



Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: <https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

Ophavsret

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links

Slægtsforskeres Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>

P r o g r a m m
der
Lateinischen Hauptschule zu Halle

für das Schuljahr **1846—1847,**

womit

zu der öffentlichen Prüfung

am 9. September 1847

ergebenst einladet

Dr. Friedrich August Eckstein,

Rector der Hauptschule.

Inhalt:

- I. Abhandlung über die ciceronische Auffassung und formelle Behandlung der unabhängigen Neben- und Zwischensätze in der directen Rede, oder über den Unterschied der geistigen Personen im Ciceronianismus, vom Oberlehrer Scheuerlein.
- II. Schulnachrichten, von dem Rector.

Halle,

Druck der Waisenhaus-Buchdruckerei.

1847.

V o r w o r t.

Die jetzige in alle Berufskreise eingedrungene Hast nach Reform und nach wo möglich radikalster Umwandlung des Bestehenden hat es auch dem Gymnasiallehrer fast zur Ehrensache gemacht, das wissenschaftliche Erbtheil seines Faches der reformatorischen Welt gegenüber aufzugeben, wenn er als ein Mann des Interesses am Fortschritt erscheinen will, und in extremer Haltung, vielleicht der eignen Ueberzeugung zuwider, selbst das als werthlos, unpraktisch, ja als absolut verwerflich zu bezeichnen, was im organischen Zusammenhange der Lehrobjecte und der Methode der Schule seine nothwendige Stelle hat. So ist es gekommen, daß sich nur noch Wenige mit ihrer eignen Wissenschaft gründlich beschäftigen und dieselbe sich erst systematisch zu regeln versuchen, ehe sie auf Aenderungen in ihrem Fache denken, getreu der Ansicht, daß man besser thue, sich selbst zuvor vollkommener und heimlich in der eignen Disciplin zu machen, als der eignen Unkenntniß wegen die Sache zu verwerfen, durch welche die Geistesentwicklung der Jugend gefördert werden soll. Ein solches Loos der Verdammung wird jetzt leider dem Latein bereitet, und doch hat man eben noch nichts gethan, dieser Sprache eine systematische Behandlung angedeihen zu lassen, durch welche das derselben in so hohem Grade eigenthümliche Gepräge logischer Klarheit, Schärfe und Schönheit zur Anschauung und als fruchtbares Bildungsmittel zur Anwendung gebracht werden würde. Es ist traurig mit anzusehen, wie trotz der Bemühungen unserer hohen und höchsten Behörden dem Latein seine gebührende Stelle im Unterrichte zu bewahren, für diese Sprache doch nur so Wenig, und dieses nur für die äußere Methode, welche allein nichts erreicht, von Seiten der Schulen geschieht, während das Beste meiner Ansicht nach für den Lehrer wäre, sich erst selbst einmal in dieser Sprache gründlich festzusetzen und ihren Genius zu erfassen, um den Schüler durch den logischen Organismus derselben geistig zu nähren und groß zu ziehen. So aber liegt trotz der Arbeit langer Jahrhunderte der Bau dieser Sprache als ein noch wüstes Chaos vor uns und sind nur einige wenige gerühmte Lateiner zu einem äußeren Anfluge römischer

Färbung in der Handhabung dieser Sprache, noch Wenigere wie Fr. Aug. Wolf zur bewußten Beherrschung derselben gelangt. Der Grund davon liegt darin, daß man nicht am einzelnen mustergültigen Autor das sprachliche Gesetz des Latein als eines organisch entwickelten Ganzen zu erforschen trachtete, sondern höchstens die einzelne Regel, Phrase oder Feinheit losgerissen von einander erwog: ein Fehler so allgemein und so weit verbreitet, daß man ganze Reihen als unumstößlich hingestellter Regeln über den Haufen werfen kann, ja muß, sobald man ein rationelleres Verfahren zu eigenem Nutz und Frommen anwendet. Demgemäß habe ich ein bis jetzt nicht behandeltes weites Gebiet an der Hand des einen Cicero, des Meisters und Ordners der lateinischen Diktion, betreten, um die Verschiedenheit der Auffassung und Darstellung der unabhängigen Nebensätze in der direkten Rede hinsichtlich der Form des Bewußtseins und der Vorstellung, insofern diese Seite in der Theorie des Konjunktivus vom Konjunktiv der Annahme und Einbildung, des Wunsches, und des Eintritts scharf geschieden werden muß, oder den Gegensatz der redenden Person und der dieser etwa entgegenstehenden geistigen Personen zu erörtern. Zu diesem Zwecke habe ich den ganzen Cicero von Neuem gelesen, obwohl nur hauptsächlich die rhetorischen und philosophischen Bücher und die Reden, weniger die Briefe benutzte. Die Masse der aus Cicero anführbaren Stellen ist ungeheuer; doch habe ich mich hier auf die hauptsächlichsten Nachweise beschränkt, trotz dem, daß die nachstehende Arbeit etwa nur ein Drittheil der ganzen Abhandlung ausmacht. Das Ganze werde ich bei geeigneter Gelegenheit im Drucke erscheinen lassen. Als etwas Aeußerliches bemerkte ich, daß ich bei Stellen, deren Wortlaut nicht angeführt wird, zur genaueren Bezeichnung des Ortes den Anfang des Paragraphen mit in., die Mitte mit m., den Schluß mit f. kenntlich gemacht habe.

Der Verfasser.

§. 1.

Die Arten der formellen Behandlung der unabhängigen Neben- und Zwischensätze in der direkten Rede.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits im Programm des Jahres 1842, S. 68 — 70. auf die in der römischen Darstellung so häufig in der Form der Nebensätze vorkommende Erscheinung, als auf eine wesentliche Seite der Objektivität der Römer in der Handhabung der sprachlichen Form verwiesen, daß die Unterscheidung der Redeobjekte für die Form der genannten Sätze in äußere und innere (oder in das Objekt äußerer und innerer Akte und Beziehungen), in eigene und fremde, in unbewußte und bewußte, und somit oft in präsentisch erst hingestellte gegenüber den historisch gegebenen und mit der handelnden Person thatsächlich verknüpften dem Konjunctivus der lateinischen Sprache eine neue Seite des Gebrauches, die des Bewußtseins und der individuellen Vorstellung sei es über schon vorhandene oder erst noch kommende oder vorläufig nur eingebildete Dinge verliehen habe. In wiefern dieser Unterschied zur Deutlichkeit, so wie zur historischen Treue der Darstellung gehört, leuchtet aus der Vergleichung von Beispielen ein, in welchen beide Formen zur Anwendung kommen konnten, selbst wenn im Deutschen die Setzung des Konjunctivus neben der des Indikativus oder umgekehrt nicht süglich Statt haben kann. Man setze z. B. de offic. II, 22, 76. für „Laudat Africanum Panaetius, quod fuerit abstinentens“ die ebenso gute Form „quod fuit abstinentens“, um sich klar zu machen, daß der erste Ausdruck ein historisch gegebenes und in der Zeit des Aktes laudare im Bewußtsein des Panätius enthaltenes Objekt im kausalen Nebensatz beigefügt erhalten hat: ja daß jene Angabe des Cicero aus einer Schriftstelle des Panätius „laudo quod fuit“ entnommen ist und auf der eigenen Aeußerung des Panätius beruht, mithin dieser sich des eigenen Aktes „laudo“ bewußt gewesen sein muß, da er den zugehörigen Grund selbst,

also bewußtermaßen angegeben hat. Dagegen kann *quod fuit* eine bloße Behauptung des Redenden sein, der aus einer vorliegenden Stelle des Panätius herausfindet, daß die Art, wie Panätius vom Scipio gesprochen, ein Lob des letztern enthalte, ohne daß nothwendig Panätius den Scipio zu loben wirklich beabsichtigt und also bewußter Weise gelobt hat. Die letzte Form ist also die eines rein präsentisch gegebenen oder vom Redenden nur hingestellten Inhaltes, während die erste ein historisch mit dem Akte des Hauptsatzes verbundenes Objekt enthält. Daß aber grade diese historische Existenz des Objectes oder des Sachverhältnisses oft zugleich nur eine dem Bewußtsein der historischen Person zugehörige, nicht bloß in der Aeußerlichkeit gegebene, und dabei auch nicht bloß auf Hauptsätze der Vergangenheit beschränkt ist, sondern sich auch selbst bei Hauptsätzen der Gegenwart am Nebensatz oft ausdrücken darf, ja muß, wird der Verlauf der aufgenommenen Behandlung vielfach bestätigen, weshalb der Ausdruck „historisch“ nicht in den engen Grenzen seines gewöhnlichen Gebrauchs genommen werden mag. Ein Beleg sei *or. Philipp. V, 2, 3. Legatos vero ad eum mittere, de quo gravissimum et severissimum iudicium nudius tertius feceritis (Var. fecistis), non iam levitatis est, sed . . . dementiae. Primum duces eos laudavistis, qui contra illum bellum privato consilio suscepissent, deinde milites veteranos, qui illius beneficio libertatem populi Romani anteposuerunt.* Hier würde *fecistis* nur äußere Wahrnehmung oder bloße Behauptung des Cicero sein, für welchen in vorausgegangenen Aeußerungen der Senatoren das „*iudicium fecisse*“ vorlag, während *feceritis* dieses *fecisse* zu einem in dem Bewußtsein der Angeredeten gegebenen Factum macht (= über den Ihr Euch bewußt seid (sagen müßt) geurtheilt zu haben). Der Inhalt dieses Zwischensatzes findet sich also im Hörer selbst neben dem „*mittere dementiae est*“, einem präsentischen Objecte historisch, und zwar nur als etwas Bewußtes vor. In wiefern sodann „*suscepissent*“ gegenüber dem *anteposuerunt*, als der präsentischen Angabe des Cicero, denselben historischen Charakter hat, leuchtet aus dem eben Gesagten von selbst ein. Auch der Punkt bedarf keiner weitern Auseinandersetzung, daß durch jene Unterscheidung des Inhaltes der Nebensätze in äußere und innere Objecte (*fecit, quod potuit; — scio, quis sit;*), in eigne und fremde (und deshalb oft nur der Seelenthätigkeit der fremden Person gehörige; vergl. *vitant ea, quae nocent und vit. ea, quae noceant*), und somit oft in präsentisch gegebene und in historisch (und demnach oft nur in der Innerlichkeit und im Bewußtsein) vorhandene, — sowohl die äußere und innere Sphäre der Existenz, als auch die Person so wie endlich die Zeit, der die Objecte und Satzbeziehungen der Neben- und Zwischensätze genetisch als Produkte sei es des Redenden, sei es des Handelnden, des Angeredeten oder überhaupt irgend einer geistigen

Person angehören, in dem obigen Unterschiede der Redeform ganz genau dargestellt wird. Da ich trage kein Bedenken zu behaupten, daß nur im Festhalten der äußeren oder der inneren Darstellung des Inhaltes so wie der Beziehung der Neben- und Zwischensätze für die direkte Rede, — für welche allein die folgende Abhandlung durchgeführt werden wird, — die Darstellung des Redenden den ächten genetischen Charakter bewahren kann, sobald seine Form sich aus dem Wesen der Objekte selbst entwickeln soll. Und grade hierin erscheint der wahre Genius der lateinischen Diktion, wenn auch der Gegenstand gegenwärtiger Darstellung nur ein sehr vereinzelter Theil des Ganzen ist. Nur in der Anwendung der einen oder der anderen der genannten Darstellungsformen hält man den geistigen Unterschied der Redeobjekte in den Nebensätzen fest.

Daß der bewußten Darstellung und der Form der persönlichen Vorstellung, insoweit diese im Gebrauche des Konjunktivus erscheint, nicht bloß die reinen Objektbestimmungen der adjektivischen Relativsätze, wie or. Philipp. XIII, 3. 6. *Id optimum iudicandum est, quod sit sapientissime constitutum*, — sondern auch die durch die übrigen Formen der unabhängigen Nebensätze ausgedrückten Satzverhältnisse und Beziehungen zufallen, ist schon aus dem obigen Beispiele de offic. II, 22, 76. ersichtlich; vergl. Orat. 44, 151. *Theopompum reprehendunt, quod eas literas tanto opere fugerit*. Daß aber der Lateiner zu diesem Gebrauche des Konjunktiv für das Bewußtsein und die individuelle Vorstellung (über nicht bloß gedachte Akte) gelangte, war ganz einfach in der Anwendung des Konjunktiv für den Inhalt relativer Sätze als des Objectes geistiger Akte und Ausdrücke und in der Stellung dieser Objekte für die Zeit der betreffenden geistigen Thätigkeit begründet; z. B. *Intelligo, quale sit eius consilium*. *Sit* ist hier gesetzt, denn in der Zeit der geistigen Akte ist ja das relative Object derselben, auch wenn es etwas für die Zeit der geistigen Akte und Zustände bereits wirklich Gegebenes bezeichnet, nicht bloß äußerlich wirklich vorhanden, sondern hat zugleich seinen Platz in der Seele der betreffenden geistig thätigen Person, sei sie eine bestimmt gegebene, oder eine allgemeine, oder eine eventuell zugehörige oder eine vorausgesetzte, — sei der Akt bejaht oder verneint; *apparet quid fecerit; dubium non est, quid cogitaverit* (für die Seele jedes *non dubitans*, also des *perspiciens* in innerlicher Existenz vorhanden). War nun aber durch diesen Gebrauch des Konjunktiv das Object einmal in die Seele und das subjektive Bewußtsein und in die Vorstellung irgend einer betreffenden Person für die Zeit des geistigen Aktes versetzt, und diese Person zu einer das Object ihrer Thätigkeit mit Bewußtsein behandelnden gemacht, so durfte dieser Gebrauch sich auch auf die Darstellung der Objekte und Satzbeziehungen bei äußeren Akten erstrecken, insofern das Bewußtsein, die Vorstellung u. irgend einer Person,

z. B. eines handelnden Subjekts nicht bloß an den Objekten innerer Thätigkeiten haftet, sondern eben so oft nothwendig auch an den Objekten und Sachverhältnissen äußerer Akte hervortritt, wenn der Redende die Sache vom Standpunkte des zugehörigen handelnden Subjektes, nicht von dem seinigen aus vorlegt, wovon §. 2. die Rede sein wird. *Fecit id, quod utile esset* (wovon er meinte, nemlich in der Zeit des *facere*, so daß also das Objekt seiner Handlung dann ein bewußtes war). — *de off. I, 9, 28. deserunt, quos tutari debeant.*

Um also dem Objekte oder der Beziehung eines Nebensatzes die Form der bewußten Darstellung oder der Vorstellung und überhaupt der inneren Existenz zu geben, dazu bedarf es nicht erst eines geistigen Ausdrucks im Hauptsatz, — dessen Bedeutung den Inhalt oder das Gedankenverhältniß des Nebensatzes hinsichtlich der betreffenden geistig thätigen Person zu etwas Innerlichem macht, z. B. *videt, quam dementer fecerit*, — es bedarf im Allgemeinen nur einer Person, an welche sich dieses Bewußtsein und die Vorstellung für das Objekt und die Beziehung des Nebensatzes knüpft, mag diese Person einem geistigen oder einem äußeren Faktum angehören und ausdrücklich gegeben sein, oder nicht; *de orat. I, 38, 173. iudicia privata magnarum rerum obire, in quibus saepe non de facto, sed de aequitate ac iure certetur ... insignis est impudentiae.* Hier ist certetur vom Bewußtsein des jedesmaligen obiens: „wo man weiß oder sich sagen muß ic.“, also einer nicht ausdrücklich schon in der grammatischen Form gegebenen Person, oder wenigstens von der zweiten Person des Lesers ic.: „wo sollst du (soll man) wissen ic.“ zur Anwendung gekommen. Von der Verschiedenheit der in der Struktur des Bewußtseins und der Vorstellung möglichen Personen wird §. 4. gehandelt werden; hier sei für jetzt nur noch in aller Kürze angegeben, woher diese verschiedenen Personen für die Anwendung der bewußten Form entnommen werden.

Gewöhnlich schließt sich, — und dieser Gebrauch ist der leichteste, — die Form des Bewußtseins und der Vorstellung an eine im Hauptsatz, oder in der Bedeutung der Worte, oder in der unmittelbaren Stellung und Form des Satzes entweder ausdrücklich und wirklich gegebene, oder nur vorausgesetzte Person an; das Erstere ist z. B. der Fall, wenn auf das Bewußtsein ic. der im Hauptsatz gegebenen grammatischen Person, sowohl in geistigen als in äußeren Akten der Inhalt oder die geistige Beziehung des Nebensatzes zurückgeführt ist; *de off. III, 14, 59. mirabar quid accidisset. de nat. deor. I, 36, 101. Aegyptii nullam belluam nisi ob aliquam utilitatem, quam ex ea caperent, consecraverunt.* In der Stellung ist die geistige Person gegeben, z. B. in der Frage an einen (oft nur fingirten) Zweiten: *Tuscul. V, 9, 25. Possum igitur, cui concesserim ... (dem ich, sollst du wissen ic.), huic succensere dicen-*

ti sq. de off. I, 43, 154. Quis enim est tam cupidus sq. arbitretur. or. Philipp. II, 4, 9. in Pison. 8, 18. Quis hoc fecit ulla in Scythia tyrannus, ut eos, quos luctu afficeret, lugere non sineret? — Ferner in Gesichtspunkten, welche der Leser im Auge haben soll wie Tusc. V, 9, 25. darthut, also auch in Stipulationen und Einschränkungen, die man hinsichtlich der Gültigkeit oder der Beurtheilung des Uebrigen oder des Hauptsatzes festhalten soll: de off. III, 14, 59. quod sciam; de fin. I, 5, 15. quod intelligam etc.; oder in Bezugnahmen auf Worte und Aeußerungen des Zweiten, (z. B. eines gerichtlichen Gegners), mit dem man verkehrt; or. Philipp. II, 3, 5. sum beneficio tuo; quo? quod me Brundisii non occideris? — In der Bedeutung: *dubium* est, num venturus sit; also ist mit Neutris der Pronom. Demonstr. id, illud etc. die Struktur des Bewußtseins, der Vorstellung u. für die Nebensätze verbunden worden, wenn dieselben einen geistigen Akt vertraten oder andeuteten: Orator 17, 55. Quomodo dicatur, id (nemlich docere etc.) est in duobus. de fin. V, 10, 30. Nec vero satis est id („= ea sententia, der Satz“, wozu also ein affirmans gehört) neminem esse, qui ipse se oderit. — Mitunter ist die jedesmalige Person zu allgemein gesetzten Informativen und zu allgemeinen Sätzen als bewußt genommen: wie de orat. I, 38, 173.; II, 17, 72. ubi adest armatus adversarius, qui sit (von dem man weiß, daß u.) et ferendus et repellendus.

Ferner liegt eine bewußte Person mitunter unmittelbar in der Form des Satzes, wie wenn dieser z. B. im Conj. des Urtheils durch diese Form eine bewußte, überhaupt geistig thätige Person zu diesem in dieser Struktur liegenden geistigen Akte für die Form des Nebensatzes voraussetzt: Brut. 47, 173. Nec enim in quadrigis eum secundum numeraverim aut tertium, qui vix e carceribus exierit quum palmam iam primus acceperit de off. III, 5, 26. Quid cum eo disseras, qui omnino hominem ex homine tollat: hier ist der Vorstellung der urtheilenden gefragten zweiten Person der Inhalt des Nebensatzes zugewiesen: s. §. 3. — Selbst in manchen Partikeln ist mitunter ein geistiger Akt für die Form der beigefügten Nebensätze vorausgesetzt, und demnach auf dem Standpunkte dieses geistigen Aktes dem Bewußtsein oder der Vorstellung der betreffenden Person, welche meistens eine schon vorher bestimmt gegebene, feltner eine unbestimmte allgemeine oder jedesmalige ist, der Nebensatz zugetheilt; so macht z. B. ut der Absicht auf dem Standpunkte der Zeit der Absicht die beabsichtigende Person und ihr Objekt, oft selbst dann, wenn es für die Zeit der Absicht schon bestimmt gegeben war, zu etwas Bewußten pro Milon. 37, 103. Quid me reducem esse voluistis? an ut inspectante me expellerentur ii, per quos essem restitutus. de off. I, 4, 11. in.

Schwerer, aber in vieler Beziehung zugleich feiner und genauer ist der Gebrauch der Formen des Bewußtseins und der Vorstellung nicht für konkrete Personen — wie die bisherigen Fälle diese fassen —, sondern für rein ideelle oder bloß logische, d. h. für solche, welche in oder zu der geistigen Funktion zu statuiren sind, welche die logische Form des Satzes oder des Zusammenhanges der Bedeutung eines einzelnen Wortes oder der Struktur mit einem darin gelegenen Seelenakte voraussetzt; z. B. bei *ut* der Deduktion und der Folgerung ist oft dem Bewußtsein der in diesem Gebrauche der Partikel gelegenen zu dem Akte der gefolgerten Erkenntniß zugehörigen erkennenden geistigen Person, gleichviel welcher, der Inhalt der zur Sphäre der Erkenntniß gehörigen Neben- und Zwischenätze überwiesen. Brut. 94, 324. *Complures causas et nobiscum et solus egisti (Brute): ut qui non satis diu vixerit Hortensius, tamen hunc cursum confecerit:* „so daß man sieht, es hat Hortensius ic.“ Tusc. I, 40, 95. *Nunc quidem cogitationibus etc. ibid. II, 1, 4. Est philosophia multitudini et suspecta et invisita, ut vel si quis universam velit vituperare, secundo id populo facere possit.* Eine solche bewußte oder zu erkennende Folge leitet das Pronomen *hic* ein Lael. 21, 78. (Est) *hic honos veteri amicitiae tribuendus, ut is in culpa sit qui faciat, non is qui patiat in iuriam.* Oder bei dem Infinitiv, wenn dieser seinen abstrakten Inhalt als das Objekt der Idee, der Meinung, des Glaubens, der Vorstellung mit irgend einem Ausdrucke, z. B. einem Prädikate verbindet, ohne daß ein solches Wort der Meinung ic. ihn als ein bereits gegebenes Objekt oder Resultat einer solchen geistigen Thätigkeit bezeichnet; Tuscul. III, 34, 82. *Ad eundem fontem revertendum est (nemlich zu dem Satze): aegritudinem omnem procul abesse a sapiente, quod inanis sit, quod frustra suscipiatur, quod non natura exoriatur etc. Verrin. II, 4, 56, 124. Honestius est (nemlich, daß es heißt) reliquisse quae videantur.*

Endlich führt man das Bewußtsein einer allerdings historischen Person, aber doch ganz frei und unmittelbar in die Rede ein, ohne daß in dem Hauptsatze oder in der Stellung des Redenden zu seinem Leser oder Hörer eine Voraussetzung dazu gegeben ist oder daß die Form des Hauptsatzes oder die Partikel einen geistigen Akt und somit eine zugehörige geistig thätige Person involvirt, — indem man eingeschobnen relativen Sätzen in der Form des Konjunktiv den Ausdruck der Vorstellung, des Bewußtseins oder der Aussage der Zeitgenossen des Hauptfactum oder der Gewährleute des Autors verleiht; pro Rosc. Amer. 36, 104. *Huc accedit, quod paullo tamen occultior atque tectior vestra ista cupiditas esset. de rep. II, 12, 23. Romuli senatus qui constabat ex optimatibus, quibus ipse rex tantum tribuisset etc. Verrin. II, 4, 30, 67. Rex Antiochus sq. Brut. 24, 91. Nec enim est eadem causa non scribendi et non tam bene scribendi, quam dixe-*

dixerint („als man sagt, daß sie gesprochen haben“). Ganz unbestritten ist wie der Zusammenhang und die Beisätze ergeben, hieher zu ziehen *de orat.* I, 40, 183. *Quid, quod usu memoria patrum venit ut paterfamilias, qui ex Hispania Romam venisset* —; denn in *venisset* wird durch den Konjunktiv auf die Erzählung Anderer hingewiesen. Ein Mehreres wird über diesen Punkt §. 5. angeführt werden.

Tritt nun aber irgend ein Satz, — sei sein Inhalt für die Zeit des Bewußtseins ein vorhandener oder ein nur vorgestellter und eingebildeter, — in die Form des Bewußtseins irgend einer der oben bezeichneten Personen, so ist der doppelte Fall möglich, daß dieses Bewußtsein oder diese Vorstellung für die Zeit des Hauptsatzes oder des Redenden entweder ein wirklich vorhandenes oder ein nur noch gefordertes ist. Man vergleiche *de divin.* II, 25, 54. *At hoc ne homines quidem prohi faciunt, ut amicis impendentes calamitates praedicant, quas illi effugere nullo modo possint*, „von denen sie das Bewußtsein (die Ansicht) haben (daß —), in der Zeit, wo das praedicere statt finden würde“, mit dem Konjunktivus des Gesichtspunktes, der für die Auffassung und Beurtheilung des betreffenden Hauptsatzes eine vom Leser oder Hörer geforderte Beachtung, also ein gefordertes Bewußtsein seines Inhaltes enthält, in *de nat. deor.* II, 35, 89. *Atqui ille apud Attium pastor, qui navem nunquam ante vidisset* („der, soll man wissen (nicht vergessen“)), *ut procul divinum et novum vehiculum Argonautarum e monte conspexit, hoc modo loquitur.* Hiernach ist der Wechsel des Konjunktiv mit dem Indikativus in *de orat.* II, 26. III. in koordinirten Sätzen zu beurtheilen: *Ambiguorum . . . plura genera sunt: quae mihi videntur ii melius nosse, qui dialectici appellantur, hi autem nostri ignorare, qui non minus nosse debeant.* Daher müssen beschränkende Zusätze relativer Art in den Konjunktivus treten: *de off.* III, 14, 59. *quod sciam*, so viel ich weiß, und *de fin.* I, 5, 15. *quod intelligam.* In eben diesem Sinne scheinen in den mit *ut* geformten Satz des Postulates relative Sätze eingeschoben zu sein *de divin.* II, 54, 110. *Quid .. habet auctoritatis furor iste . . ., ut quae sapiens non videat, ea videat insanus, et is, qui humanos sensus amiserit, divinos assecutus sit.* Das Nähere hierüber §. 5. — Daß das geforderte Bewußtsein nur der dritten Person des gegenwärtigen oder eines eventuellen allgemeinen Lesers oder Hörers oder der zweiten Person, insofern sich der Redende den Leser oder Hörer als eine solche gegenübersetzt, allein zufallen und also auch nur der Gegenwart angehören kann, liegt im Wesen der Forderung, welche eine Person der Gegenwart stellt und deren Inhalt demnach nur die Zeit der Gegenwart und Zukunft betreffen kann. Dagegen kann der Konjunktivus als Ausdruck des vorhandenen Bewußtseins auch ein Bewußtsein einer mit einem vergangenen Akte erscheinenden Person andeuten.

Das in der Form der bewußten Darstellung ausgeprägte Bewußtsein kann jeder Person zufallen; am häufigsten jedoch gehört es der dritten und zweiten Person an: doch auch sehr oft der ersten, wie *de orat.* II, 7, 26. *iam mihi videor navasse operam, quod huc venerim*, wo auch *veni* stehen könnte, je nachdem die erste (die redende) Person sich objektiv als Handelnden (und dieser Standpunkt fordert dann oft den Konjunktiv des Bewußtseins und der Vorstellung) oder als Referenten faßt; vergl. §. 2. und §. 7. — In dem vorgelegten Beispiele ist der Standpunkt der ersten Person ein grammatisch gegebener. Oft aber erscheint dem Obigen gemäß (§. 7.) die geistige Thätigkeit der ersten Person unmittelbar in der auf ihrem geistigen Akte basirten Satzform, z. B. des individuellen von ihr geschaffnen Urtheils, dessen zugehörige eventuellen und ideellen Nebensätze ebenfalls, nach dem Gesetze ihres logischen Zusammenhanges mit ihrem Hauptsatz auf dem Standpunkte der ersten Person, als der geistig thätigen oder bewußten, dargestellt, dem Bewußtsein oder der Vorstellung des geistigen, nicht des äußeren von sich referirenden Ich zufallen. *Brut.* 51, 192. *non queam ..., si relictus sim* (nicht sum). Die deutsche Sprache bedient sich, so lange sie sich selbst treu bleibt und nicht etwa einer lateinischen Struktur akkommodirt, in den meisten Fällen, wo im Lateinischen vom Standpunkte einer anderen Person aus (vergl. §. 2.) der Inhalt der Nebensätze der Form des Bewußtseins und der Vorstellung zufällt, des Indikativ, weil der Deutsche, wie die einfachste Vergleichung mit dem Genius der römischen Darstellung (s. §. 2. und §. 3.) zeigen wird, die Darstellung der Objekte seiner Rede auf seinen Standpunkt, als den des Redenden versteht, auf welchem natürlich nur in dem eben von der ersten Person angedeuteten Falle und in einigen wenigen anderen Beziehungen der Inhalt der Nebensätze der Innerlichkeit und des Bewußtseins und der Vorstellung angehört. Um so wichtiger aber und für die Klarheit des Urtheils förderlicher ist es, die nach dieser Seite hin weit verzweigte Verschiedenheit der römischen Auffassungsweise, — kurz des römischen Genius sich bewußt zu machen.

Zunächst tritt der Gebrauch der inneren oder der bewußten Darstellung den obigen Gründen gemäß bei den relativen Objektsätzen geistiger Ausdrücke so wie bei denjenigen Satzbeziehungen bei denselben Ausdrücken ein, welche ebenfalls das Objekt dieser geistigen Akte sind und der betreffenden geistig thätigen Person angehören, nicht aber nur erst vom Redenden in der Gegenwart seiner Combination, oder etwa nur als seine Definition (s. §. 2.) aufgestellt werden; *de off.* III, 14, 59. *mirabar, quid accidisset*. Dasselbe ist dann natürlich der Fall auch bei den Ausdrücken, welche ihrer Bedeutung nach eigentlich nicht schon das Objekt, als ein nur von der Innerlichkeit der Seelenthätigkeit

um schlossenes, wenigstens in das Bewußtsein versetzen, sondern mit ihrem Objekte in der Regel in äußerer Erscheinung für die sinnliche Wahrnehmung als äußere Objekte hervortreten, sobald ihr relativ dargestelltes Objekt auf dem Standpunkte des von ihnen involvirten oder mit ihnen zusammenhängenden Seelenaktes und der zugehörigen Person behandelt, nicht aber als Gegenstand der äußeren Wahrnehmung oder Vorlage des Redenden hingestellt wird; dies gilt besonders von den Worten des Sagens, Meinens ic. z. B. *Tusc. I, 40, 96. f. de orat. II, 31, 133. m.* Daher findet sich *de rep. I, 10, 15. dicam quod sentio* neben *dicam quid intelligam de orat. II, 74, 298.* — Eine weitere Folge davon ist, daß die Objekte der nur auf das Innere der Seele, auf die Vorstellung und das Bewußtsein beschränkten Akte des Meinens ic. auch bei den Verbis beibehalten wird, welche sonst nur äußere Akte bezeichnen, sobald diese auf die Seele angewendet werden. Vergl. *omitto: de legg. III, 8, 18. Omitto* (nämlich *dicere*) *quemadmodum isti se gerant; — teneo de rep. I, 23, 37. quibus studiis semper fueris teneamus. — de divin. II, 71, 146. cedo quid sit ordo.* Und eben so erhalten ihren Nebensatz in der Form des Bewußtseins die Worte beigefügt, welche nicht etwa einen rein geistigen Akt oder wenigstens die Äußerung desselben bedeuten, sondern nur einen solchen entweder vertreten oder zu ihrer Ergänzung voraussetzen; z. B. *id* („zu bestimmen, festzusetzen“) *de fato 5, 9. Nunc vero fatemur ... valentes imbecilline simus non esse id in nobis. Partes, die Aufgabe, nämlich dicendi; de or. III, 36, 144. duas tibi partes reliquas feceras, quemadmodum diceremus. Refert, nämlich videre, scire etc.*

Anm. Es ist hierbei noch eine Eigenthümlichkeit der Lateiner kurz zu berühren. Bei geistigen Ausdrücken geht das relative Wort in der Regel in das interrogative Pronomen oder Frage-Adverbium über, wenn der ganze relative Satz, nicht ein einzelnes ihm vorangestelltes Wort Objekt des geistigen Ausdruckes ist; nur selten findet sich in einem solchen Falle der einfache direkte relative Satz statt des abhängigen Fragsatzes, wie *de or. II, 12, 53. neque tenent, quibus rebus ornatur oratio. de lege agr. II, 18, 49. patefacio vobis, quas isti ... insidias se posuisse arbitrantur contra Pompeji dignitatem* —, wo wahrscheinlich der relative Satz nicht als Satz, sondern als Periphrase oder Bestimmung des einzelnen Wortes Objekt des geistigen Ausdruckes ist (vergl. das Folgende). Danach ist die direkte Frage selten das Objekt geistiger Ausdrücke; wie *de legg. I, 9, 27. Nam et oculi nimis etc. Acad. pr. II, 15, 46. ut, quanta luce ea circumfusa sunt, possint agnoscere. pro Ligar. 8, 24. Quaero, quid facturi fuistis? Tusc. II, 17, 39. (fragm. Attii) Eloquere res Argivom proelio ut se sustinet (Senec. ep. 120. Vides, divitiis, nobilitate, viribus quam multi male utuntur).* Dann

wird aber in anderen Stellen das relative Wort durch ein Pronomen demonstrativum oder Adverbium demonstrativum eingeleitet, so daß dann das einzelne demonstrative Wort, zu dem somit als äußerer Beisatz der Nebensatz in der ächt relativen Form, nicht in der Form des pronominalen Fragsatzes tritt, nicht mehr der ganze relative Satz ein geistiges Objekt ist: *Tusc. II, 17, 39. non potis ecfari tantum dictis, quantum factis suppetit laboris.* Oft würde dann der Konjunktivus für den relativen Satz wegen der durch das Demonstrativum veränderten Stellung desselben gradezu falsch sein, wie *de divin. I, 38, 82. Neque ignorant ea, quae ab ipsis constituta et designata sunt. ibid. II, 51, 105. in. nostra interest scire ea quae eventura sunt. de off. III, 31, 111. in. in Pison. 14, 32., id dicam, quod sentio; vergl. daselbst 33, 81. in. —* Indessen ist es im Ganzen für den lateinischen Gebrauch Regel, bei geistigen Ausdrücken irgend welcher Art den ganzen relativen Satz als das demselben zugehörige Objekt zu behandeln, nicht ein einzelnes aus dem relativen Satze genommenes und auf dem Wege der Attraktion zum Hauptsatze gefügtes Wort, zu welchem dann der relative Satz nicht mehr als abhängige Frage (im Konjunktiv), sondern als selbständiger Zusatz tritt; es ist also in den meisten Fällen ein reiner Germanismus zu sagen: *scio(ea) consilia, quae habet* (oder wohl gar *habeat*), statt *scio, quae eius consilia sint.* Eine solche Attraktion statt eines relativen Fragsatzes kann nur mit Vorsicht und nur selten angewendet werden; auch ist sie nicht da zu statuiren, wo wirklich nur das einzelne Wort oder die Definition desselben, nicht der ganze Satz — Objekt des geistigen Ausdrucks ist und in dem relativen Satze in der Regel eine nur äußere, vom Redenden ausgehende Bestimmung erhalten hat: *de legg. I, 5, 17. f. de or. I, 32. 147. ea, quae agenda sunt in foro, possunt etiam nunc exercitatione quasi ludicra praediscere. pro Caelio 20, 50. quae abs te crudeliter ... facta sunt, negligo.* Die Attraktion eines einzelnen Wortes mit oder ohne ein Pronomen demonstrativum, — von dessen häufigem Einfluß auf die Struktur schon gesprochen ist, — und mit Festhaltung der ursprünglichen Konstruktion im Konjunktiv wird entweder nur behufs der Leichtigkeit mancher Konstruktion oder wegen der Einheit der Form mit vorhergehenden oder koordinirten Sätzen, wenigstens bei Cicero, angewendet; z. B. *de fin. II, 14, 44. ist* nur um die Ablativi absoluti bilden zu können, die Attraktion erfolgt: *eo, quale sit, ... constituto;* und nur der leichten persönlichen Konstruktion wegen in *Tusc. I, 14, 31. omnibus curae sunt, quae post mortem futura sint. de rep. II, 2, 4. de nat. deor. II, 59, 147. ex quo scientia intelligitur qualis sit etc. de or. II, 32, 137. Quae vero quae-runtur qualia sint. Das attrahirte Wort tritt an die Stelle des Objekts: *pro lege agr.**

I, 8, 25. in. in Timaco c. 3. (nach dem platonischen Texte): Quae ramus igitur causam, quae eum impulerit etc. Einheit mit dem Vorausgehenden ist bezweckt in de nat. deor. II, 61, 153. defectiones lunae cognitae praedictaeque in omne posterum tempus quae, quanta, quando futurae sint. Tusc. III, 22, 54. (quae Carneades contra dixerit, scripta sunt). Selbst Einheit des Numerus ist hieraus erwachsen in de or. II, 30, 132. Perspicua sunt haec quidem . . . , sed illa quaerenda (eigentlich illud quaerendum), quae . . . argumenta debeant afferri.

Ferner fallen der Form des Bewußtseins und der Vorstellung diejenigen Nebensätze zu, deren Inhalt auf der Aeußerung, Aussage oder der Bestimmung irgend einer Person besonders der handelnden dritten oder der angeredeten zweiten beruht; denn das Objekt der Handlungen des Hauptsatzes, was jemand in der Zeit seiner Handlungen selbst angab oder angiebt, ist dem Bewußtsein desselben angehörig und nicht bloß auf der Behauptung oder der äußeren Wahrnehmung des Redenden basiert. Epist. ad div. IV, 14. 3. de eo quod egerim gratularis (Mancius hatte in seinem Briefe „gratulor, quod egisti“ selbst gesagt; mithin war für den Cicero das Objekt der gratulatio ein im Bewußtsein des Mancius vorhandenes). Vergl. III, 10. in. Dennoch treten solche Nebensätze in den Konjunktiv, in welchen eine unmittelbare Bezugnahme auf die vorherigen Angaben des Angeredeten statt findet; orat. Philipp. II, 3, 5. Sed quo beneficio (nemlich sum tuo)? quod me Brundisii non occideris? In de orat. II, 64, 259. illud, quod tu, Crasse, nuper ei, qui te rogasset . . . inquisti, ist rogasset auf eine frühere Erzählung des angeredeten Crassus bezogen. Daher wird in der historischen Darlegung von öffentlichen Verhandlungen, Processen u. im Nebensatz so oft der Konjunktivus von den Angaben, den Gründen, Behauptungen u. des Gegners gebraucht, wenigstens von Cicero dann, wenn er historisch genau den Unterschied zwischen dem eignen und dem fremden Inhalte der Rede dem Leser oder Hörer vorlegt, mag er damit zugleich das, was er anerkennt, von dem scheiden wollen, was er verwirft, oder nicht: pro Balbo 25, 27. Obiectum est etiam, quod in tribum Crustumina pervenerit. pro Rabir. Post. 9, 24. stultitia facit, ut hoc stultissimum facinus, quod in regnum venerit, quod regi se commiserit, sapienter factum esse videatur. or. Philipp. VIII, 11, 33. m. de nat. deor. I, 36, 100. de divin. II, 20. f. Besonders oft liegt allein hierin der Grund des Konjunktivus der dritten Person: de off. III, 16, 66. Lael. 20, 75. quas qui impedire vult, quod desiderium non facile serat etc. (ebendasselbst 8, 27. f.) de fin. I, 1, 1. ibid. I, 19, 62. non dubitat, si ita melius sit, migrare de vita (si — sit ist als ausgesprochenes Theorem dem Epikur in den Mund gelegt). In de inv. I, 13, 18. ist in den Worten „Ergo eius causae ratio est, quod illa

Agamemnonem occiderit“ auf die vorher eingeführte erste Person Pluralis zurückgegangen. de divin. II, 31, 67. in. Acad. pr. II, 5, 13. commemorant reliquos, qui leges populares de provocationibus tulerint. de invent. I, 33, 55. Acad. pr. II, 5, 14. f. Daher werden die zu Substantivis, besonders denen, deren Bedeutung schon auf ein Objekt der Rede oder der persönlichen Vorstellung hinweist, beigefügten Nebensätze in den Konjunktiv gesetzt, wenn ihr Inhalt fremder Aussage oder historisch vorgefundner Meinung angehört; de off. I, 21, 71. quorum iudicium in eo, quod contemnant etc. or. Phil. VI, 2, 4. non est illa legatio, sed denuntiatio belli, nisi paruerit. Und somit werden oftmals Nebensätze mit dem angegebenen Charakter ohne Weiteres in Hauptsätze äußerer Akte eingeschoben: pro Caecina 15, 42. Itaque saucii saepe homines ... non relinquunt eum locum, quem statuerint defendere. or. Philipp. V, 2, 5. deinde equitatum, quantum velit, „so viel er sagt, daß er wolle.“ Dadurch entstehen oft Kürzen, welche für unsre Darstellung sehr oft das Gepräge der Kühnheit haben, wie Acad. pr. II, 20, 66. m. eo directius gubernant, quod eam teneant, „weil sie, wie sie sagen, den Stern festhielten“, — insofern die in direkter Rede als die von Andern geäußerte Meinung oder Behauptung unmittelbar ohne ein Verbum des Sagens u. in den Text eingewebt wird, so daß durch das Zurücktreten der eignen Person des Redenden Bestimmungen, welche eigentlich nur diesem angehören, den objektiven Charakter fremder Angaben erhalten; so selbst im Satze mit ut Acad. pr. II, 17, 41. f. — Vergl. de fin. I, 6, 21. tum innumerabiles mundi, qui et oriantur et intereant quotidie. pro Cluentio 14, 42. f. — Sonach erscheint — ganz in objektiver Darlegung der Natur des Nebensatzes — Vieles als Ausdruck des Publikums, als Definition des Theoretikers der Sache, von welcher man vielleicht spricht, wie de off. I, 12, 37. in eo, qui ... ferret, remansit; de orat. II, 15, 66. Si enim est oratoris (Behauptung früherer Theoretiker), quaecunque res infinite posita sit, de ea posse dicere. ibid. III, 28, 109. m. Und demnach wird oft wegen voraufgehender Worte des Sagens, Bestimmens u. der spätere direkte Nebensatz als fremde Bestimmung und Ansicht in den Konjunktiv gesetzt, wovon §. 8. gesprochen werden wird; z. B. Tusc. IV, 7, 14. steht wegen „eas definiunt pressius“ später Est igitur aegritudo opinio recens mali praesentis, in quo demitti contrahique animo rectum esse videatur.

Andererseits wird diese Form nicht selten zu dem rhetorischen Zwecke gebraucht, etwas nur zu einem vorgegebenen, wo nicht erlogenen, oder nur für die Ueberzeugung jemandes gegebenen Dinge zu machen: Acad. pr. II, 25, 81. At ille nescio qui, qui in scholis nominari solet, mille et octoginta stadia quod abesset videbat. de off. III, 9, 38. in cuius lateribus fores essent. Und ebenso wird diese Form in präsentischen Sätzen

nicht stets mit dem Charakter der historischen Aussage, wie pro Cluent. 40, 112. in. (von dem Argumente des Gegners), gebraucht, sondern oft nur als für den stattfindenden Fall vorausgesetzte Aeußerung suppediirt, wie de off. I, 1, 2. si te quantum proficias (quantum proficio als Aussage des als redend gedachten jungen Cicero behandelt) non poenitebit, — also besonders so, daß man der treueren Darstellung halber sich in die Scene des Vorgangs an die Stelle der betreffenden Person versetzt, wie de orat. I, 27, 125. nemo videtur, aut quia crudus fuerit aut quod ita maluerit, stultus fuisse. — Daß aber durch die unmittelbare Anwendung dieser Form, eben durch den Charakter der Aussage, der Inhalt der betreffenden, sonst dem Redenden direkt zufallenden Nebensätze eine historische Farbe erhält, liegt auf der Hand, wie de orat. I, 37, 168. (unde peteretur). Der Inhalt solcher Sätze wird dadurch zum geistigen Eigenthume der historischen, handelnden Person, ganz dem geistigen Eigenthumsrechte der Handlungen gemäß, welches das Object als dem Handelnden gehörig von dem zu trennen hat, was dem Redenden und seiner Wahrnehmung, Behauptung oder Combination zufällt; z. B. wenn man den Inhalt von Beschlüssen, von Gesetzen u. als die Bestimmung der Beschließenden, des Gesetzgebers u. historisch behandelt; z. B. de orat. I, 54, 231. f. Erat Athenis, reo damnato, si fraus capitalis non esset (Bestimmung des Gesetzes in der Zeit der Abfassung, nicht vom Standpunkte des Cicero, für welchen die betreffenden Fälle wirklich vorgekommen waren) quasi poenae aestimatio. Verrin. II, 4, 65, 145. in. or. Phil. V, 19, 53. in. XIII, 5, 10. f.; sonach findet sich dieser Grundsatz auch in publicistischen Formeln angewendet; de or. II, 39, 166. Sin ab eo, quod rem attingat, plures sunt argumentorum sedes ac loci.

Bezeichnet daher das Pronomen demonstrativum die fremde Aeußerung, so hat es dem Obigen gemäß in den Nebensätzen den Konjunktivus hinter sich; Brut. 87, 298. Nec in hoc ironiam duxeris esse, quod eam orationem mihi magistram fuisse dixerim. pro Cluent. 4, 10. in. Primum igitur illud est, ex quo intelligi possit, debuisse Cluentium magno opere causae confidere, quod certissimis criminibus et testibus fretus ad accusandum descenderit. Und ebenso muß diese Form der bewußten Darstellung sehr häufig in den Nebensätzen bei den Worten des Sagens u. sein; bei *dicere*: Tusc. III, 20, 49. f. V, 7, 17. m. de divin. I, 18, 34. Cf. Orator 52, 174. m. — *disputare* Tusc. V, 9, 24, m. — *laudare* Tusc. IV, 28, 60. m. or. Phil. V, 2, 3. — *exsecrari* de legg. I, 12, 33. f. — Daß ferner jeder sonst unabhängige Nebensatz in diese Struktur treten kann, zumal wenn (nach §. 3.) schon die Auffassung des Hauptsatzes auf die Form des Bewußtseins hinleitet, wie Tusc. II, 26, 63. m., bedarf kaum eines Beleges: z. B. für *si*: Verrin. II, 1, 1, 3. in.; für *quod* Tusc. IV, 19, 44. m., — für *qui* Tusc. II, 6, 17. in.

Ferner gehören zu dem Gebiete der Form des Bewußtseins alle die Nebensätze zu freien sowohl äußeren wie inneren Akten, welche man als die Objekte der Vorstellung, der Muthmaßung, des Glaubens, der Meinung u. der grammatischen Person historischermaßen kennt und demgemäß mittelbar oder unmittelbar auf dem Wege der Kürze in den betreffenden Hauptsatz einfließt, ohne die Verba des Meinens u. als äußere Zeichen eines solchen Inhalts beizusetzen. Tusc. V, 16, 48. ad id, quod sit, „wovon er meint“. pro Rosc. Am. 47, 136. quo in certamine perditus civis erat non se ad eos iungere, quibus incolumibus et domi dignitas et foris auctoritas retineretur (= videbatur retineri). Von dieser Kürze wird unten bei den Causalsätzen besonders gehandelt werden. Natürlich ist dieser Gebrauch von den Handlungen der ersten Person, besonders denen der Vergangenheit, für welche sich die redende Person am leichtesten von sich als der handelnden objektiv unterscheiden kann (§. 7.), nicht ausgeschlossen; Verrin. II, 1, 6, 16. (declaravit) pudorem (meum) ac religionem, quod, quum venissem senator ad socios populi Romani, qui in ea provincia quaestor fuisset („der ich wußte (mir sagte), daß —“), ad hospites meos ... deverti potius, quam ad eos qui a me auxilium petivissent. Dadurch aber dringt man in der einfachsten Weise in die leitenden Gedanken und Vorstellungen des Handelnden ein, selbst ohne daß dazu eine bestimmte äußere Andeutung durch ein besonderes Wort gegeben ist; Verrin. II, 4, 2, 3. Nam Messana, quae situ ... ornata sit (Ansicht des Verres, welche er noch fortwährend hat zur Entschuldigung seiner Räubereien), ... ab his rebus, quibus iste delectatur, sane vacua atque nuda est. Auch durch diesen Gebrauch tritt der Redende mit seiner individuellen Behauptung zurück und wird durch die Scheidung des inneren vom äußeren, und mithin des fremden und historischen, am Gegenstande der Rede selbst gegebenen, von dem vom Redenden und oft nur präsentisch hingestellten Objekte ein Mittel mehr zur Objektivität und Treue der Darstellung geboten; de or. III, 14, 52. f. ib. III, 50, 195. m. quae ... sint, diiudicant. — Ganz besonders ist dieses durch die Setzung der Form des Bewußtseins für die Gründe der Fall.

Auch die Gründe erhalten nemlich im Konjunktiv, — sobald dieser nicht das Zeichen der Muthmaßung eines Grundes von Seiten der redenden Person ist —, durch die Ueberweisung an das Bewußtsein und die Vorstellung irgend einer grammatisch gegebenen Person den Charakter der historischen Existenz in der Seele dieser Person und somit einen objektiven Standpunkt und nicht etwa den Anschein der Ungewißheit, vielmehr den der Glaubwürdigkeit und des wirklichen Vorhandenseins, eben weil sie als in der Seele der Handelnden u. wirklich vorhanden bezeichnet werden. Pro Flacco 32, 77. Adiungis

cau-

causas inimicitiarum, quod patri L. Flacci . . . pater tuus . . . diem dixerit. Cato M. 13, 45. Bene maiores nostri accubitionem epularem amicorum, quia vitae coniunctionem haberet, convivium nominarunt. Dagegen treten die vom Redenden präsentisch aufgestellten oder direkt von ihm aus vorgelegten Gründe in den Indikativ, er müßte sie denn, wie bereits bemerkt ist, als bloße individuelle Muthmaßung ausdrücken: Lael. 2, 7. Itaque ex me quaerunt, credo item ex hoc Scaevola, quoniam pacto mortem Africani feras: coque magis quod his proximis Nonis tu non assuisti. — Daß hierbei zwischen den dem Bewußtsein jemandes zugehörigen Gründen und dem Konjunktivus, insofern er sich auf stattgehabte Aeußerungen bezieht, ein inniger Zusammenhang vielfach statt findet, liegt dem Obigen gemäß klar am Tage.

Aus dem in diesem Konjunktivus für die Causalsätze liegenden objektiven Charakter ging für diese Sätze eine sehr weit verbreitete modale Attraktion der Verba „Sagen, Meinens, Hoffen“ ic. bei quod, quia, quoniam etc. hervor. Fälle, wie de orat. I, 51, 220. quis unquam orator magnus . . . haesitavit ob eam causam, quod nesciret quid esset iracundia? oder pro Milon. 10, 29. (servi) quod hunc iam interfectum putarent, caedere incipiunt eius servos qui post erant —, ließen diese Verba selbst, welche bei quia, quod, quoniam etc. stets im Indikativus hätten stehen sollen (außer wenn der Inhalt dieser Sätze auf geschäheener Mittheilung und Angabe der Meinenden, Sagensden ic. beruhte), — weil der Akt des Meinens, Sagens ic., wenn auch ihr Objekt in dem Meinenden ic. ein inneres ist, für den Redenden doch bloß ein äußerlich vorliegendes Faktum, wie jedes andere Ereigniß ist, in den Konjunktivus treten, und zwar, was gerade ein Hauptbeweis für die vorliegende Ansicht ist, in der Regel nur in Sätzen der Vergangenheit, um das bloß Behauptete oder unter den äußern Faktis vorgefundene arbitrari, sentire etc. von dem historischen, wirklich im handelnden Subjekt, also mit dem Objekte des Meinens, Glaubens ic. zugleich auch innerlich dagewesenen arbitrari etc. zu unterscheiden. Man verfuhr also mit „quod rem esse arduam arbitrabatur (credebat etc.)“ und „quod . . . arbitraretur (crederet, speraret etc.)“ eben so wie mit quod res ardua erat und quod . . . esset; der Konjunktiv steht von dem vom Handelnden selbst (weniger von Gewährsmännern des Autor) angegebenen oder von dem Grunde, der sich nach unserem Wissen historisch im Bewußtsein oder in der Seele des Handelnden vorfand. Der geistige Charakter des Objekts des Grundes, des Glaubens ic. geht also auf die Verba des Meinens ic. selbst über, weil derselbe in den diesen Verbis beigefügten Infinitiven verschwindet. Man vergleiche de off. II, 23, 81. quod . . . arbitrabatur mit Brut. 80, 276. nec erat ulla vis atque contentio, sive consilio, quod eos quorum altior oratio actioque esset ardentior, furere et

bacchari *arbitraretur*, sive quod natura non *esset* ita factus, sive quod non *consuesset*, sive quod non *posset*. In letzterer Stelle ist *quod ... arbitraretur* nicht etwa als ausgesprochenen Grund („arbitror“), sondern nur wie die anderen koordinirten Gründe als Inhalt des historischen Bewußtseins oder der Ueberzeugung des Calidius behandelt, eben so wie dieses beim Präsens der Fall ist nach *censemus* in *de fin.* V, 3. 8. *Censemus te facillime id explanare posse, quod et Staseam Neapolitanum multos annos habueris apud te et complures iam menses haec ipsa te ex Antiocho videamus exquirere*, wo *videmus*, wie es eigentlich heißen sollte, da dieser Nebensatz eine selbständige präsentische Bemerkung enthält, formell ebenfalls dem „habueris“ gleichgestellt ist. Madvig statuirt fälschlich den Fortgang der *oratio obliqua* zu *posse*; dies beweisen Fälle wie *de orat.* I, 40, 181. C. Mancinum P. Rutilius, tribunus plebis (e senatu) iussit educi, quod eum civem *negaret* esse, wo das Verbum regens „*negabat*“ die ursprüngliche Form seines Objektes (*esset*) erhalten hat; vergl. *Epist. ad div.* IV, 12. (*quod — dicerent*). Nur so ist auch *de nat. deor.* I, 27, 77. zu nehmen: *Accessit etiam ista opinio fortasse, quod homini homine nihil pulcrius videatur*. Augenscheinlich ist die bemerkte Attraktion in *Brut.* 14, 55. in den koordinirten Sätzen: *Possumus Appium Claudium suspicari disertum, quia senatum iamiam inclinatum a Pyrrhi pace revocaverit; possumus ... Ti. Coruncanium quod ex pontificum commentariis longe plurimum valuisse videatur*; ebenso in *de orat.* I, 2, 5. *soles a me dissentire, quod ego ... statuam, tu autem ... putes*, wo für *putes* eigentlich *putas* stehen sollte, obwohl hier beides als Angabe der zweiten Person (*soles*) gefaßt werden mag, welche die Punkte der *dissentio* selbst vorlegt. — Doch findet sich das Verbum des Meinens *ic.* im Causalsatz neben einem einfachen koordinirten Satz derselben Art auch im Indicativ, als die Angabe des äußeren Faktum, — besonders wenn der Causalsatz das Verbum *Meinen ic.* an der ersten Stelle hat: wie *Lael.* 2, 6. *Atilius quia prudens esse in iure civili putabatur; Cato, quia multarum rerum usum haberet. de orat.* I, 11, 47. in. (*quod ... videbatur*). — Selbst die passivische Form der Verba *Meinen, Sagen ic.* erfährt im Causalsatz diesen Gebrauch: *pro Caelio* 2, 3. *Obiectus est pater varie, quod parum pie a filio tractatus diceretur*. — *Brut.* 93, 320. *Nam is post consulatum (credo quod videret ex consularibus neminem esse secum comparandum, negligeret autem eos, qui consules non fuissent) etc.* *Pro Caelio* gehört c. 32, 78. *quod diceret* bei *qui — vocavit* unter die §. 3. erörterte Regel.

Diese Attraktion ist bei den relativen Objektsätzen, — denn auch auf diese ist dieser Gebrauch übertragen worden, — noch weiter gegangen, so daß in koordinirten Sätzen das geistige Verbum sogar nur seiner Bedeutung wegen in den Konjunktivus des Bewußtseins

und der Vorstellung getreten zu sein scheint, während die Verba äußerer Akte im Subjektivus geblieben sind: pro Rosc. Am. 29, 81. *illam sicariorum multitudinem . . . huic crimini putabunt fore? qui non modo Romae non fuit, sed omnino quid Romae ageretur nesciret, propterea quod ruri assiduus fuit.* — Beispiele für diese Attraktion der Verba Sagen, Hoffen, Meinen u. in die Form des Bewußtseins in den relativen Sätzen seien: de fin. I, 7, 24. *quod . . . arguerent; ib. III, 11, 38. quem . . . putet; def. Acad. pr. II, 5, 13. claros viros proferunt, quos dicant fuisse populares, = qui fuerint. Orator I, 3. experiri id nolent, quod se assequi posse diffidant (= quod non possint). de orat. I, 19, 88. quae negaret ille . . . quemquam scire posse.* Dagegen ist or. Phil. II, 4, 7. in „*quas me sibi misisse diceret*“ nicht die behandelte Attraktion, sondern einfach der Konjunktivus des Gesichtspunktes vorhanden, auf welchen man die Aufmerksamkeit des Lesers richtet, „*welche er, soll man wissen, u.*“ — Daß auch hier, besonders in der ersten Person, der Subjektivus oft gesetzt ist, bezeugt de orat. III, 52, 199. *Exposui fere, ut potui, quae maxime ad ornatum orationis pertinere arbitrabar.* — Varianten giebt es viele, z. B. de off. III, 9, 38. f. (*arbitrabatur* und *arbitraretur*). — Indessen ist für den behandelten Gebrauch sehr große Vorsicht nöthig hinsichtlich der Fälle, wo die angegebenen Verba in den Konj. des Bewußtseins oder der Vorstellung treten, aber nicht wegen der behandelten Attraktion, sondern wegen der Form und Stellung ihres Hauptsatzes; vergl. S. 2.

Etwaige Gegner dieser Attraktion verweise ich hier nebenbei auf eine andre Erscheinung des Ciceronianismus, das Verbum regens die bewußte Form seines Objectes annehmen zu lassen, auf *haud sciam an c. Conj.* neben *haud scio an* — *Haud sciam an*, welches sich wohl nur ein paar Mal in den Reden und etwas öfter in den rhetorischen und philosophischen Schriften Ciceros findet, steht mit beigefügtem Verbo des Nebensatzes de or. I, 60, 255. in. II, 52, 209. in.; ja *haud sciam an* ist fast nothwendig, wenn das Verbum zu *an* fehlt, so daß also auf *sciam* die Form der persönlichen Vorstellung übergeht; Tusc. III, 23, 55. *Neque tamen genus id orationis in consolando non valet, sed id haud sciam an plurimum; de orat. II, 17, 72. m.; doch steht auch hier haud scio an de or. II, 15, 62. in.*

In die Form des Bewußtseins, gleichviel welcher Person, können alle sonst unabhängigen Neben- und Zwischensätze der direkten Rede treten, am häufigsten bei Hauptsätzen, für deren Person oder nach deren Stellung oder in Folge deren auf eine Thätigkeit des Bewußtseins verweisenden Form sie das historisch oder thatsächlich bewußte Object oder Satzverhältniß enthalten: de or. II, 75, 305. *Quid? si, quum pro altero dicas, litem tuam facias aut laesus esse iracundia, causam relinuas, nihilne noceas? Der ans*

Bewußtsein des Gefragten gestellte Hauptsatz macht das zugehörige Objekt der Frage, rücksichtlich dessen man die Vorstellung des Gefragten wissen will, ebenfalls zum Inhalte des Bewußtseins, zumal da der Nebensatz nicht einen speciellen, bestimmt gegebenen Fall enthält; die direkte Angabe des Redenden fällt also weg; vergl. §. 2. Daß sich grade hierin Genauigkeit der historischen Darstellung und Treue des Standpunktes in hohem Maaße zeigt, ist erwähnt. Wenn nun aber bei den der Form des Bewußtseins oder der Vorstellung zugefallenen Hauptsätzen die zugehörigen Nebensätze derselben Form dann zugewiesen werden, wenn sie thatsächlich zum Akte des Hauptsatzes zugehörige Momente sind (vergl. §. 3.), oder solche Objekte und Satzbeziehungen enthalten, welche man historischermassen als zum Akte des Bewußtseins der betreffenden Person zugehörig kennt, — so ergibt sich andererseits von selbst, daß die Nebensätze, welche selbständige Notizen und freie eingeschobene Bemerkungen enthalten, nur selten der bewußten Form zufallen, während die Sätze von allgemeinem oder von eventuellem oder ideellem Inhalte (s. §. 3.) am meisten dieser Struktur zugänglich sind. In wie weit hier der Standpunkt der Struktur oder des temporalen Geschehens einwirkt, davon §. 2. und §. 3.

Die Wirkung der Struktur des Bewußtseins erstreckt sich nicht bloß auf den Nebensatz, sondern auch der Hauptsatz erhält durch eben diese Form sehr oft den Charakter einer mit Bewußtsein ausgeführten und der Ueberzeugung angehörigen Handlung, (während derselbe sonst nur eine äußere Erscheinung oder Wahrnehmung für den Redenden sein würde,) — eben weil das ihr zugehörige Objekt oder Satzverhältniß ein bewußtes ist; z. B. de or. III, 14, 52. (quod loqueretur est admiratus) ist „est admiratus“ nothwendig dadurch, daß quod loqueretur ein geäußertes und insofern (S. 13.) bewußtes Objekt ist, auf den Ausdruck *admiror* basiert, selbst zur Aeußerung, also zu einem der sich wundernden Person bewußten Akte geworden; ibid. III, 50, 195. steht es mit *iudicant*, quae sint ebenso; während *iudicant*, quae sunt vielleicht nur einen vom Redenden aus der Handlungsweise dritter Personen herausgefundenen oder behaupteten Akt des *iudicare* bezeichnet, von dem diese Personen nichts wissen. Acad. pr. II, 20, 66. m. ist in den Worten *eo directius gubernant*, quod ... teneant durch den ausgesprochenen Grund quod ... teneant das „gubernant“ ebenfalls ein ausgesprochener und bewußter Akt, — ohne daß also zu diesem Verbum des Hauptsatzes zu diesem Ende ein Verbum des Sagens, Meinens, Wissens *ic.* zu treten brauchte. Vergl. de nat. deor. III, 36, 88. Neque Herculi quisquam decumam vovit unquam, si sapiens factus esset, = dixit se vovere. Doch ist dieser Gebrauch selten; am häufigsten übt er noch die angedeutete Eigenschaft auf die Hauptsätze, deren etwaige Terminalsätze in den Konjunktiv des Bewußtseins getreten sind; de or. I, 59,

251. (tragoedi) quotidie, antequam pronuntient, vocem cubantes sensim excitant; hier wird das excitare bewußtmaßen vor dem Eintritte des pronuntient von ihnen vorgenommen. Für die Terminalsätze wird hiervon bei anderer Gelegenheit besonders gehandelt werden.

Der Zweck der Anwendung der Form des Bewußtseins ist entweder in der historischen Treue der Darstellung in den Fällen gegeben, wo der Redende die geistige Verschiedenheit der Nebensätze und ihrer Beziehungen zum Hauptsatz im Auge hat oder er liegt in dem logischen Zusammenhange und dem geistigen Standpunkte der Rede, oder ist endlich nur in rhetorischen Rücksichten, z. B. nur in dem rhetorischen oder moralischen Contraste zu suchen; de invent. I, 33, 55. Qui quod viderint, alio loco nequeunt agnoscere: „wovon sie sagen, daß sie — hätten, das können sie nicht an einem anderen Orte erkennen.“ Hier ist dadurch ein stärkerer Tadel hervorgerufen. Derselbe Fall findet statt in de off. III, 12, 49. utile putare, quod turpe sit. ibid. I, 9, 28. quos tueri debeant, deserunt. de divin. II, 17, 41. Acad. pr. II, 5, 14. (in. „velitis“ ... fin. „sciant“). Dagegen äußert sich darin auch Höflichkeit, wie Brut. 78, 272. vereor, ne plura, quam fuerint in illo, videre dicere; denn der Redende bezieht sich hier der eignen Affirmation „quam fuerunt“ und überläßt den Inhalt dieses Satzes der Einsicht des Hörers. Hierüber wird ein Mehreres §. 9. enthalten.

In welchen Fällen die Nebensätze in die Form des Bewußtseins treten, ist guten Theils aus dem ersichtlich, was oben von der bewußten Person bemerkt wurde. Der Form des Bewußtseins fallen die Nebensätze zu: 1) wenn sie das für die Person des Hauptsatzes und den Akt derselben historisch gegebene oder rücksichtlich ihres Zusammenhanges das nach den obigen Rücksichten der Seele irgend einer Person zufallende Objekt oder Satzverhältniß enthalten; 2) weil ein Wort des Hauptsatzes, — wenn auch dieser selbst die Form eines Nebensatzes hätte, — ihr Objekt zu einem inneren macht, oder ihr Hauptsatz eine solche Stellung hat, daß in Folge derselben das Objekt oder die Beziehung des zugehörigen Nebensatzes Inhalt einer Seelenthätigkeit ist oder in das Bewußtsein jemandes versetzt wird; 3) seltner sind die Nebensätze an sich unmittelbar als Objekte des Bewußtseins oder der Vorstellung eingeschoben, nicht für irgend eine im Hauptsatz oder in der Stellung desselben (z. B. an einen Zweiten) enthaltene oder vermittelte Person, noch in Folge eines im Hauptsatz auf bewußten Inhalt hindeutenden Wortes oder Zeichens, hinsichtlich dessen der Nebensatz nicht als etwas äußerlich Vorhandenes direkt vorgelegt werden kann: z. B. in de orat. II, 19, 83. ist (in quo vitium est, si genus ullum praetermittatur) der Ausdruck „si ... praetermittatur“ unmittelbar als recipirte Bestimmung eines Theoretikers eingeflochten; 4) fällt der Inhalt oder die logische Beziehung des Nebensatzes der

Form des Bewußtseins zu, weil der betreffende Hauptsatz bereits das Objekt einer Seelenthätigkeit ist, — wenn man den Nebensatz nicht selbständig davon vorlegt, sondern nach seiner logischen Einheit mit dem Hauptsatze, sobald er mit diesem einen logischen Körper für die Erkenntniß ausmacht, in ihm ebenfalls ein zugehöriges Moment jener Seelenthätigkeit erblickt. Dasselbe ist 5) der Fall, wenn in Folge der in der Struktur des Hauptsatzes etwa gegebenen Seelenthätigkeit vom Standpunkte dieser oder der Struktur aus der zum Akte dieses Hauptsatzes *thatsächlich* zugehörige Nebensatz ebenfalls als Objekt des Bewußtseins und ebenfalls nur in Folge des Festhaltens der logischen Einheit beider Sätze behandelt wird; z. B. bei *ut* der in der Schilderung sich für jemandes Erkenntniß ergebenden Folge, wie or. Philipp. VI, 2, 4. *facile vero huic denuntiationi parebit, ut in patrum conscriptorum atque in vestra potestate sit, qui in sua nunquam fuerit: „so daß man sieht, daß der ic.“* pro Deiot. I, 1. *in hac causa ita me multa perturbant, ut (so daß ich merke) quantum mea fides studii mihi asserat ad salutem regis Deiotari defendendam, tantum facultatis timor detrahat.* — In N. 4. und 5. bewirkt also das Gesetz der logischen Einheit des Haupt- und des Nebensatzes, daß in Folge der Form des Bewußtseins oder der Seelenthätigkeit des Hauptsatzes der sachlich zugehörige Nebensatz ebenfalls dieser Form zufällt; also die Anwendung derselben eine zweiseitige ist, während in den ersten drei Fällen diese Form nur eine einseitige ist, d. h. den Nebensatz allein betrifft.

§. 2.

Der Standpunkt der bewußten Darstellung und der äußeren Darlegung.

Einer der letzten Gründe, welcher die Wahl des Ausdrucks und der logischen Form der Rede überhaupt, insbesondere aber des Nebensatzes bestimmte, war im Lateinischen der Standpunkt, von welchem aus der Inhalt so wie die logischen Beziehungen der Sätze zu einander dargestellt wurden. In modaler und deshalb vielfach auch in temporaler Beziehung ist der Standpunkt der Darstellung ein doppelter: entweder behandelt der Redende den Inhalt der Rede auf dem Standpunkte, sei es der Konstruktion, sei es der Sache, sei es der Person, von oder zu welcher er spricht, oder von sich selbst aus, also in dem letzteren Falle als das ihm direkt vorliegende und gegebene Objekt seiner unmittelbaren, an etwas Zweites nicht geknüpften Wahrnehmung und Behauptung.

tung. Man stelle z. B. *fecit quod profuit* neben *fecit quod prodesset*; das erste, *quod profuit* ist direkte präsentische Wahrnehmung oder Behauptung des Redenden, für welchen der Inhalt des Nebensatzes in der Reihe der Fakta eben so äußerlich vorliegt als der Hauptsatz selbst und durchaus nichts Innerliches ist, während derselbe Nebensatz in der Zeit des *facere*, also auf dem Standpunkte der Handlung und der handelnden Person dem Bewußtsein, der Vorstellung, der Ueberzeugung des Handelnden angehörte und ein Inhalt der Innerlichkeit war, was die zweite Form *quod prodesset* angiebt, welche also ihren Inhalt auf den Standpunkt des Handelnden versetzt, so wie in die Zeit desselben verlegt, (wie das Imperfektum anzeigt,) in welcher allein der Inhalt des Nebensatzes ein geistiger war. In den seltensten Fällen ist ein solcher unabhängiger Nebensatz für den Standpunkt des Redenden auch für diesen ein innerlich gegebenes Objekt, so lange der Gegenstand des Nebensatzes ein wirklich gegebenes Ding der Außenwelt ist, — und ist es nur dann, wenn der Redende dieses Objekt unmittelbar als sein Urtheil in der Form der individuellen Vorstellung darlegt; während umgekehrt auf dem Standpunkte der handelnden Person oder Handlung der Nebensatz, dessen Inhalt für den Redenden ein nur äußerlich gegebener oder ein wirklicher ist, vielfach ein nur innerlich gegebener, dem Bewußtsein oder der Vorstellung angehöriger oder ein erst werdender und eintretender ist (Konjunktiv des kommenden Falles), auch da, wo der Deutsche denselben als einen äußerlich existirenden darzustellen pflegt; z. B. *Noluit ea praestare, quae aliorum culpa acciderent. de orat. II, 1, 1. erant multi qui, quamquam ... arbitrarentur, tamen ... praedicarent*; hier ist das *qui* mit dem *quamquam* von der Zeit der Existenz der *multi* aus ein erst eintretender oder dem damaligen Bewußtsein des Cicero und seines Bruders zufallender Akt. *Acad. post I, 5, 20. dabant, quorum ... esset. ib. I, 6, 23. quod (officium) erat in conservatione earum rerum, quas natura praescriberet, = quas praescribit. de or. II, 31, 133. Unum genus appellant, in quo de universo genere quaeratur. Selbst historische Fakta treten auf dem Standpunkte der Person oder der Handlung des Hauptsatzes in die Form des Bewußtseins und der Vorstellung: pro Rosc. Am. 31, 88. Restat iudices, ut hoc dubitemus, uter potius Sext. Roscium occiderit: is ad quem morte eius divitiae venerint, an is ad quem mendicitas. Hier ist wie bei den Verbis und Ausdrücken geistiger Akte ganz besonders deutlich, daß der Standpunkt der gegebenen oder vorausgesetzten geistigen Person allein die Ursache des Konjunktiv ist; de nat. deor. I, 26, 71. mirabile videtur, quod non haruspex riserit, haruspicem quum viderit; ibid. I, 19, 50. m. de off. III, 11, 49. Itaque Athenienses quod honestum non esset, id ne utile quidem putaverunt, = est. Ich will hier noch nicht davon reden, daß allein auf dem*

Standpunkte der Sache, der Handlung oder der Person, von oder zu welcher man spricht, die Objektivität der Form hervortreten kann, in welcher man das innere Objekt von dem äußeren, das bewußte vom unbewußten, das historisch gegebene von dem präsentisch behaupteten, das fremde von dem eigenen, sei dieses Inhalt des Satzes oder Satzbeziehung, mit Sicherheit sondert; Cato M. 12, 42. *exoratus est, ut securi feriret aliquem eorum, qui in vinculis essent* (nicht *erant*; Angabe der *exorantes*); *ibid. Invitus feci, ut L. Flaminium e senatu eicerem septem annis post, quam consul fuisset; fuisset* vom Standpunkte des *faciens* in der Zeit des *facere* ist ein demselben damals vorschwebender Gedanke gewesen, was für die Gegenwart der Rede nicht mehr der Fall war, so daß dann *fuit* hätte stehen müssen. Daß dadurch der Gebrauch der indirekten Rede im Nebensatz die weiteste Ausdehnung und unmittelbarste Verschmelzung mit der direkten Rede hat für das Latein erhalten müssen, wo wir das Objekt der Rede nur in direkter Redeform vorlegen, liegt auf der Hand.

Da also etwas, was der Nebensatz enthält, nur bewußt oder geistig gegeben ist auf dem Standpunkte der Person, deren Bewußtsein dasselbe angehört oder zugewiesen wird, während es für den Redenden und seine Zeit in vielen Fällen etwas nur äußerlich Vorliegendes sein würde, wie *pro Murena* 32, 67. (*quod punierim*), oder *de off. III*, 5, 26. *Quid disseras cum eo, qui hominem ex homine tollat* (vergl. c. 6, §. 29. f.), wo „*qui tollat*“ als Objekt des Urtheils, was man von der angeredeten Person haben will, von dem Standpunkte des um seine Vorstellung Gefragten („was meinst Du, daß Du — verhandeltest“) ebenfalls als etwas in der Vorstellung dieser Person, also innerlich Vorhandenes dargestellt ist, während das wegen des ideellen Sinnes des Satzes (s. §. 3.) minder gute „*tollit*“ eine nur direkte, aus dem logischen Zusammenhange mit „*disseras*“ herausgetretene Angabe der für den Redenden zu dem Akte „*disseras*“ in der Außenwelt zugehörigen Bestimmung sein würde, — so betrachtet die bewußte Darstellung das Objekt oder die geistige Stellung des Nebensatzes zum Hauptsatz nur vom Standpunkte der (äußeren oder inneren) Handlung der bewußten Person und versteht es auf diesen sowohl nach der Sphäre der geistigen Existenz als auch des temporalen Geschehens der verbundenen Akte, als auch hinsichtlich der Zeit, für welche das Bewußtsein oder die geistige Thätigkeit dieser Person gültig ist; *de or. III*, 14, 52. *nemo extulit eum verbis, qui ita dixisset* (nicht *dixit*), *ut qui adessent* (nicht *aderant*), *intelligerent etc.* Hier ist das Objekt des Lobes nur in der Zeit des Lobens auf dem Standpunkte des Lobenden ein dem Lobredner bewußter Gegenstand, während derselbe für den Referenten und dessen Zeit ein diesem äußerlich vorliegender sein würde. So sind *de off. III*, 12, 52. *Exoritur Anti-*

patri

patri ratio ex altera parte: Quid ais? Tu quum ea habeas principia naturae, quibus parere et quae sequi debeas (nicht debes), celabis homines etc.? in der Frage ans Bewußtsein des Zweiten, ob er sagen möchte „celabo“, wenn er sich der Verhältnisse (quum — habeas) bewußt ist, die Bestimmungen derselben auf dem Standpunkte dieser bewußten Person ebenfalls bewußte geworden. or. Phil. V, 2, 3. ist auf dem Standpunkte der grammatischen Person (laudavistis) das Objekt des Lobes ebenfalls bewußt; de nat. deor. I, 26, 71. Mirabile videtur etc. — possitis. Aus dieser Erscheinung aber folgt umgekehrt, daß, da in der bewußten Form der Inhalt des Nebensatzes vom Standpunkte der betreffenden bewußten Person und ihres Alters aus dargelegt wird, umgekehrt sehr Vieles, was auf dem präsentischen Standpunkte des Redenden, also als dessen direkte Vorlage, historisch wirklich oder äußerlich gegeben erscheint, zum Inhalte des Bewußtseins und der Seelenthätigkeit wird und in den Konjunktiv treten muß, eben weil man auf den Standpunkt der Handlung des historischen Hauptsatzes, oder auf den der Struktur und das temporale Verhältniß derselben zum Hauptsatz oder auf den Standpunkt der einer Struktur zugehörigen geistigen Person zurückgeht; de orat. II, 2, 7. Quo etiam feci libentius, ut eum sermonem, quem illi quondam inter se de his rebus habuissent (vom Redenden aus: quem habuerunt oder habuerant, aber von der Zeit des faciens aus als Objekt seiner Bemühungen (ut) zugleich vor seiner Seele schwebend „habuissent“), mandarem litteris, vel ut illa opinio, quae semper fuisset (präsentisch genommen „fuerat“ oder „fuit“), tolleretur ... vel ut ea, quae existimarem (nicht existimabam) a summis oratoribus de eloquentia divinitus esse dicta, custodirem litteris etc. Bei ut der Absicht, Folge ic. ist daher die zur Absicht ic. thatsächlich zugehörige Bestimmung des Nebensatzes für die Zeit der Haupthandlung als ein bewußtes oder erst kommendes Ding dem Konjunktiv zugefallen; daher muß de off. III, 5, 23. (nunquam committet, ut id quod alteri detraxerit, sibi assumat) der Konjunktiv statuiert werden, eben so wie ib. III, 19, 75. in., oder wie Orator 40, 137. (sic igitur dicet ille, quem expetimus, ut in eo ipso, in quo reprehendatur, culpam in adversarium conferat) für die Zeit des Thuns das mit ut Verbundene als das jedesmal erst Kommende, (wo nicht als etwas dem Handelnden Bewußtes) in den Konjunktiv getreten ist. Vergl. de off. III, 3, 15. m. (quae laudanda non sint und quod insit). Der Standpunkt des Handelnden macht den Inhalt des Zwischensatzes oft zu einem bewußten bei einem direkten Hauptsatz, wie de off. I, 29, 103. pueris non omnem ludendi licentiam damus, sed eam, quae ab honestis actionibus non sit aliena; selbst der der jedesmaligen im allgemeinen Infinitiv dargelegten Handlung; Brut. 85, 292. Est minime inepti hominis ... quum de sapientia disceptetur, hanc sibi

ipsum detrahere. Für Nebensätze von selbst historisch wirklichen einmaligen Fällen (sei es für die Zeit des Redenden oder für die der Haupthandlung), s. die schon angeführten Beispiele: de or. II, 1, 1. und II, 2, 7. — Der Standpunkt des Meinenden ist die Ursache des Konjunktiv nach einem Konjunktiv des Urtheils: de off. III, 6, 30. f. Lael. 15, 53. in., ebenso wie der Standpunkt des Aufgeforderten beim Konjunktivus der Aufforderung, sei es zur Vornahme einer Handlung der Außenwelt, oder zur Vollziehung eines geistigen Aktes des Denkens, der Vorstellung, des Glaubens u., insofern dann der Inhalt besonders der ideellen und eventuellen Nebensätze nur der Vorstellung angehört (Tusc. I, 49, 118, m. de off. III, 18, 73. Periclitemur ... in iis exemplis, in quibus peccari vulgus hominum fortasse non putet), zumal wenn das Verbum des Hauptsatzes einen geistigen Akt bedeutet: de orat. II, 61, 248. Nunc exponamus genera ipsa summam, quae risum maxime moveant. Demnach folgt auf den Konjunktiv der Aufforderung, etwas gelten zu lassen der Konjunktiv des Nebensatzes vom Standpunkte der zu diesem geistigen Akte aufgeforderten Person; de rep. II, 29, 51. Quare prima sit haec species et origo tyranni, inventa nobis in ea republica, quam auspicato Romulus condiderit, non in illa, quam, ut perscripsit Plato, sibi ipse Socrates depinxerit, ut quemadmodum ... everterit, sit huic oppositus alter etc.; Tusc. I, 35, 85. in.; und deshalb auch auf den Konjunktivus und überhaupt jede Struktur der Annahme, vom Standpunkte der annehmenden (vielleicht der dazu aufgeforderten zweiten) Person, natürlich ebenfalls in eventuellen oder ideellen Nebensätzen: de off. III, 5, 22. (sic si rapiat (gesetzt daß u.) quod possit); III, 13, 54. Vendat aedes vir bonus propter aliqua vitia, quae ipse norit, ceteri ignorent. Somit ist beim Imperativus (besonders eines geistigen Verbi) der relative Nebensatz im Konjunktiv, als ein bewußter Gesichtspunkt („sollst du (sollt ihr) wissen“) ausgedrückt vom Standpunkte des Befohlenen in de orat. I, 48, 208. vestram iniquitatem accusatote, qui ex me ea quaesieritis, quae ego nescirem. Für das bereits berührte *ut* ergiebt sich also, wie zum Theil schon bemerkt ist, daß vom Standpunkte der Struktur und des temporalen Geschehens, dem zu Folge der Nebensatz hinsichtlich des Hauptsatzes meist etwas erst Kommendes ist, oder der beabsichtigenden, der erkennenden (in der Deduktion), oder der ausführenden Person (z. B. in Vorschriften), je nachdem *ut* in einer dieser Beziehungen steht, vieles für die Zeit des Redenden historisch Wirkliche oder als wirklicher Begriff Vorliegende zu etwas erst Kommendem oder zum Inhalte des Bewußtseins oder der Vorstellung in der Konstruktion des eingeschobenen Nebensatzes wird; de off. III, 6, 27. hoc natura praescribit, ut homo homini, quicumque sit, ob eam ipsam causam, quod is homo sit, consultum velit. ib. III, 4, 20. nobis no-

stra Academia magnam licentiam dat, ut, quodcunque maxime probabile *occurrat*, id nostro iure liceat defendere. *ib.* III, 4, 19. (*sit, ut, quod*); III, 5, 23. f.; *ut* (Standpunkt des Erkennens): *de or.* I, 3, 12. *ut in ceteris id maxime excellat* (so daß man sieht, daß —), *quod longissime sit ab imperitorum intelligentia seiunctum.* *de fin.* I, 1, 2. *ut* (Folge für die Erkenntniß) *propemodum iustioribus utamur illis, qui omnino avocent a philosophia, quam his, qui rebus infinitis modum constituent in reque eo meliore, quo maior sit, mediocritatem desiderent.* *Ut* (Standpunkt des Beabsichtigenden): *de off.* I, 31, 114. *nec tam est enitendum, ut bona quae nobis data non sint, assequamur quam ut vitia fugiamus.* *Pro Caecina* 20, 56. *quum sibi hoc proposuerint, ut me restituas, sive me tu deieceris, sive tuorum quispiam etc.*

Hieraus mag ersichtlich sein, daß der eben berührte Standpunkt der Darstellung oft allein die Ursache ist, weshalb Nebensätze, welche für den Redenden nur den Charakter der Wirklichkeit und äußerer Objekte haben, der Form der Vorstellung und des Bewußtseins zufallen, abgesehen von dem Falle, daß das Festhalten an der logischen Einheit mit einem bereits der Form des Bewußtseins oder der Vorstellung überwiesenen Hauptsatz der Grund derselben Darstellung für den Nebensatz wird. — Wann dieser Standpunkt erwählt wird, ist guten Theils aus dem ersichtlich, was §. 1. von den einzelnen Satzarten gesagt ist; eben so aber ergibt sich, daß nur auf eben diesem Standpunkte die Objektivität der Form die schon mehrfach berührten Unterschiede der Objekte in fremde und eigne, in innere und äußere, in historische und in präsentische in ächter Weise hervortreten lassen kann; *s.* *de or.* I, 27, 123.; *ib.* III, 46, 181. f.

Außerdem aber ergibt sich sowohl aus dem, was im Vorigen hinsichtlich der nur in Folge des eben behandelten Standpunktes der bewußten Person oder der Struktur u. statt habenden Anwendung der Form des Bewußtseins gesagt ist, als auch aus dem Wesen des Bewußtseins und der Vorstellung überhaupt: daß der Inhalt und die logische Beziehung des Nebensatzes zu seinem betreffenden Hauptsatz durch die Form des Bewußtseins und der Vorstellung den Charakter des Individuellen sowohl in modaler Beziehung, d. h. hinsichtlich der geistigen Qualität seines Stattfindens, als auch eben deshalb in temporaler Rücksicht wird, und mithin der temporale Standpunkt der Darstellung nicht immer der Sphäre der Gegenwart des Redenden angehört; *s.* das schon angeführte Beispiel *de or.* I, 38, 175. *quum pater ... testamentum mutasset et quem ei visum esset (nicht est) fecisset heredem.* *de off.* III, 7, 35. *in hoc Panaetius defendendus est, quod non utilia cum honestis pugnare aliquando posse dixerit, sed ea, quae viderentur utilia (nicht: videantur oder videntur).* Denn den Charakter des Bewußtseins hat ein Objekt oder die

Beziehung eines Nebensatzes nicht im Allgemeinen, sondern nur für die bewußte Person und auch für diese nicht absolut, sondern nur für die Zeit der Handlung derselben, an welcher sich dieses Bewußtsein vorfindet oder vorfand, also nur für die temporale Sphäre der bewußten Person oder Handlung. Die temporale Wichtigkeit dieser Observation, daß demgemäß der allgemeine präsentische Inhalt der Nebensätze oder der Inhalt der präsentischen Vorlage, sobald er in die Form der bewußten Darstellung tritt, nur auf die singuläre Zeitsphäre der bewußten Person und ihrer Handlung beschränkt wird, leuchtet von selbst ein und tritt besonders bei Hauptsätzen der Vergangenheit hervor. Denn hier werden des Konjunktiv wegen selbst die der Gegenwart noch angehörigen Bestimmungen, Gründe, Definitionen, Notizen u. selbst in die Präterita (Imperf. und Plusquamperf.), nicht in das Präsens oder Perfektum gesetzt, weil sie dem Bewußtsein oder der Vorstellung der bewußten Person nur für die Vergangenheit zugehörten: de off. III, 2, 7. Panaetius tribus generibus propositis, in quibus deliberare homines et consultare de officio *solerent*, uno quum *dubitarent*, honestumne id *esset*, de quo *ageretur*, an turpe etc., wo Präsens des Konjunktiv wegen nicht statthaft sind; vergl. III, 3, 9. de or. I, 36, 135. — de nat. deor. I, 7, 16. Miror Antiochum, hominem in primis acutum non vidisse, interesse plurimum inter Stoicos, qui honesta a commodis non nomine, sed genere toto disiungerent (nicht disiungant), et Peripateticos, qui honesta *commiscerent* cum commodis, ut ea inter se magnitudine et quasi gradibus, non genere differrent. de nat. deor. I, 16, 43. solus (Epicurus) vidit, primum esse deos, quod in omnium animis eorum notionem impressisset (nicht impresserit) ipsa natura; s. ib. II, 9, 23. in. So ist selbst auf nur die Gegenwart betreffende Notizen der historische Standpunkt bei Anwendung der Form des Bewußtseins ausgedehnt worden: Tusc. III, 30, 80. Edocuit tamen ratio ... quum hoc ipsum proprie non *quaeretur* hoc tempore, num quod *esset* malum, nisi quod idem dici turpe *posset* ...

Diesen historischen Standpunkt hielten die Lateiner in sehr vielen Fällen schon deshalb fest, um durch den Konjunktiv Gelegenheit zu haben den historischen Inhalt von Nebensätzen von dem präsentischen zu unterscheiden (während der Indikativus, wenn er setzbar ist, den Präsentibus (Präsens und Perfektum) zugefallen sein würde); diese Norm galt selbst für die erste Person Singul., wo der Handelnde und der Redende identisch sind, also in vielen Fällen der Person nach das Bewußtsein oder die Vorstellung auch ein gegenwärtiges sein könnte; de or. I, 62, 264. arbitraber ... a me informari oportere, qualis esse *posset* is, qui *habiteret* in subselliis. de nat. deor. II, 31, 80. Postremo quum satis docuerimus (das zugehörige Objekt ist also jetzt klar), hos esse deos, quo-

rum insignem vim et illustrem faciem videremus (nicht videamus), solem dico et earum rerum vim, quae inessent (nicht insint) in omni mundo etc. *ib.* II, 50, 126. Auditum est (= scimus) pantheras, quae in barbaria venenata carne caperentur, remedium quoddam habere, quo quum essent usae, non morerentur. *ib.* II, 61, 153. satis docuisse videor, hominis natura quanto omnes anteiret animantes. Ein Fall der Anwendung des Präteritum auf das präsentische Objekt der zweiten Person ist in *de or.* II, 17, 71. in. vorhanden. So sind die Absichten, die noch der Gegenwart angehören, mit ihren der bewußten Form zugefallenen Nebensätzen auf die historische Zeit des Hauptaktes beschränkt, z. B. *de nat. deor.* II, 54, 136. Tegitur quasi quodam operculo, quod ob eam causam datum est, ne si quid in eam cibi forte incidisset, spiritus impediretur. *ib.* II, 57, 142. m.; — und ebenso werden in geschlichen Formeln und Bestimmungen die in Nebensätzen gemachten Angaben ihres vielleicht noch in der Gegenwart gültigen Inhaltes in der Struktur des Konjunktivs auf den Standpunkt des vergangenen Gesetzgebers bezogen; *de off.* III, 10, 44. (si teneremus, quae ... posset). *ib.* III, 16, 65. in.; — sogar der präsentische Gesichtspunkt des Redenden ist auf das Präteritum des Hauptsatzes zurückgeführt: *de or.* II, 2, 8., quod quidem exstaret (nicht exstet), und ebenso sind präsentische, der Einheit der Struktur halber (§. 3.) in den Konjunktiv des Bewußtseins gesetzte Notizen des Hauptsatzes wegen in das Präteritum getreten; *de or.* II, 3, 13. (quem ego .. non potuissem, statt non potui). Nur selten ist der historische und präsentische Standpunkt im Konjunktiv des Bewußtseins gewechselt; *de orat.* I, 31, 141.; doch ist der präsentische Standpunkt sehr selten festgehalten, wie *de divin.* I, 15, 28. scriptum habetis, tripudium fieri, si quid ... in solum ceciderit, wo ceciderit nach habetis, nicht nach scriptum gewählt ist, oder *pro Murena* 3, 5. (legem de ambitu) certe ita tuli, ut eam, quam mihi met ipsi iam pridem tulerim de civium periculis defendendis, non abrogarem. *pro Quinct.* 29, 89. f. — Dagegen steht des Präteritum wegen nicht selten der Konjunktiv, weil auf dem in diesem Tempus dargelegten Standpunkte der handelnden Person des historischen Faktums oder des historischen Geschehens desselben der Inhalt vieler Nebensätze ein bewußter wird, besonders wenn gewisse Zeichen im Hauptsatz auf Bewußtsein verweisen, wie *de fin.* I, 1, 2. Qui liber quum et tibi probatus videretur et iis, quos ego posse iudicare *arbitrarer*, oder der Inhalt des Nebensatzes ein nur allgemeiner ist, also auf die spezielle Zeit des Handelnden der Vergangenheit beschränkt, eben dadurch zum Objekte allein der Vorstellung wird; *de orat.* III, 46, 181. f. Id enim auribus nostris gratum est inventum, quod hominum lateribus non tolerabile solum, sed etiam facile esse posset.

Aus dieser Darstellungsweise, für den Inhalt oder das logische Verhältniß der Nebenſätze zum Hauptſatz in der Form des Bewußtſeins oder der Vorſtellung den Standpunkt der bewußten Perſon modal und temporal feſtzuhalten, iſt das Geſetz der temporalen Uebereinkunftung der Nebenſätze von eventuellem und ideellem Inhalte mit dem hypothetiſchen Konjunktivus Präteriti der Hauptſätze hervorgegangen, wiewohl ich nicht verhehlen mag, daß ſich hier ein ſehr großer Unterſchied mit dem Vorherigen inſofern findet, als hier eine hiſtoriſche geiſtig thätige Perſon nicht gegeben iſt, wie dieſes bisher der Fall war, und auch das Objekt ein hiſtoriſches nicht iſt; vielmehr iſt die geiſtig thätige Perſon die redende Perſon der Gegenwart, mithin der geiſtige Boden der Rede durchaus heterogen. Allein dennoch gehört der berührte Gebrauch inſofern hierher, als nach dem logiſchen Verhältniſſe ſolcher Sätze zum Hauptſatz ihr Inhalt für den Standpunkt der temporalen Exiſtenz der hypothetiſchen Handlung des Hauptſatzes ebenfalls nur ein Objekt hypothetiſchen Bewußtſeins, alſo auch hier für die Darſtellung der logiſche Standpunkt des Hauptſatzes feſtgehalten iſt. Es erhalten alſo für den hypothetiſchen Konjunktivus Präteriti der Hauptſätze die thatſächlich zugehörigen Objekte und Beſtimmungen der Nebenſätze, ſeien es allgemeine oder ſpecielle, ſei der Hauptſatz ein geiſtiger oder ein äußerer Akt, ebenfalls den hypothetiſchen Charakter für dieſelbe Zeitsphäre (z. B. *facere quantum possem*, nicht *possum*), ſobald ſie nur für den hypothetiſchen Fall des Stattfindens des Hauptſatzes und nur in Einheit mit dieſem aufgefaßt werden. Der Hauptſache nach gehört indeſſen dieſer Gebrauch unter die Lehre über die Sätze von identiſcher Exiſtenz. *Tusc. III, 16, 35. Diceret aliquid, et magno quidem philosopho dignum, si ea bona sentiret esse, quae essent homine dignissima (nicht sunt)*. Daß hier die Nebenſätze von eventuellem, von jedesmaligem und von allgemeinem oder ideellem Inhalte unbedingt dieſer Konſtruktion zuſammenfallen, iſt der herrſchende Gebrauch; *Orator 8, 27. Quonam igitur modo audiretur Mysus aut Phryx Athenis, quum etiam Demosthenes exagitetur ut putidus? Quum vero inclinata ululantique voce more Asiatico canere coepisset, quis eum ferret? de legg. III, 13, 31. quis ferret istos, quum videret eorum villas signis et tabulis reſertatas? quis non frangeret eorum libidines, nisi illi ipsi, qui eas frangere deberent (nicht debent), cupiditatis eiusdem tenerentur?* Sonach ſind, wie hier die eventuellen oder eventuell gefaßten Subjekte und Zeitumstände, ſo auch die Zeitumstände der Gegenwart ebenfalls hypothetiſcher Natur auf dem Standpunkte der hypothetiſchen Struktur; *or. Philippi III, 8, 19. interitus tui quis bonus non esset auctor, quum in eo salus et vita optim. cuiusque ... consisteret?* Denn nur erſt mit dem hypothetiſchem Tode des Antonius iſt die *salus* und ihr Beſtehen wirklich vorhanden, alſo vorläufig ebenfalls nur hypothetiſch

gegeben; vergl. besonders de rep. I, 4, 7.; III, 31, 43. und für dieselbe Auffassung der Subjekte oder Objekte: pro Milon. 29, 79. f. pro Deiot. 2, 6. m. Diese Darstellung wurde im Lateinischen so sehr zur Norm, daß selbst historisch wirkliche specielle Dinge durch Festhalten der logischen Einheit auf dem Standpunkte der Struktur eine hypothetische Form erhielten; de leg. agrar. III, 3, 10. At si illa solum sanciret, quae a Sulla *essent* (nicht sunt) data, tacerem. divin. in Caecil. 2, 6. f. Tusc. V, 9, 27. m. de or. I, 48, 210. m. ib. II, 58, 235. f. nescire me id non puderet, quod ne ipsi quidem illi scirent, qui profiterentur. So historische Umstände (quum): Orator 42, 146.; ib. 43, 148. in.; die Angabe der historischen Zeit (quum): Tusc. I, 36, 88. posset in Tarquinio, quum regno esset expulsus; ja selbst präsentische vom hypothetischen Satze ganz unabhängige Notizen, z. B. Gründe, de rep. I, 6, 11. arbitrarer hanc rerum civilium minime negligendam scientiam sapienti, propterea quod omnia *essent* ei praeparanda, quibus nesciret an aliquando uti necesse esset; präsentische Umstände, de off. II, 14, 51. quum scriberem (statt scribam); Definitionen: de rep. III, 28, 40, 29. f.

Der andere Standpunkt der Darstellung der Nebensätze war der der direkten Vorlage und Angabe unmittelbar vom Standpunkte des Redenden, also temporell betrachtet, von der Zeit des Redeaktes aus, nicht von der Zeit des Handelns oder der geistigen Thätigkeit oder der Struktur und der zugehörigen Person aus, welche etwa in der Bedeutung einzelner Worte oder in der logischen Beschaffenheit der Struktur oder in dem Standpunkte des betreffenden Hauptsatzes liegen mochte. — Die Wirkung dieses zweiten Standpunktes auf den logischen Charakter der Nebensätze ist eine sehr bedeutende und weit gehende; divin. in Caecil. 8, 25. Huic ego homini iam ante denuntio, si a me causam hanc vos agi volueritis, rationem illi defendendi totam esse mutandam: et ita tamen mutandam, ut meliore et honestiore conditione sit, quam qua ipse esse vult etc. *Velit* würde hier den Inhalt des Nebensatzes vom Standpunkte des „huic homini“ aus darlegen, dessen Erkennen der Infinitiv mit seinen Nebenbestimmungen als das Objekt der denuntiatio, also auch mit der sich daran knüpfenden Folge zugewiesen ist, so daß demnach auch der Inhalt des Satzes „quam — vult“ von diesem Standpunkte aus der Erkenntniß der bezeichneten Person angehören würde; da aber der Redende von sich, als dem Redenden und von der Zeit der Rede aus, diesen Nebensatz vorlegt, so ist der Indikativ eingetreten, weil nicht für ihn, sondern für den Erkennenden das Objekt der Erkenntniß ein bewußtes ist. Tusc. I, 41, 98. Si vera sunt, quae dicuntur, migrationem esse mortem in eas oras, quas qui evita *excesserunt*, incolunt; de nat. deor. I, 27, 75. würde *quod possit* sogar unlogisch sein, als selbständige Notiz; davon weiter unten. — Vergl. de orat. I, 36, 165. Mirari

satis non queo, etiam te haec, Scaevola, desiderare, quae neque ego teneo, neque sunt eius generis; auch hier fordert der Sinn die selbständige Darlegung des relativen Satzes als eines von der Struktur des Infinitivs getrennten Dinges; denn Scaevola hatte von sich nicht erklärt: haec desidero „quae neque tu tenes“ etc., sondern das Letztere ist vielmehr ein selbständiger Beisatz des redenden Crassus. So ist daher pro Roscio Am. 34, 95. (Videamus nunc, quae a te T. Rosci facta sunt), der relative Satz nur als Definition des Redenden und die Umschreibung des Nomen (facta tua) in der Form direkter Vorlage behandelt, nicht aber als das Objekt eines geistigen Verbi. de or. I, 24, 110. existimo gratum te his esse facturum, si ista exposueris, quae putas ... prodesse (putes wäre dem exponens angehörig); ib. §. 112. f. (nisi quam est necessarium); ib. III, 9, 34. forsitan occurrat id ... non posse ea, quae inter se discrepant, formari; Ernesti setzt hier willkürlich discrepent, was nur dem Standpunkte des in dem zu occurrat hinzuzudenkenden *sententia* gelegenen Meinenden angehören kann. — Sobald also der Redende von seinem Standpunkte aus den Inhalt der Neben- und Zwischensätze vorlegt, also von dem Standpunkte der Person, welche die Objekte und Beziehungen der Sätze äußerlich an und mit den handelnden oder in die Rede eingeführten Personen vorfindet, und deren Vorstellung und Bewußtsein nicht gleich deshalb der Inhalt unabhängiger Nebensätze angehört, weil dieser vom Standpunkte der betreffenden Person Inhalt des Bewußtseins und der Innerlichkeit ist, — so wird in den meisten Fällen der Inhalt und die logische Stellung der in der direkten Rede sonst unabhängigen Nebensätze als etwas in der äußeren Wirklichkeit dem Redenden Vorliegendes behandelt; denn die Rede hat einmal den Standpunkt der grammatischen dritten, zweiten oder der von der redenden sich objektiv gegenübergestellten ersten Person, oder der logischen oder ideellen Person verlassen, für welche der Inhalt des Satzes ein bewußter oder vorgestellter war; man vergleiche die Setzung von *is qui c. Indic.* statt der abhängigen Frage (*quis c. Conj.*) nach geistigen Ausdrücken; de divin. I, 38, 82. non ignorant ea, quae ab ipsis constituta et designata sunt, neque nostra nihil interest scire ea, quae eventura sunt (*sint* schlechte Variante; denn *is, qui* ist als Umschreibung des Nomen nur die unmittelbare Angabe des Redenden). Zugleich ist aber mit diesem Gebrauche einmal der Standpunkt des historischen Aktes verlassen, auf welchem, wie bemerkt wurde, in der Form des Bewußtseins das Allgemeine auf die specielle Zeitsphäre des Aktes beschränkt wurde (vergl. de orat. I, 29, 131. m.), sodann der Standpunkt des temporalen Geschehens und der geistige Standpunkt der Struktur: wie wenn de divin. I, 51, 117. sed explorata si sint ea, quae ante quaeri *debeant* etc. für „debeant“ debent gesetzt worden wäre, oder Tusc. III, 14, 30. in. ergo id quidem non du-

dubium, quin omnia, quae mala putantur, sint improvisa graviora, nicht putentur gelesen wird; ja damit giebt man endlich in vielen Fällen die logische Einheit des Nebensatzes mit dem Hauptsatze auf, dadurch, daß man jenen in freier Struktur unabhängig von der Form des Hauptsatzes darlegt; de orat. I, 24, 112. Quid est ineptius, quam de dicendo dicere, quum ipsum dicere nunquam sit non ineptum, nisi quum est necessarium, wo eigentlich *sit* stehen sollte; ib. I, 15, 65. So ist der bisweilen in koordinirten Sätzen und Strukturen vorkommende Wechsel des Indikativ und Konjunktiv oft nur eine Folge des gewechselten Standpunktes; de or. I, 26, 119. Est oratori diligenter providendum, non uti eis satisfaciatur, quibus necesse est (Angabe des Absoluten von Seiten des Redenden), sed ut iis admirabilis esse videatur, quibus libere liceat iudicare (Struktur vom jedesmaligen providens aus); ib. I, 41, 186. f. — Wenn nun aber die direkte Darstellung den Inhalt der Nebensätze meistens als einen äußerlichen behandelt und deshalb gewöhnlich den Charakter der Affirmation (mittels des Indikativus) hat, wie de or. I, 53, 229. m., quam ferebat (nicht ferret, als Vorstellung des nolens), oder die direkte Frage statt der indirekten bei quaero (freilich durch die erste Person erleichtert, in welcher die redende mit der grammatischen eins ist) pro Ligar. 8, 24. m. gesetzt ist, so hat sie eben dadurch oft einen bloß abstrakten und allgemeinen Charakter, insofern sie auf dem Standpunkte des einzelnen Falles nicht steht. Zugleich aber ist mit diesem modalen Einflusse dieses Standpunktes auch ein temporaler verbunden. Da nemlich der Redende in der direkten Angabe von sich aus, also von seinem präsentischen Stande, nicht von dem der Sache, der betreffenden Person oder der Struktur die Nebensätze vorlegt und den Inhalt derselben formell getrennt und selbständig vom Hauptsatze behandelt, so ist auch temporal das Verbum des Nebensatzes wegen der Beziehung auf die Gegenwart des Redenden gern in das Präsens oder das Perfekt gesetzt worden: z. B. fecit, quod arbitratus est. Daraus ist aber umgekehrt die Erscheinung geschlossen, daß bei Hauptsätzen der historischen Vergangenheit eine Menge Nebensätze eben des Präsens und Perfektum wegen in den Indikativ als direkte Angaben treten, während dieselben im Imperfekt oder Plusquamperfekt aus den oben entwickelten Gründen dem Konjunktivus zufallen müßten. Daher heißt es in der direkten Rede nie: fecit quod arbitratus sit (quia timuerit), sobald im Konjunktiv die Vorstellung oder das Bewußtsein der grammatischen Person enthalten sein soll, sondern nur arbitraretur, oder arbitratus est als direkte Angabe des Redenden. Dieses Gesetz erstreckt sich besonders auf die Partikeln und bis: dum, donec etc., und bevor: antequam etc. bei Hauptsätzen der Vergangenheit. Selbst bei Hauptsätzen der Gegenwart erhält so mitunter der Nebensatz durch das Perfektum u. Indikativi den selbständigen Charakter: pro

Balbo 4, 10. Cui ... dedit, huius de facto ita quaeri, ut id agatur, licueritne ei facere, quod fecit, an non licuerit etc. pro Sext. 13, 31. ne quis miretur, ... quid ad Sextii causam eorum, qui ante huius tribunatum remp. vexarunt, delicta pertineant. Nur bei geistigen Akten der Gegenwart ist in den berührten Fällen der Konjunktiv zur Anwendung gekommen; de legg. II, 5, 12. Ex quo intelligi par est, eos, qui ... descriperint, quum contra fecerint quam polliciti professique sint, quidvis potius tulisse quam leges; — besonders dann kann das Perfekt in den Konjunktiv in den unabhängigen Nebensätzen für die direkte Rede treten, wenn das Perfekt nicht von einem bestimmten einzelnen Akte der historisch wirklich verfloßnen Zeit gebraucht ist, sondern nur die temporale Qualität der Vollendung einem ideellen oder eventuellen Akte hinsichtlich eines anderen verleiht bei einem dem Bewußtsein zugefallenen Hauptakte: pro Caecina 16, 46. Videte ne hoc vos statuatis, qui vivus discesserit, ei vim non esse factam. Hier bezeichnet „jemand welcher lebend davon gekommen ist“ nicht nothwendig einen speciellen in der vergangenen Zeit vorgekommenen Mann der Art, sondern ist für alle Zeit für jeden ausgesprochen, an welchem sich einmal dergleichen dann begeben hat. Daher hat Orator 40, 137. Turnebus nach sic dicet ille, quem expetimus, ut quum transegerit iam aliquid, desinat etc., für „ut quod dixit, iteret“ quod dixerit nach richtiger Analogie vorgeschlagen. Anderswo dagegen ist, wo das Perfekt das specielle historische Ereigniß anführt, in präsentischer Darlegung oft nur der Indikativ möglich, trotz aller etwaigen Konjekturen und Varianten, welche ihr Dasein nur durch Unkenntniß des berührten Sprachgesetzes erhielten, wie de legg. I, 13, 37. Quocirca vereor committere, ut ... principia ponantur nec tamen ut omnibus probentur, sed ut iis, qui omnia recta atque expetenda per se expetenda duxerunt (nicht duxerint); de off. II, 5, 18. f. Und doch ist dieser Punkt bis jetzt noch gar nicht untersucht! Im Allgemeinen ist nemlich der Standpunkt der direkten Darlegung selbst von großen Latinisten als ein grammatisches und kritisches Moment noch nicht beachtet, und daher unendlich Vieles ganz willkürlich in den Texten geändert, um die gewöhnliche äußere Regel zur Geltung zu bringen, besonders von Ernesti; z. B. pro Sext. 45, 96. de orat. II, 2, 6. — Als eine fernere mit der Setzung des Indikativus zusammenhängende Wirkung des präsentischen Standpunktes der direkten Angabe ist für die Behandlung der unabhängigen Nebensätze auch der Gebrauch zu betrachten, daß sogar die äußere Zeitsphäre des Hauptsatzes de legg. I, 14, 41. m. (quid faciet is homo in tenebris, qui nihil timet etc.) ignorirt ist, weil die präsentische Angabe den Inhalt der Nebensätze in temporaler Getrenntheit vom Hauptsätze erfafst; ja daß Acad. II, 14, 44.: Si dicent, ea de quibus disserent (Ernesti lieft disserant) se dilucide perspicere nec ulla

communione visorum impediri, comprehendere ea se latebuntur, der Nebensatz andrerseits des Indikativus und der darin liegenden Selbständigkeit wegen temporal dem Hauptsatze koordinirt worden ist.

Dem Obigen gemäß tritt also der direkten Darlegung, also dem Standpunkte des Redenden zu Folge, der Nebensatz im Indikativ oft in solche Hauptsätze ein, welche sonst die ihrem Akte real zugehörigen Nebensätze im Konjunktiv bei sich haben; dieses ist häufig der Fall 1) im Akkusativ mit dem Infinitiv und in der Oratio obliqua: de orat. I, 43, 191. (denn hier ist qui mecum vivit eine selbständige Notiz des Redenden und nicht zum Objekt von videtis gehörig); ib. II, 16, 69. m. II, 27, 115. II, 42, 180. m. Brut. 50, 186. in. de nat. deor. II, 10, 28. m. ib. I, 12, 30. (quos ... accepimus ist getrennte Bemerkung des Cicero, nicht dem Gedanken des Plato angehörig, also der Konjunktiv mit Recht gemieden); de divin. I, 5, 9.; II, 42, 89. (quae vocantur); II, 44, 93; — 2) in abhängigen Fragen: Parad. I, 3, 13. m. (qui abundant direkt vom Redenden gegebene Umschreibung); de divin. II, 4, 11. m. Num quis divinare potest unusne mundus sit an plures? quae sint initia rerum, ex quibus nascuntur omnia? Moser verlangt hier irrig nascuntur. 3) Nach Negationen, auf welche sonst der zugehörige relative Satz im Konjunktiv der Vorstellung folgt; Tusc. III, 25, 59. fragm. Mortalis nemo est, quem non attingit dolor. In de divin. I, 28, 61. (Nec quidquam sit, quod fieri non potest) ist quod potest als epexegetische Apposition der Angabe der vorhandenen Klasse zu quidquam, nicht als Angabe der zugehörigen Eigenschaft gesetzt, als welche der Satz der Vorstellung, und mithin dem Konjunktiv zugefallen wäre. — de divin. I, 13, 23. nach quidquam in der Frage: Quidquam potest casu esse factum, quod omnes habet in se numeros veritatis? — also überhaupt nach Worten und Wendungen, welche für ihr Objekt auf die Vorstellung verweisen. Somit ist 4) in abhängige Sätze die Form der direkten Angabe sehr häufig eingeschoben: Tusc. IV, 37. 79. Quis ... dubitarit, quin aegrotationes animi ex eo, quod magni aestimetur ea res, ex qua animus aegrotat, oriantur? de fin. IV, 20, 56. (quae ... non aude); so nach ut, ne, quin etc. de off. I, 39, 141. Tertium est, ut caveamus, ut ea, quae pertinent ad ... dignitatem, moderata sint. Tusc. III, 14, 30. Ergo id quidem non dubium, quin omnia quae mala putentur (Var. putantur) sint improvisa graviora.

Die formelle Folge der direkten Vorlage ist nicht selten die Anwendung einer verschiedenen Struktur; z. B. gehen wegen der Aufgabe des Konjunktiv abhängige Fragsätze bei geistigen Ausdrücken, deren Objekt sie enthalten, mittelst der schon besprochenen Attraktion in die Form unabhängiger relativer Sätze über durch die Verwechslung des Pronomen in-

terrog. mit dem Pronom demonstr., weil der frühere Fragsatz zur direkten Bestimmung des einzelnen attrahirten Nomen und somit zum relativen Satze hat werden müssen, mag dieser durch ein Pron. demonstr. eingeleitet werden oder nicht: de divin. I, 38, 82. de invent. II, 9, 30. f. (quae res harum aliquam rem consequuntur, faciles cognitu sunt.) Selbst ohne Anwendung der Attraktion tritt der relative Satz als direkt gegebene Umschreibung des Begriffs an die Stelle der abhängigen Frage: de divin. I, 50, 114. quorum furibunda mens videt ante multo, quae sunt futura. — Ferner ist so durch die direkte Vorlage der einfache relative Satz statt des sonst als Gesichtspunkt im Konjunktiv ausgedrückten und vom geforderten Bewußtsein gesetzten relativen Satzes gebraucht: Acad. post. I, 5, 18. summe sanus, qui haec vos doceo? Acad. pr. II, 1, 2. in.

Die Anwendung dieser Form der direkten Vorlage des Inhalts der Nebensätze war, wie die bisher dargelegten Eigenschaften derselben beweisen, für die Latiner eine dringende Nothwendigkeit, insofern nur allein durch diese Form das vom Redenden unabhängig vom Hauptakte präsentisch eingeschobene oder zufällig angegebene getrennte Objekt, welches nicht zum Bereiche des Seelenaktes der eingeführten geistig thätigen Person gehörte, von dem fremden, dem Bewußtsein, Denken oder der Vorstellung jener Person historischermassen wirklich zugehörigen oder aus logischen oder rhetorischen Rücksichten so dargestellten Inhalte unterscheidbar war, so wie hinsichtlich der temporalen Stellung der präsentisch als Abstraktum oder als Affirmation gegebene Satz und speciell schon vorliegende Fall oder das bereits ermittelte Resultat von dem Objekte des eventuellen oder jedesmaligen Geschehens der Struktur oder dem erst mit dem (jedesmaligen) geistigen Akte sich ergebenden und geistig verknüpfen, also nur in diesem geistigen Akte stehenden und somit vorläufig bloß geistig oder bewußt existirenden Inhalte gesondert werden konnte; pro Caecina 19, 55. Neque dubium est, quin, si ad rem iudicandam verbo ducimur, non re, familiam intelligamus, quae constat ex servis pluribus. — Hinsichtlich der logischen Eigenschaft und Anwendung des Konjunktiv des Bewußtseins und der Vorstellung in der Darstellung der Gründe und überhaupt aller sonst unabhängigen Neben- und Zwischensätze in der freien Rede ist schon gesprochen und daraus andererseits das Wesen des Indikativ für die entgegengesetzte Auffassung derselben Satzarten ersichtlich; die selbständige präsentische Notiz, Angabe, Umschreibung oder Behauptung, also das was wir wahrnehmen, vorfinden oder behaupten, wird so lange wir dasselbe nicht als ein bewußtes Objekt irgend jemandes kennen oder so darstellen können oder vielleicht wegen der Stellung oder des Zweckes der Rede müssen, oder von dem zu dem in irgend einer Struktur oder einem Ausdrücke gelegenen Seelenakte historisch zugehörigen Inhalte zu trennen oder von dem Objekte der Aeußerung

einer fremden Person zu unterscheiden haben, unabhängig von jeder Struktur als direkte Redeform in den Indikativus gesetzt, es sei denn, daß der Redende einen solchen Satz als sein individuelles Urtheil in der Form der Vorstellung darstellt; man vergleiche Verrin. II, 4, 36, 80. (quod recuperarint) mit ib. II, 3, 62, 144. desinat ea se putare posse emere, quae ipse semper habuit venalia, fidem etc.; desinant amici eius ea dicitare, quae detrimento ... nobis omnibus esse possint. Orator 44, 149. illud primum videamus, quale sit, quod vel maxime desiderat diligentiam. Epist. ad div. IX, 6. Quis hoc non dederit nobis, ut ad eam vitam revertamur, quam multi etiam reipublicae praeponendam putaverunt? Und de off. I, 22, 75. (quae anteponatur). de divin. I, 41, 90. partim auguriis, partim coniectura, quae essent futura, dicebat, — mit de fin. IV, 20, 56. quae bona non audet appellare. ib. IV, 19, 53. Cur fortior sit, si illud, quod tute concedis, asperum et vix ferendum putabit. de divin. II, 53, 108. nisi forte concessuros tibi existimas eos, qui somnia pro somniis habent, si quando aliquod somnium verum evaserit, non id fortuito accidisse; hier gehört die Bezeichnung des Subjekts eos, qui etc. nicht mit zum Objekte des Zugeständnisses.

Aus dem Gesagten erhellt hinlänglich, welche Arten von Sätzen in der oratio directa selbst in den abhängigen oder der Vorstellung und dem Denken zufallenden Strukturen derselben der direkten Darstellung des Redenden in der Form der äußern Wirklichkeit zu überweisen sind; dieses sind im Allgemeinen alle diejenigen, deren Inhalt in dem Augenblicke des Redens nur auf der Angabe und Behauptung des Redenden beruht, ohne ein Moment der irgendwie im Hauptsatz oder in der Stellung des Satzes gegebenen geistigen Thätigkeit zu sein, d. h. solche, welche eine willkürliche Angabe, eine der Sache nach ganz getrennte Behauptung oder Notiz, oder nur zufällige Beisätze enthalten, welche nur dem Redenden, nicht der Person, um welche es sich grammatisch handelt, und dem historischen Bewußtsein derselben zukommen; also Definitionen und Umschreibungen, so lange sie auf die Gegenwart, nicht auf den Standpunkt des geistigen Aktes ic. bezogen werden; freie und selbständige Notizen, deren Inhalt nicht zum Objekte des geistigen Aktes gehört; freie eingeschobene Behauptungen und Observationen, so wie im Allgemeinen besonders die Sätze, welche etwas vom Inhalte des Seelenaktes getrennt Geschehenes, also besonders bei Sätzen der historischen Vergangenheit etwas Späteres oder die späteren Schicksale Enthaltendes angeben, was also eine frühere bewußte oder geistig thätige Person nicht wissen konnte. Als Beispiel mögen dienen 1) für Definitionen und Umschreibungen: de off. I, 39, 141. Tertium est, ut caveamus, ut ea, quae pertinent ad dignitatem, moderata sint. ib. II, 5, 15. quae sunt inanimatae. de

divin. II, 12, 28. m., 2) für Bestimmungen des Redenden, was er meint, und diese sind stets präsentisch und nicht zum geistigen Akte irgend einer Person zugehörig: beim Accus. c. Infin. (tum, quum) de divin. II, 9, 22.; (qui) de nat. deor. II, 63, 157. in tibias eorum causa factas dicendum est, qui illis uti possunt; de off. I, 9, 28. m.; — bei *ut* im Fragsatze de legg. I, 16, 44.; 3) für selbständige Notizen: Orator 4, 14. (quem quaerimus; wichtig für Brut. 16, 64.) de divin. II, 9, 22. f. (quae sine lacrimis non possumus dicere); — beim Accus. c. Infin.: de off. III, 32, 113. m. Orator. 41, 140. m. pro Flacco 8, 19. pro Caelio 19, 45.; 4) für eingeschobene selbständige Behauptungen: z. B. beim hypothetischen Konjunktiv der Präterita de nat. deor. II, 37, 95. in. (quibus abundant); beim Acc. c. Inf. de off. II, 13, 47. f. (quod poterat). Tusc. III, 6, 13. m.; bei abhängigen Fragen Parad. I, 3, 13. qui abundant; 5) für das vom geistigen Akte getrennt Geschehene: de fin. IV, 22, 60. qui si ea, quae dicet, ita sentiret. or. Catil. I, 3, 7. f. (quum — dicebat). — Dadurch freilich wird in abhängigen Sätzen der Neben- oder Zwischensatz logisch oft nicht dem abhängigen, sondern dem regierenden Satze modal und temporal koordinirt, wie schon S. 37 (zu Ende) bemerkt ist. de nat. deor. II, 30, 77. Ex quo efficitur etc.

Selten sind selbständige Zwischensätze dem Standpunkte Anderer und ihrer Vorstellung und Seelenthätigkeit überwiesen: de divin. II, 9, 23. (ist quem cooptasset zum Objekte von divinasset gemacht des rhetorischen Zweckes wegen, die Bitterkeit des Todes für das Bewußtsein des Cäsar darzulegen); de fin. II, 17, 55. m. (qui anteponerent); so die Definition: de orat. II, 11, 46. Haec et quae sint eius generis facile videbit, qui volet laudare quempiam.

Wie wichtig die richtige Anwendung der einen oder der andern Art der Darstellung zur sachgetreuen Unterscheidung des Inhalts der Neben- und Zwischensätze in der oratio directa ist, läßt sich aus dem Bisherigen leicht abnehmen; in vielen Fällen ist es zwar hinsichtlich der Sache und des Sinnes völlig gleich, ob von dem Standpunkte des Redenden oder irgend einer anderen Person der Inhalt oder das logische Verhältniß des Satzes dargestellt wird; vergl. de fin. II, 22, 70. Illud quaero, quid ei, qui in voluptate summum bonum ponat (Var. putat), consentaneum sit dicere. de nat. deor. II, 62, 154. Ut igitur etc.; — doch nicht überall, wie ib. II, 57, 145. Nares contractiores habent introitus, ne quid in eas, quod noceat, possit pervadere, wo der jedesmalige Inhalt von der abstrakten Umschreibung geschieden ist. Mitunter ist demnach der Standpunkt der Darstellung in koordinirten Nebensätzen von gleicher Struktur gewechselt: Brut. 90, 310. f. id faciebam ... graece saepius vel quod graeca oratio plura ornamenta suppeditans consuetudinem si-

militer latine dicendi asserrebat, vel quod a Graecis summis doctoribus, nisi graece dicerem, neque corrigi possem neque doceri. de orat. I, 41, 186. f.; doch auch dieses in den meisten Fällen nur nach logischen oder rhetorischen Zwecken: Tusc. III, 25, 60. enumeratio exemplorum asseritur, ut ille, qui maeret, ferendum sibi id censeat, quod videat multos moderate et tranquille tulisse, wo die Definition des Sprechenden von dem jedesmaligen Objekte des Meinenden gesondert ist. de fin. I, 10, 32. Nemo ipsam voluptatem, quia voluptas sit, aspernatur aut odit aut fugit, sed quia consequuntur magni dolores eos, qui ratione voluptatem sequi nesciunt; hier ist der Grund des Redenden, als der wirkliche, von dem negirten falschen unterschieden. Durch dergleichen Wechsel werden oft Gegensätze der mannichfachsten Art dargelegt. Als etwas Beiläufiges sei hier noch beigelegt, daß bei der ersten grammatischen Person in allen Strukturen der oratio directa die direkte Darstellung des zugehörigen Nebensatzes am leichtesten ist; freilich findet sich auch hier ein sehr großes Schwanken in den lateinischen Texten, sobald die redende Person sich von sich als der handelnden unterscheidet, und die letztere in der Struktur sich als eine gesonderte Person objektiv gegenüberstellt.

§. 3.

Die Form des bewußten Gebrauchs.

Die Behandlung der unabhängigen Neben- und Zwischensätze der direkten Rede in der Form des Bewußtseins und der Vorstellung erscheint äußerlich in doppelter Weise: entweder tritt nur der eine Nebensatz wegen seiner eigenen Stellung zum Hauptsatz oder zur Seele irgend einer Person nach den bisher behandelten Rücksichten in den Konjunktivus des Bewußtseins oder der Vorstellung, z. B. bei dem vom geforderten Bewußtsein gesehten *qui* de fin. III, 1, 4. in. Orator 59, 200. *Id autem bona disciplina exercitatis, qui et multa scripserint et quaecunque etiam sine scripto dicerent, similia scriptorum effecerint, non erit difficillimum.* Oder der Neben- oder Zwischensatz fällt dieser Form nicht wegen seiner eigenen geistigen Stellung anheim, sondern in Folge der logischen oder geistigen Einheit mit seinem betreffenden Hauptsatz, wenn dieser die Form der bewußten Darstellung erfahren hat. So ist in Tusc. I, 38, 91. *Quare licet etiam, mortalem esse animum iudicantem aeterna moliri, non gloriae cupiditate, quam sensurus non sit, sed virtutis, quam necessario gloria, etiamsi tu id non agas, consequatur,* wegen

consequatur der zugehörige Nebensatz „etiamsi tu id non agas“ (oder etiamsi quis non agat) in den Konjunktiv getreten, weil es den zu consequatur (Konjunktiv des geforderten Bewußtseins, „auf welche, soll man wissen, folgt“) zugehörigen nach dem logischen Zusammenhange ebenfalls bewußten Fall des Stattfindens dieses Aktes angiebt; vergl. Tusc. I, 19, 44. in.; ib. III, 22, 52. *quum* diligenter necopinatorum naturam *consideres*, nihil aliud *reperias*; hier ist die zu „reperias; du dürftest, meine ich“ zugehörige Zeit ebenfalls nur für denselben Standpunkt der Betrachtung zugleich mit dem *reperias* logisch zu derselben geistigen Auffassung zugehörig und in derselben geistigen Sphäre der Darstellung, nemlich hier der Vorstellung befindlich; eben so wie de off. I, 40, 144. *Ut si quis, quum* (wenn) *causam sit acturus, in itinere aut in ambulatione secum ipse meditetur, ... non reprehendatur.* de divin. II, 52, 108. in. or. Philipp. II, 13, 33. *qui locus est tam inhumanus, qui illos, quoquo accesserint, non assari atque appetere videatur* (von dem man die Vorstellung nicht hat, er scheine —)? Die erste Form möchte ich die einseitige, die letztere die zweiseitige Darstellung des Bewußtseins nennen. Die letztere beruht demnach für diejenigen Neben- und Zwischensätze, welche, zur Sphäre des bewußten Hauptsatzes und zum Akte des Bewußtseins faktisch zugehörig und der bewußten Form ihres Hauptsatzes folgend, demselben Gesetze der bewußten Darstellung unterworfen werden, nur darauf, daß man die in der Sache gegebene Einheit der Auffassung und des geistigen Standpunktes der Darstellung des Nebensatzes mit seinem betreffenden Hauptsatz festhält; denn der Fall, die Zeit u. eines angenommenen, oder vorgestellten u. Satzes muß für die Zeit der Annahme, der Vorstellung u. und für die annehmende, sich vorstellende u. Person ebenfalls nur in der Annahme, der Vorstellung u. gegeben sein. Tusc. I, 35, 85. *Sit igitur aliquis, qui nihil mali habeat, nullum a fortuna vulnus acceperit.* ib. I, 38, 91. *natura vero sic* (verlangte Auffassung) *se habet, ut, quomodo initium nobis rerum omnium ortus noster asserat, sic exitum mors.* Die eigentlich selbständige eingeschobene Bemerkung *quomodo affert* ist auf den Standpunkt der Erkenntniß (sic, ut ... asserat) gesetzt. de orat. I, 46, 202. *Conquirimus eum, qui, quemcunque in animis hominum motum res et causa postulet, eum dicendo vel excitare possit, vel sedare.* de divin. II, 52, 108. *si, inquit, aliquando oculi peccent, tamen quia recte aliquando viderint, inest* (eigentlich war *insit* als subjektives Urtheil zu erwarten) *in iis vis videndi; auch hier ist quia ... viderint* auf den Standpunkt des Urtheilenden gestellt und deshalb der Form der Vorstellung zugefallen. Wird also der Nebensatz mit seinem dem Bewußtsein oder der Vorstellung zugewiesenen Hauptsatz auf denselben Standpunkt gesetzt, sei es der in dem direkten Hauptsatz oder der in der Stellung des betref-

fenden Hauptsatzes oder der in dem Charakter der Konstruktion gegebenen Person, so tritt der Konjunktiv ein; z. B. bei dem im Konjunktiv des individuellen Urtheils ausgedrückten Hauptsatz: de orat. I, 50, 217. eadem ratione dicantur, quos *φυσικούς* Graeci nominant, iidem poetae, quoniam Empedocles physicus egregium poema *fecerit*; ib. I, 56, 237. f. de off. I, 43, 143. m.; — bei einem Konjunktiv der Annahme: de off. III, 13, 54. Vendat aedes vir bonus propter aliqua vitia, quae ipse norit, ceteri ignorent; — bei *ut* der gefolgerten Einsicht: de off. I, 10, 32. ut (so daß (man sieht)) si constitueris ..., non sit contra officium non facere quod dixeris, magisque ille, cui promissum sit, ab officio discedat, si se destitutum queratur; — beim Coni. cohortativus: de orat. II, 20, 90. Accedat exercitatio, qua illum, quem ante delegerit, imitando effingat; — bei einer abhängigen Frage, besonders nach der Vorstellung jemandes: de orat. I, 16, 69. f. quid est, cur non orator de rebus iis eloquentissime dicat, quas ad certam causam tempusque cognorit. ib. II, 29, 127. omittis ista (nemlich explicare), quibus ex locis ea, quae dicenda sint in causis, reperiantur; ibid. II, 35, 150. m. Hiernach ist zu fassen Tusc. I, 21, 48. f. Besonders findet der betrachtete Fall statt, wenn der Konjunktiv des betreffenden Hauptsatzes selbst ein Verbum des Meinens, Urtheilens u. ist: z. B. im direkten Satze de or. II, 31, 136. Haec forsitan permulta videantur, quae veniant in iudicium tum, quum de facto quaeratur; und im abhängigen Satze: Tusc. III, 23, 55. ista non id efficiunt, ut ea, quae accidunt, maiora videantur; und beim Konjunktiv in der Frage an das Urtheil des Zweiten: de fin. II, 24, 77. m.

Die richtige Anwendung dieses Gebrauchs hängt mit der logischen Beschaffenheit des Neben- oder Zwischensatzes wesentlich zusammen. Zunächst gehören unter den besprochenen Gebrauch die Nebensätze der oratio directa, welche mit ihrem Hauptsatze identische Existenz haben, — mag diese Identität auf der Einheit des Sinnes, oder mag sie nur auf der Einheit des äußeren Stattfindens beruhen, — so lange die Einheit der Auffassung und des Standpunktes derselben in der bereits erörterten Weise festgehalten wird; de fin. IV, 12, 30. Habent accessionem dignam, in qua elaboretur, ut mihi *in hoc* Stoici *iocari* videantur interdum, *quum ita dicant* etc. de nat. deor. I, 26, 71. Mirabile videtur, quod non *rideat* haruspex, *quum* haruspicem *viderit*; hier kann „quum viderit“ als die identische Angabe der Zeit des „rideat“ auf dem Standpunkte der in videtur liegenden sich verwundernden Person ebenfalls nur als das der Seele dieser Person angehörige geäußerte oder bewusste Objekt behandelt werden. Es richten sich also die Neben- und Zwischensätze, welche mit dem Hauptsatze identische Existenz haben, auch hinsichtlich der Anwendung der Form des Bewußtseins nach der Auffassung und formellen Darstellung des Hauptsatzes, eben so wie



in den Strukturen der Abhängigkeit, wovon bei einer anderen Gelegenheit gehandelt werden wird. Vergl. de nat. deor. I, 25, 69. Hoc persaepe facitis, ut *quum* aliquid non veri simile *dicatis* et effugere reprehensionem *velitis*, *afferatis* aliquid, quod omnino ne fieri quidem *possit*. de orat. I, 33, 152. hanc affert facultatem, ut etiam subito si *dicat*, tamen illa, quae *dicantur*, similia scriptorum esse *videantur*. Daher ist Tusc. II, 4, 12. ut enim, si grammaticum se professus quispiam barbare loquatur aut si absurde canat is, qui se haberi velit musicum, hoc turpior sit, quod in eo ipso peccet, cuius profitetur scientiam „quod peccet“ gesetzt als der mit dem in der Form der Vorstellung (sit) und der dazu gehörigen vorläufigen Annahme (si loquatur) in identischer Existenz gegebene Grund. Eine Abweichung von diesem Grundsatz für die Struktur der bemerkten Sätze sowohl in abhängiger als in direkter Form ist selten, wie de republ. III, 9, 16. quod *quum* faciamus, prudenter facere *dicimur*, iuste non *dicimur*, indessen läßt sich hier der Konjunktivus auf die Form der Aussage der in *dicimur* liegenden redenden Person (S. 13.) zurückführen. — Im Gegentheil ist diese objektive Einheit der Darstellung für die Sätze von identischer Existenz hinsichtlich der Form des Bewußtseins und der Vorstellung sehr streng in der Art festgehalten worden, daß man die Neben- und Zwischensätze geistig parallel neben dem Hauptsatz von demselben Standpunkte aus erfaßte; de invent. II, 46, 136. Nam *summa impudentia sit*, ... *eum*, qui *contra*, quam *quod scriptum sit*, aliquid *probare velit*, non *aequitatis praesidio id facere conari*. ib. II, 18, 53. iam si *res plures erunt definiendae*, ut si *quaeratur*, fur sit an *sacrilegus*, qui *vasa ex privato sacra surripuerit*; ib. II, 30, 93. m. II, 34, 104. m. de nat. deor. II, 38, 97. *Quis enim hunc hominem dixerit*, qui *quum tam certos coeli motus ... viderit*, *neget in his ullam inesse rationem*.

Zu den Sätzen von identischer Existenz gehören besonders diejenigen, welche für den Hauptsatz die Bestimmung des jedesmaligen Falles, Subjektes, Objektes u. enthalten, oder, sofern sie einen allgemeinen Inhalt angeben, nur für den jedesmaligen Fall dargestellt werden, so daß ein solcher Nebensatz dem Konjunktiv des Bewußtseins oder der Vorstellung ebenfalls zufällt, wenn der Hauptsatz selbst dieser Form angehört: de invent. II, 19, 57. *ita ius civile habemus constitutum*, ut (sich ergebende Ansicht) *causa cadat is*, qui non, quemadmodum oportet (direkte Vorlage des allgemein stets gegebenen Maßstabes) *egerit* (Person des singulären Falles). Vergl. für das singuläre *quam* de off. I, 39, 141. *in omni actione suscipienda tria sunt tenenda*; ... *ut animadvertatur*, quanta illa *res sit*, quam *efficere velimus*, ut *neve maior neve minor cura ... suscipiatur*, quam *causa postulet*; — für *quum*: Tusc. III, 29, 71. (fragm.) *Nec vero tanta praeditus*

sapientia quisquam est, qui ... non idem quum fortuna mulata impetum convertat, clade subita frangatur sua; — für *qui*: de off. I, 10, 32. in. und das Glossen de fin. II, 33, 108. f. Für die relativen Sätze hat dieses Gesetz natürlich den weitesten Umfang, sobald diese nicht als Umschreibungen des absolut gegebenen Begriffs oder der ganzen Classe, mithin nicht als in abstrakter Wirklichkeit für die Seele stets gegebene Größen, sondern als singuläre nur mit dem jedesmaligen Akte in äußerer Thatsächlichkeit erscheinende Fälle behandelt werden, was sowohl von den Bestimmungen des Subjekts, als von denen des Objekts, so wie von den jedesmaligen relativen Bestimmungen jedes Kasus gilt, der mit einem Verbum in Zusammenhang steht, dessen Akt der Seelenthätigkeit jemandes zufällt. Vergl. für ein solches Subjekt: de off. I, 11. in., 33. ib. III, 10, 40. Incidunt multae saepe causae, quae conturbent animos utilitatis specie, non quum hoc deliberetur ..., sed illud, possitne id, quod utile videatur, fieri non turpiter. Tusc. V, 15, 45. Ex quo efficitur, ut quod sit honestum, id sit solum bonum. de orat. I, 16, 73. facile declaratur, utrum is, qui dicat, tantummodo in hoc declamatorio sit opere iactatus an ... ib. I, 49, 212. philosophi ... est tamen quaedam descriptio, ut is (Postulat für die Vorstellung), qui studeat omnium rerum vim, naturam causasque nosse, ... nomine hoc appelletur; ib. II, 29, 127. in. Orator 2, 7. in. 29, 101. — Für das jedesmalige relative Objekt oder die sonstigen Kasus s. Cato m. II, 38. f. (quae iam agere non possem (nicht possum)). de off. II, 2, 8. Quid est igitur, quod me impediatur ea, quae probabilia mihi videantur, sequi? ib. I, 10, 32. Potest accidere promissum aliquod et conventum, ut (sich ergebende Einsicht oder Charakteristik) id effici sit inutile vel ei, cui promissum sit, vel ei qui promiserit. or. Philipp. VIII, 8, 24. in. Auch die relativen Bestimmungen der (jedesmaligen) Prädikate folgen dem berührten Gebrauche: Tusc. IV, 21, 47. Quid est igitur, quod occurrat in hac quaestione, quo possit attingi aliquid veri simile. pro Rosc. Am. 2, 5. forsitan quaeratis, qui iste terror sit et quae tanta formido, quae tot et tales viros impediatur, quominus etc.

Sodann fallen der zweiseitigen Darstellung des Bewußtseins und der Vorstellung, besonders unter der Kategorie des jedesmaligen Falles, vor Allem diejenigen Neben- und Zwischensätze der oratio directa anheim, welche für die Zeit des Hauptsatzes oder des Sprechens oder des Bewußtseins und der Vorstellung nicht einen schon vorliegenden wirklichen einzelnen Fall, sondern einen vorläufig bloß eventuellen, d. h. einen für jeden oder für den erst noch kommenden Fall ausgesprochenen oder einen vor der Hand rein ideellen, noch dem bloßen Denken und der Vorstellung angehörigen Inhalt darstellen (z. B. „wer dergleichen thut, quae qui facit“ ist, allgemein gefaßt, nur die Bezeichnung einer vorläufig nur in

der Idee gegebenen Person), — sobald ein solcher eventueller oder ideeller Inhalt nur noch neben oder mit dem der Vorstellung *ic.* zugefallenen Hauptsätze und also auf dem geistigen Standpunkte desselben, nicht selbständig in Bezug auf die Gegenwart dargestellt wird. Denn dann können die Bestimmungen solcher Nebensätze ebenfalls nur dem Bewußtsein oder der Vorstellung der betreffenden geistig thätigen Person angehören oder nur etwas für die Zeit des geistigen Aktes oder etwas für die Zeit der Struktur mit dem Eintritte des Hauptsatzes erst Kommendes bedeuten. Tusc. III, 19, 44. Quaerendum igitur, quemadmodum aegritudine privemus eum, qui ita dicat. de orat. III, 23, 87. Ista discuntur facile, si tantum sumas, quantum opus sit etc. ib. II, 45, 189. f. Non mercule unquam apud iudices aut dolorem aut odium excitare dicendo volui, quin ipse ... iis ipsis sensibus, ad quos illos adducere vellem (nicht volebam oder volui), per moverer. de fin. IV, 17, 46. Omnia, quae sumenda sunt, inesse debent in summa bonorum, ut (eintretende Erkenntniß) is, qui eam adeptus sit, nihil praeterea desideret. ib. IV, 18, 50. m. IV, 24, 65. illud in eadem causa est, a quo abesse velis, donec evaseris. Beispiele für die Sätze von eventuellem Inhalte seien: für das jedesmalige Subjekt: de orat. I, 16, 73. f. — Somit werden viele Sätze, deren Inhalt für die Zeit des Redenden ein wirklicher ist, zu eventuellen, also vorläufig nur der Vorstellung anheimfallenden Bestimmungen auf dem Standpunkte der Absicht in Finalsätzen und demnach wie diese ebenfalls in den Konjunktiv gesetzt: de orat. I, 48, 209. (id faciam etc.); — bei *ut* der Description, insofern man die für die Erkenntniß jemandes sich ergebenden Folgen anführt: Tusc. II, 16, 37. Quae ita gerunt apte, ut, si usus ferat, ... expeditis armis ut membris pugnare possint; — bei *ut* des Postulates: Tusc. III, 3, 5. Qui probari potest, ut ... animi, qui se sanari voluerint praeceptisque sapientium paruerint, sine ulla dubitatione sanentur? — Beim hypothetischen Konjunktiv der Präterita: Orator 29, 103. quae exempla selegissem, nisi per se possent eligere, qui quaerent (nicht quaerunt); ib. 38, 132. m. pro Rosc. Am. 39, 114. m. Für die Form der ideellen Sätze seien genannt: Tusc. I, 35, 85. Sit igitur aliquis, qui nihil mali habeat. Parad. I, 3, 15. neque est ullum bonum, quo non is, qui id habeat, honeste possit gloriari. de fin. II, 5, 16. f. ut (Folgerung für die Erkenntniß) in voluptate sit, qui epuletur. ib. II, 8, 23. Nolim mihi fingere asotos, qui in mensam vomant. — Dagegen steht das historisch gegebene Specielle und von der Gegenwart aus Dargestellte nach allen Strukturen meist im Indikativ: divin. in Caecil. 7, 23. f. sine infamia illud dederis, ut is absolvatur, cuius ego causa laboro. de orat. I, 47, 207. Peto a te, ut exponas, quid iis de rebus, quas a te quaeri vides, sentias.

Nur selten treten in die Form des Bewußtseins oder der Vorstellung wegen der Fassung des Hauptsatzes die Neben- und Zwischensätze der *oratio directa*, welche einen solchen historisch gegebenen wirklichen speciellen Fall hinsichtlich der Zeit des Hauptsatzes oder des Bewußtseins der betreffenden Person enthalten, und zwar nur dann, wenn ihr Inhalt ein Moment des Bewußtseins oder der Vorstellung jener Person wirklich war oder ist, oder als ein solches erscheinen soll: *de divin. II, 9, 23. Quid vero Caesarem putamus, si divinasset, ut in eo senatu, quem maiore ex parte ipse cooptasset (statt cooptavit oder cooptaverat), ... trucidatus ita iaceret etc.? Tusc. I, 36, 88. f. (quum esset).* Ebenso können freie Notizen und Definitionen des Sprechenden, welche als das Produkt desselben eigentlich stets außerhalb des Bewußtseins und der Vorstellung stehen, welche sich in dem Hauptsatz etwa ausdrückt, und als solche ihrem formellen Ausdrucke nach das Objekt der geistigen Thätigkeit irgend einer fremden Person nicht sind, sondern nur ihrem Inhalte nach dieses sein können, — nur sehr selten in die Einheit der Auffassung, also auch der Darstellung der Vorstellung und des Bewußtseins aufgenommen werden; *de fin. I, 2, 6. quid habent, cur Graeca anteponant iis, quae et splendide dicta sint (Var. sunt) neque sint conversa de Graecis. Tusc. I, 37, 90. is plane perspiciet, inter Hippocentaurum, qui nunquam fuerit (statt fuit), et regem Agamemnonem nihil interesse. de divin. II, 9, 23. in. de off. II, 19, 65. (quibus honore par esset, statt fuit oder erat). ib. III, 32, 115. ist quod ... videbatur sonach in den hypothetischen Konj. des Präter. (videretur) übergegangen. de republ. III, 9, 14. ist quem nominent (statt nominant) wegen videat als das dieser Person zugewiesene Objekt ebenfalls in den Konjunktiv getreten. Orator 7, 23, m. qui vim accommodarit ad eam, quam sentiam, eloquentiam. de orat. I, 38, 175. (quem visum esset, auf die Aussage des Gewährsmannes bezogen); ib. I, 54, 232. (qui honos ... haberetur). ib. II, 3, 13. (potuissem). III, 7, 26. (constet). ib. §. 27. (tribuatur). ib. III, 46, 180. f. III, 19, 69. f. Brut. 7, 27. f. 10, 39. in. 20, 79. m. de republ. II, 16, 30. f. or. Verrin. II, 2, 47, 117. m.*

Von dieser bisher behandelten Einheit der formalen Behandlung ist die nach einer andern Seite hin schon besprochene modale Attraktion der Verba Meinen, Hoffen, Glauben, Sagen *ic.* (besonders für die Präterita) in kausalen und relativen Sätzen vielfach berührt; *de orat. I, 19, 88. (quae negaret) II, 1, 1. m.* Selbst für das Präsens finden sich derartige Fälle, wie *de orat. I, 50, 217. (quia Platonem ... fuisse fateantur).*

Aus den bisherigen Erörterungen ist der Umfang der Arten der Neben- und Zwischensätze klar, welche der zweiseitigen Darstellung der Form des Bewußtseins oder der Vorstellung im Ciceronianismus unterworfen sind; es folge demnach nur noch eine kurze

Uebersicht der Strukturen der Hauptsätze, mit deren Form die Behandlung der obigen Satzarten als eines bewußten oder vorgestellten Objektes Hand in Hand zu gehen pflegt. Sie steht also 1) bei Hauptsätzen im Konjunktivus des Urtheils: de or. I, 8, 33. Quis non miretur summeque in eo elaborandum esse arbitretur, ut quo uno homines maxime bestiis praesent, in hoc hominibus ipsis antecellat; besonders bei einem Urtheile über einen noch eventuellen oder vorläufig bloß gedachten Akt: de nat. deor. I, 16, 43. in. II, 16, 44. m. de orat. II, 77, 313. cui si initio satisfactum non sit, multo plus sit in reliqua causa laborandum. ib. I, 59, 251. f. Hoc nos facere si velimus, ante condemnentur ii, quorum causas receperimus etc. III, 21, 80. in. Brut. 47, 173. m. de off. I, 2, 5. m. I, 10, 32. m. Verrin. II, 3, 3, 6. m. Sonach in der angegebenen Weise im Vergleiche: Tusc. II, 27, 67. in. pro Sext. 10, 24. m.; und in der an das Urtheil, das Bewußtsein oder die Vorstellung jemandes gerichteten Frage: de legg. II, 1, 2. quis non, quum haec viderit, irriserit? de republ. I, 17, 26. in. ib. §. 28. m. Verrin. II, 3, 1, 2. in. de orat. II, 75, 305. Quid? si, quum pro altero dicas, ... causam relinquant, nihilne noceas? or. Philipp. II, 4, 8. Lael. 15, 53. in. Quis eum diligat, quem metuat (wer, meint man, dürfte ic.)? Eine Folge dieses Gebrauchs ist die Anwendung des Konjunktivus in den Zwischensätzen, welche zu einem als Postulat im Konj. nach *ut* ausgedrückten Hauptsätze zu einem Verbum des Fürchtens im Fragsätze gesetzt sind: Tusc. II, 20, 46. Et tamen veremur, ut hoc, quod a tam multis ... perferatur, natura patiatur (= veremur dicere naturam pati)? Natürlich auch nach einem Coni. deliberativus, insofern dieser das Objekt des Urtheils eines Gefragten ist: pro Plancio 39, 94. in. An, quum videam navem secundis ventis cursum tenentem suum, si non eum petat portum, quem ego aliquando probavi, ... cum tempestate pugnem? 2) Da jedoch der Konjunktiv des Urtheils, der Vorstellung und des Bewußtseins nicht bloß im direkten Hauptsätze erscheint, mag dieser affirmativ oder interrogativ sein, sondern auch in dem unabhängigen adjektivischen wie adverbialen relativen Zwischensätze, besonders zu negativen Ausdrücken und Sätzen sowohl in direkter, als auch in interrogativer Form: nemo est qui etc., quid est, cur etc., so treten auch hier dem Obigen gemäß die zugehörigen eventuellen oder ideellen Neben- und Zwischensätze vom Standpunkte der die Thätigkeit der Vorstellung involvirenden Struktur aus in den Konjunktiv: de orat. II, 24, 104. Nihil est enim, quod inter homines ambigatur (wovon man weiß (meint ic.)), sive ex crimine causa constet, sive ex controversia, ... in quo non quaeratur etc. pro Cluentio 10, 30. est quisquam, qui, quum (temporal) haec cognoverit, suspicari possit? or. Philipp. XIV, 4, 9. in. de fin. III, 20, 66. in. Itaque non facile est invenire, qui, quod sciat ipse, non tradat alte-

ri. de divin. II, 60, 125. m. Quid est igitur, cur his hominibus consulens deus somniis moneat eos, qui illa ... ne memoria quidem digna ducant; hier enthält cur moneat das Urtheil: warum man meinen möchte, daß ic. — 3) Ferner treten die relativen Objektsätze zu geistigen Akten aller Art und aller Formen oder zu Hauptsätzen, welche schon das Objekt geistiger Akte geworden sind, von demselben Standpunkte oder von dem Standpunkte der Struktur aus in den Konjunktiv, wenn sie die geistig zugehörigen Bestimmungen des Subjekts, des Objekts ic. enthalten und nach dem Gesetze der Einheit der Existenz behandelt werden: pro Caelio I, 1. in. Si quis forte nunc adsit ignarus consuetudinis nostrae, miretur profecto, quae sit tanta atrocitas huiusce causae, quod diebus festis ... unum hoc iudicium exerceatur etc. pro Cluent. 25, 67. Iam hoc non ignoratis, ut etiam bestiae ... ad eum locum, ubi pastae aliquando sint, revertantur. de leg. agr. II, 12, 31. Videte nunc eos, qui a vobis nihil potestatis, acceperint, quanto maioribus ornamentis afficiat etc. de off. III, 4, 18. f. III, 7, 33. in.; also auch bei *qui* des Gesichtspunktes: pro Caelio 32, 78. in. de nat. deor. III, 31, 78. Ut (so wie) si medicus sciat eum aegrotum, qui iussus sit ..., statim periturum, magna sit in culpa, sic vestra ista providentia reprehendenda, quae (Gesichtspunkt: welche, soll man wissen ic.) rationem dederit iis, quos scierit ea perverse usuros; — ferner bei der abhängigen Frage: pro Caelio 28, 67. in. divin. in Caecil. 4, 15. f. Eben dieses ist der Fall, wenn bei Final- und Consecutivsätzen von dem Standpunkte der beabsichtigenden ic. Person des Hauptsatzes aus die eventuellen oder ideellen Nebensätze, ja selbst Sätze von einem gegebenen speciellen Inhalte in den Konjunktivus treten; man sehe für *ut*, *si* etc.: de off. I, 41, 146. m. *ut quum*: de, orat. I, 45, 199. m. *ut*, *simulac* etc.: de orat. II, 27, 117. m. *ne*: de orat. I, 48, 209. f.; also auch bei *vereri*, *ne*: Brut. 65, 231. f.; *quominus*: de off. I, 33, 121. illa tamen praestare debebit, quominus ab eo id, quod desit, requiratur. — Ein gleicher Gebrauch findet sich deshalb für die eventuellen oder ideellen Nebensätze nach *modo ne* der Forderung, vom Standpunkte der Forderung: de orat. III, 49, 191. f. *medii (pedes) possunt latere, modo ne circuitus ipse verborum sit ... longior, quam vires atque anima patiatur*; — nach dem mit dem Konjunktivus der Annahme verbundenen *si*, so wie nach dem einfachen Konjunktiv der Annahme: Tusc. I, 35, 85. in. de divin. I, 51, 117. m.; — bei dem Infinitivus, wenn er, gleichviel ob in scheinbar elliptischer Stellung oder nicht, seinen Inhalt nur als eine vorläufige Idee, Vorstellung, Meinung, also als einen Inhalt des Bewußtseins oder irgend einer (oft nicht genannten) Seelenthätigkeit angiebt, wie de divin. II, 7, 18. m. in qua rerum natura inest (nemlich die Gewißheit) id futurum? so daß also die sachlich zugehörigen Be-

stimmungen der Nebensätze ebenfalls Objekte der Vorstellung *ic.* sind; Tusc. II, 1, 1. *Difficile est* (nämlich *statuere*) *pauca esse ei nota, cui non sint aut pleraque aut omnia.* de off. I, 20, 68. *Non est consentaneum (arbitrari), qui metu non frangatur, eum frangi cupiditate.* Tusc. I, 41, 98. *id multo iam beatius est* (die Ueberzeugung) *te quum ab iis, qui se iudicum numero haberi volunt, evaseris, ad eos venire, qui vere iudices appellantur.* Verrin. II, 4, 56, 124. *honestius est* (daß es heißt) *reliquisse quae videantur.* pro Rabirio I, 3. in. pro Plancio 4, 11. de orat. I, 28, 127.; — bei dem Konjunktivus der Aufforderung, etwas anzunehmen, und hier können dann selbst Nebensätze von historischem Inhalte vom Standpunkte des als glaubende oder sich etwas vorstellende Person behandelten Aufgeforderten in den Konjunktivus gesetzt werden, wie de republ. II, 29, 51. in. *quam sibi ... depinxerit etc.* Am weitesten erstreckt sich jedoch 4) auf die bisher betrachteten Neben- und Zwischensätze der Einfluß der Struktur von *ut*, sobald diese Partikel auf die Erkenntniß, Vorstellung oder das Bewußtsein durch irgend eine ihr und ihrer Stellung zum Vorhergehenden involvirten Seelenthätigkeit verweist, so wie der Setzung von *quum*, wenn diese Partikel eine ähnliche geistige Stellung hat. Bezeichnet nämlich *ut* der Folge die Folgerung einer Erkenntniß, Vorstellung, Ansicht oder eines für die Ueberzeugung irgend einer Person sich aus etwas Früherem ergebenden Resultates, ohne daß man dieses durch ein Wort des Einsehens, Erkennens *ic.* ausdrücklich bezeichnet, wie Orator 52, 176. *Horum uterque Isocratem aetate praecurrit, ut eos ille moderatione, non inventione vicerit,* „so daß man sieht, daß jener —“, so treten, da der Satz mit *ut* nicht eine aus dem Hauptsätze hervorgegangene Handlung oder Erscheinung der Außenwelt angiebt, die zu dem Objekte der Erkenntniß zugehörigen Nebensätze, besonders wenn sie einen nur eventuellen oder ideellen Inhalt haben, ebenfalls in den Konjunktiv, zumal da diese Erkenntniß sich auf jeden Leser oder Hörer erstreckt und nicht bloß auf den Redenden beschränkt ist; Orator 32, 114. *Aristoteles ... dicit, illam artem quasi ex altera parte respondere dialecticae, ut* (so daß man sieht) *hoc videlicet differant inter se, quod haec dicendi ratio latior sit, illa loquendi contractior.* de orat. I, 3, 12. *dicendi ratio communi quodam in usu versatur, ... ut in ceteris id maxime excellat, quod longissime sit ab imperitorum intelligentia seiunctum.* Natürlich folgen auf *ut* der Deduktion die Nebensätze, auf dem Standpunkte der in *ut* gegebenen erkennenden Person behandelt, dem angegebenen Gesetze: Tusc. IV, 17, 38. *ut, quemcunque casum fortuna invexerit, hunc apte et quiete ferat.* de fin. I, 17, 55. *idem licet transferre in voluptatem, ut ea maior sit, si nihil tale metuamus.* pro Flacco 17, 40. f. de legg. I, 8, 25. in. de orat. II, 76, 308. f.; mithin auch nach der Formel „res sic

se habet“, welche die Auffassung und Vorstellung einer Sache in der Form der Folge verlangt: de legg. I, 21, 56. m. de orat. III, 23, 89. f., und eben so auch nach „sic intelligi debet“ de fato 15, 34. m. Ferner gilt das oben Gesagte für die eventuellen oder ideellen Nebensätze bei *ut* der Annahme und der Postulate (de fin. II, 3, in. §. 6., wo Madvig übrigens einen falschen Grund der Konstruktion von *ut* entwickelt), wie wenn z. B. tantum abest ut ... ut etc. den Sinn hat: „daran anzunehmen, daß ..., fehlt so viel, daß ...“, wie Lael. 14, 51. tantum abest, ut amicitiae propter indigentiam colantur, ut ii, qui ... minime alterius indigeant, liberalissimi sint; — und ebenso für *ut* dann, wenn dieses ein äußeres Faktum als eine entweder bereits erkannte oder noch zu erkennende Folge dergestalt einführt, daß man durch die äußere Wirkung einer Sache oder Handlung ein Bild von der Art und Weise oder dem Wesen derselben für die Auffassung oder Vorstellung jemandes zu geben versucht: pro Sext. 50, 106. in. Tusc. II, 2, 5. f. de nat. deor. II, 36, 92. f. Verrin. II, 2, 1, 2. f. Sola fuit ea sive, ut (daß, soll man wissen) civitates eius insulae, quae semel in amicitiam nostram venissent, nunquam postea delicerent. de orat. III, 20, 76. f. III, 31, 124. f.; dadurch wird der eingeflochtene relative Satz (qui etc.) mitunter zum Gesichtspunkte der Person, welche *ut* als das zugehörige einsehende Subjekt voraussetzt, wie or. Philipp. VI, 2, 4. m. facile vero ... huic denuntiationi parebit, ut ... in vestra potestate sit, qui (der, soll man wissen) in sua nunquam fuerit. — Findet bei *quum* die oben bemerkte Einheit der Darstellung für die zugehörigen Neben- und Zwischensätze, besonders eventuellen oder ideellen Inhalts, statt, so bezeichnet *quum* 1) entweder etwas Bewiesenes und Dargelegtes oder auch etwas Anerkanntes und Gültiges, dessen thatsächlich zugehöriger Nebensatz sonach dem Bewußtsein oder der Vorstellung der betreffenden Person ebenfalls zufällt, wie Lael. 14, in. 48. de fin. III, 4, 12. f. IV, 4, 10. in. de orat. III, 12, 44. in. de invent. II, 30, 92. m. II, 31, 95. f. de nat. deor. II, 54, 136. in. de off. I, 36, 130. in. I, 43, 152. f. III, 24, 92. f. oder 2) solche Umstände, deren Inhalt sammt den zugehörigen Bestimmungen ein von dem Leser gekannter oder ein dem Voraufgehenden gemäßer ist oder als solcher bezeichnet wird: de leg. I, 24, 62. Quae quum tot res tantaeque sint, quae inesse in homine perspiciantur ab iis, qui se ipsi velint nosse, earum parens est educatrixque sapientia. de offic. II, 19, 65. f. ist der mit *quum* gebildete Satz zur Schilderung der Beschaffenheit von eo tempore gebraucht und also nebst seinem Inhalte dem Bewußtsein des Lesers re. vorgelegt: idque eo indignius, quod eo tempore hoc contigit, quum is esset, qui omnes superiores, quibus honore par esset, scientia facile vicisset, eben so wie dieses mit dem temporalen *quum* freilich ohne Zwischensätze der Fall ist: de

off. III, 12, 50. (nach III, 10, 40. in.). Dagegen gehören die Verbindungen nicht hierher, in welchen der in den Umstandssatz eingeschobene Neben- oder Zwischensatz einen auf der Aussage oder Ansicht der im Umstandssatz gegebenen Person oder des Lesers oder irgend eines andern Gewährsmannes beruhenden Inhalt hat oder als Gesichtspunkt für den Leser hingestellt wird, und also nicht wegen der Auffassung des Umstandssatzes, sondern nach §. 1. S. 13 dem Konjunktivus zugefallen ist; wie Brut. 60, 218. f. de divin. I, 3, 6. in. De orat. III, 16, 60. scheint dagegen die Sinneseinheit der Verba *appellare* und *nominare* Einheit der Struktur bewirkt zu haben: *quum nomine appellarentur uno, quod omnis rerum optimarum cognitio atque in iis exercitatio philosophia nominaretur etc.*; de orat. III, 32, 131. m. ist „qui ... valeat“ eben so wie der Umstandssatz auf den Standpunkt der Struktur „dubito tibi ... tribuam“ versetzt und also zur Angabe des in der Vorstellung des Zweifelnden zur Zeit des Zweifels gegebenen Gegenstandes geworden; de orat. III, 25, 99. f. sind die Konjunktive (*quum utroque in genere ea, quae leviter sensum voluptate moveant, facillime fugiant satietatem*) beide in Folge der Stellung des an das Bewußtsein des Hörers gerichteten Frage „quis potionem uti aut cibo dulci diutius potest?“ ebenfalls als der dem Hörer bewußte Gesichtspunkt behandelt. De divin. I, 3, 5. m. ist für „et ii, qui .. essent profecti“ entweder wie de orat. III, 16, 60. äußerliche Formeneinheit oder im Konjunktiv das Zeichen der Autorität des Gewährsmannes des Cicero zu statuieren. Die Fälle, wo die Nebensätze vom Standpunkte des temporalen Geschehens ihres in abhängiger Form ausgedrückten Hauptsatzes als für diesen Zeitpunkt erst kommende oder der Vorstellung angehörige Akte in den Konjunktivus treten, sind schon früher (S. 23 flg.) berührt.

In der späteren Fortführung dieses Themas wird fast nur auf die zweiseitige Darstellung der Sätze in der Form des Bewußtseins oder der Vorstellung Rücksicht genommen werden.

II.

Nachrichten von der Lateinischen Hauptschule

während

des Schuljahres von Michaelis 1846 bis dahin 1847.

I. Uebersicht der Lectionen während des Sommerhalbjahres.

I. Ober-Prima (Ordinarius: Dr. Eckstein.)

I. Sprachen: Lateinisch 9 St. Ciceronis Brutus c. 1—41. 3 St. Horatii Satir. II, 1—5. und Ars Poetica 3 St. Disputirübungen über Thesen, deren Wahl den Schülern frei steht, 1 St. und Correctur der Aufsätze 2 St. In dem verflossenen Schuljahre sind folgende Thematata bearbeitet: 1) Utrum de Augusto iudicium (Annal. libro I.) Tacitus probasse videatur. 2) Utrum Horatius adulationis in Octavium crimine careat necne exploretur. 3) Bias dixit ita amare oportere ut si aliquando esset osurus (extemporale Arbeit). 4) De Arminii quae fertur proditio disputatio. 5) Filiorum in parentes pietas Horatii exemplo commendetur (extemporale Arbeit). 6) Quattuor Germanici in Germaniam expeditiones narrentur. 7) De Ciceronis cum M. Iunio Bruto familiaritate disp. 8) Thraseae Paeti mores describantur. 9) Est autem magna illa et notabilis eloquentia alumna licentiae etc. (Tacit. dialog.) Extemporale Arbeit. 10) Quas corruptae eloquentiae causas protulit Tacitus in dialogo de oratoribus. 11) Quid de Graecorum scenica poesi tradidit Horatius in Arte Poetica. — Griechisch 6 St. Scheurlein. Demosthenis orationes Olynthiacae 2 St. Sophoclis Oedipus Rex bis v. 910. 2 St. Correctur der Exercitien, Uebung in Extemporalien und Grammatik (die Lehre von dem Artikel, von dem Gebrauche der Casus, des Infinitiv, des Particip und der Tempora) 2 St. — Deutsch 2 St. Dr. Rumpel. Litteraturgeschichte der neuern Zeit und freie Vorträge über die früheren Perioden derselben. Aufsätze wurden gemacht über folgende Aufgaben: 1) Von der Gewalt, die alle Menschen bindet, Befreit der Mensch sich, der sich überwindet. 2) Vergleichung zwischen Lessings Miß Sara Sampson und Emilia Galotti. 3) Weisslingen und Clavigo. 4) Die

deutschen Zustände nach dem ersten Buche der Annalen des Tacitus. 5) Ich sinne dem edlen, schreckenden Gedanken nach Deiner werth zu sein, mein Vaterland. 6) Prinz Heinrich und Heinrich Percy. 7) Richard II., beide nach Shakespere. 8) Bericht über die *Ars poetica* des Horaz. Freiwillig brachte jeder eine poetische Arbeit, die in einer freien Uebersetzung eines Stückes aus einem griechischen oder lateinischen Dichter bestand. — Französisch Dr. Rinne 2 St., in deren einer die fragments de la *Henriade* von Voltaire und die *scènes de Cinna* von Corneille aus Siefert's Auswahl gelesen, in der andern mündliche und schriftliche Uebersetzungen, so wie Uebungen im Auffassen mit dem Ohre veranstaltet wurden. — Hebräisch 2 St. Dr. Arnold I. *Lecture* der Stufenpsalmen 120 — 134. und 1 — 10., und grammatische Uebungen, wobei die Regeln über die schwachen Verba repetirt und Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Hebräische, so wie Vokalisirung unpunctirter Stücke gefertigt wurden.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Dr. Rienäcker, der christlichen Glaubenslehre zweiter, specieller Theil. Im Anfange des Halbjahres wurde wöchentlich ein Stunde zur Uebersetzung und Erklärung der letzten Kapitel aus dem Evangelium Marci benutzt. — Geschichte 2 St. Dr. Rumpel, Geschichte des Mittelalters vom 14. Jahrhundert bis zu Ende und Geschichte der deutschen Reformation bis 1555. — Mathematik 4 St. Weber. Theorie und practische Einübung der logarithmischen Rechnungen; arithmetische und geometrische Progressionen, Anwendung derselben auf Zinseszins- und Rentenrechnung; die combinatorischen Operationen; binomischer Lehrsatz. — Physik 2 St. Weber. Magnetismus und Electricität. — Philosophie 1 St. Dr. Rumpel. Propädeutik mit Zugrundelegung der Aristotelischen Schrift von den Kategorien.

2. Unter-Prima (Ordinarius: Oberlehrer Scheuerlein).

I. Sprachen: Lateinisch 9 St. Cicero de officiis lib. III. 3 St. Horatii carmin. lib. I. und einige Epoden. Disputirübungen, Correctur der Aufsätze und Extemporalia 4 St. Zu den freien Arbeiten wurden folgende Thematata gegeben: 1. a) De Pythagoraeorum metempsychosi (veranlaßt durch die Classenlectüre der *Tuscul.* lib. V.). b) Hor. Sermon. II, 4, 48. Nequaquam satis in re una est consumere curam. c) Accusatio pecuniae. — 2. a) Hor. Sermon. II, 2, 19. summa voluptas in te ipso est. b) Quibus causis veteres annuas esse magistratum vices voluerint. c) De Schilleri in *Machethio* instituto. — 3. a) Quam notionem Horatius de *beato* conceptam habuerit. b) Quibus vitiiis Agathonis poetae (ap. Platonem) laudatio Amoris laboret. c) Virgilianam Orca descriptionem recentioris et cultioris poetae indolem, Homerica simplicioris et antiquioris prae se ferre. — 4. a) De auguriorum auspicioque apud Romanos cum republ. coniunctione. b) Quam sententiam veterum de Baccho fabulae habeant (die zugehörigen Stellen der griech. und latein. Poeten sind angegeben worden). c) Cic. de divin. I, 47, 105. Difficultas laborque discendi disertam negligentiam reddit. — 5. a) Ars nullis unquam temporis iniuriis obsolescet. b) De Periclea apud Thucydidem (II, 34 sq.) Athenarum laudatione. c) Quae sit Homeri in *Iliad.* *ú.* ratio. — 6. a) Quae sit fabulae Prometheae sententia. b) Omnem deorum cultum antiquitus ad naturae observationem applicatum fuisse. — 7. a) Quibus rebus Aeschyli *τελεσχοπία* ab Homero (*Iliad.* I. III.) diversa sit. b) Aetatis cuiusque indolem et suarum legum natura facillime conspici. — 8. a) Quemadmodum a Sophocle fabula *Trachiniarum* disposita quaeque sit *Deianirae*

persona. b) *Explicetur Stoicorum de sapiente sententia.* — 9) *Populus bellua centiceps* (in der Klasse gearbeitet). — Griechisch 6 St. Platonis Menexenus u. Homeri Ilias XIV. u. XV., außerdem Correctur der schriftlichen Arbeiten 4 St. Dr. Böhm. Sophoclis Trachiniae 1 — 864 2 St. Scheuerlein. — Deutsch 2 St. Dr. Niemeyer. Geschichte der Litteratur von Gottsched bis zur Sturm- und Drangperiode. Correctur folgender Arbeiten: 1) Resultate des zweiten Theiles der Hamburgischen Dramaturgie. — So war's immer, mein Freund, und so wird's bleiben; die Ohnmacht hat die Regel für sich, aber die Kraft den Erfolg. — Geht Cordelia in Shakespeeres König Lear unschuldig unter? — Wie bildete sich Goethe in der Jugend (nach Dichtung und Wahrheit)? 2) Aesthetische Kritik der Phädra von Racine. — Wäre Raphael das größte malerische Genie gewesen, wenn er unglücklicherweise ohne Hände wäre geboren worden? — Erregt Lessings Philotas Mitleiden? 3) Fiesko, ein Gemälde des wirkenden und gestürzten Ehrgeizes. 4) Es giebt noch Riesen, Doch keine Ritter giebt es mehr. 5) Welche menschliche Seiten bietet der Character des Wurm in Rabale und Liebe dar? — Johann und Martin in Lessings Freigeist, die Karikaturen ihrer Herrn. — Welche Bedeutung hat der Bastard in Shakespeeres König Johann? 6) Constanze im König Johann. — Die Exposition in Lessings Miß Sara Sampson. — Soll Franz Moor sich selbst erdroffeln oder von den Räubern in den Thurm geworfen werden? 7) Franz Moor, der Sophist. — Untersuchungen aus Lessings antiquarischen Briefen, a) über die homerischen Gemälde, b) über die Furien, c) über die Perspektive, d) über den Borghesischen Fecster). Als Anhang: Klotz, eine litterarhistorische Skizze. Characteristik der Lessingschen Polemik gegen Klotz. 8) Ringe, Deutscher, nach römischer Kraft, nach griechischer Schönheit! Beides gelang Dir; doch nie glückte der galische Sprung. — Französisch 2 St. Dr. Rinne. Lectüre aus dem poetischen Theile von Siefert's Auswahl und Correctur der mündlichen und schriftlichen Uebersetzungen. — In allen übrigen Lectionen war die Klasse mit Ober-Prima vereinigt.

3. Ober-Secunda I. Coetus (Ordinarius: Oberlehrer Dr. Geier).

I. Sprachen: Lateinisch 9 St. Livius lib. XXI. und Virgilio Aeneid. I. VII. und VIII. 6 St. Memorirübungen nach Rutherford's loci memor. Nr. 304—312. Disputirübungen, Extemporalien und Correctur der schriftlichen Arbeiten 2 St. Letztere wurden angefertigt über folgende Thematata: 1) Hecloreae vocis, quae legitur II. XII, 243.: *εἰς ὁ-ωνός ἄριστος, ἀνύεσθαι περὶ πάσης*, quae sit vel apud Homerum vel in universum sententia exponatur. 2) Livianum illud: „Datur haec venia antiquitati, ut miscendo humana divinis primordia urbium augustiora faciat“ quomodo valeat de Romanarum rerum primordiis? 3) Quacritur, primo bello Punico qui viri rerum gestarum gloria celeberrimi facti optimeque de patria meriti sint? (In der Klasse angefertigt.) 4) M. Tullii Albinovani in P. Sestium oratio. 5) Quibus locis et qua arte Virgilius Aeneidos libro undecimo Homericarum carmina in suum usum converterit? 6) Inde ab antiquissimis temporibus qui exstiterint inter Romanos rerumque fama maxime celebrati sint homines populares exponatur. (Examen-Arbeit.) 7) Duplex felicitatis genus quale sit quod significatur Virgilianis istis Georg II. 490—494. „Felix qui potuit rerum cognoscere causas etc.“, et utrum praefendum videatur. 8) Peloponnesi armorum vi expugnatae iniuriam qua Dorienses ratione defendere studuerint. 9) Lycurgi et Solonis instituta inter se comparentur (in der Klasse angefertigt). 10) Sosiclis Corinthii de

tyrannide oratio habita in Peloponnesiorum concilio secundum Herodot. V. c. 91 — 93. 11) Aeneidis lib. VII. quomodo ab antecedentium librorum argumento differat. — Griechisch 6 St. Homeri Ilias lib. VII. und VIII. (3 St.), Plutarchi Themistocles (2 St.) und Correctur der aus Livius entlehnten Scripta 1 St. — Deutsch 3 St. Dr. Böhm c. Geschichte der deutschen Litteratur vom Beginn derselben bis um die Mitte des 13. Jahrhunderts, mit Ausschluß der Lyrik. Freie Vorträge der Schüler, größtentheils in enger Verbindung stehend mit der Litteraturgeschichte. Die Arbeiten behandelten folgende Aufgaben: 1) der historische Egmont und der Goethische. — Der Held eines beliebigen deutschen Epos characterisirt (Rüdiger, Dietlieb, Walther von Aquitanien, Wieland der Schmidt, Gudrun, Hildebrand). — Reproducirende Inhaltsangabe von Schillers „Anmuth und Würde.“ 2) Der Zustand unseres Vaterlandes nach Goethes Göt von Berlichingen. — Goethe, ein Liebling des Glückes. — Ist es zu beklagen, daß die schönen, ehrenfesten Bauertrachten mehr und mehr verschwinden und was ließe sich zu ihrer Erhaltung thun? 3) Jambische Uebersetzung von Homers Schild des Achilles und Vergleichung desselben mit Virgils Schild des Aeneas. 4) Wallensteins Lager, eine Mustercharaktere von Characteren. — Worin ist die komische Wirkung des Thirepos Reineke Fuchs begründet? 5) In der Klasse gearbeitet:

Gut verloren — etwas verloren!

Mußt rasch dich besinnen

Und neues gewinnen.

Ehre verloren — viel verloren!

Mußt Ruhm gewinnen,

Da werden die Leute sich anders besinnen.

Muth verloren — alles verloren!

Da wär' es besser nicht geboren. (Goethe.)

Das Beste, was wir von der Geschichte haben, ist der Enthusiasmus, welchen sie erregt (Goethe). — 6) Welche Ansicht gewinnen wir aus Lessings Laocoon von dem dichterischen Character des Homer? — Die Exposition in Schillers Don Carlos. 7) Beurtheilung des sechsten Buches der Odyssee nebst jambischer Uebersetzung einer beliebigen Stelle. — Wie erscheint das Niederländische Volk in Goethes Egmont? — Character des Domingo in Don Carlos. 8) „Drum soll der Dichter mit dem König gehen, Denn beide stehen auf der Menschheit Höhen.“ — Wallenstein als Feldherr und Unterthan, nach Schiller. 9) Wie die Burgunder zu den Hunnen führen; poetische oder prosaische Bearbeitung von dem betreffenden Theile des Nibelungenliedes. — Die Spuren des heidnischen Glaubens im Nibelungenliede. — Rede bei der Enthüllung des Denkmals Friedrichs II. zu Breslau im Juni 1847. — Französisch 2 St. Dr. Rienäcker. L'avare von Molière, die drei ersten Akte; einzelne Kapitel aus der Syntax, namentlich von der Wortstellung, wurden durchgenommen und schriftliche Arbeiten corrigirt. — Hebräisch 2 St. Dr. Rienäcker. Psalmen und Repetition der unregelmäßigen Verba.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Dr. Rienäcker. Kirchengeschichte von Entstehung der Kirche bis zu Gregor VII. — Geschichte 3 St. Geographie und Geschichte Griechenlands bis zur Zeit der Diadochen, nach Peter's Zeittafeln. — Mathematik 4 St. Weber. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mit mehreren bekannten Größen. — Physik 1 St. Weber. Einleitung. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Beschreibung der bekanntesten einfachen Stoffe. Anfang der Statik und Mechanik.

4. Ober-Secunda 2. Coetus (Ordinarius: Oberlehrer Dr. Rumpel).

Sprachen: Lateinisch 9 St. Virgillii Eclogae und Aeneid. lib. VIII. (3 St.), Livii Histor. XXI. XXII, 1—30. 3 St. Memorirübungen, Correctur und Disputirübungen 3 St. Die Thematata der freien Aufsätze waren: 1) De Pipini vita et rebus gestis. 2) Quid sit statuendum de voce Catonis, Carthaginem esse delendam? 3) Laudes Friderici I. imperatoris. 4) Effugit mortem quisquis contempserit, timidissimum quemque consequitur. 5) Quibus maxime rebus Athenienses differant a Lacedaemoniis? 6) Enarrentur res a Croeso gestae duce Herodoto. 7) Quibus argumentis Hannonis oratio in Hannibalem refellenda sit? 8) Laudes Rudolphi Habsburgensis. — Griechisch 6 St. Homeri Ilias XV. XVI. (der Ordinarius). Xenophontis Commentarii, Homeri Iliad. I. II. und Grammatik 4 St. Dr. Kinne. In allen übrigen Lektionen waren beide Abtheilungen der Klasse vereinigt.

5. Unter-Secunda 1. Coetus (Ordinarius: Oberlehrer Dr. Liebmann).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Cicero pro Roscio Amerino 3 St., Virgillii Aeneid. lib. II. 2 St. 5 St. wurden auf Grammatik, Correctur, Memorir- und metrische Uebungen verwendet und außer den Exercitien und Scriptis einige freie Arbeiten angefertigt über die Thematata: 1) Pater hortatur filium ut animi validitudo quam maxime consulat (Imitation von Plin. Epist. VII, 1.). 2) Quid Lucianus in conscribendo Somnio secutus sit? 3) Cur Cicero Verrem everriculum dixerit? (in der Klasse gearbeitet). 4) Num S. Roscius patrem occidisse videatur. 5) Quae tum, cum S. Roscius Romae occisus est, reipublicae conditio fuerit? — Griechisch 7 St. Luciani Timon und Homeri Odysseae lib. XI. XII. In der Grammatik wurden die syntactischen Regeln nach Buttman von §. 150. an erklärt und durch Extemporalien eingeübt; außerdem sind Exercitien gemacht. — Deutsch 2 St. Dr. Süvern. Geschichte des göttingischen Hainbundes; freie Vorträge und Declamirübungen. Aufgaben der Aufsätze waren: (In der Klasse.) 1) Vergleichung: Napoleon und Friedrich der Große. — Wer schweigt ist ohne Sorgen, Der Mensch bleibt unter der Zunge verborgen. — 2) Ist es zu billigen, daß der Hanswurst von den deutschen Höfen und der deutschen Bühne verbannt worden ist? — Zu Hause: 3) Eigenthümlichkeiten und dichterische Vorzüge von Bürgers Leonore. — 4) Welches Bild vom staatlichen und sittlichen Zustande der Schweiz entwirft Schiller in seinem Tell? — 5) Wer nichts für andere thut, thut nichts für sich. — 6) Was trägt mehr zu unserer Bildung bei, die Lesung von Dichtern oder die Beschäftigung mit Schriften in ungebundener Rede? — Welche Wohlthaten hat die Zwingherrschafft Napoleons unserm deutschen Vaterlande gebracht? — 7) Gang und Anlage von Goethes Egmont und Charakteristik des Herzogs von Alba. Desgl. vom Götz, und Schilderung des Lebens, Treibens und der Erziehung der damaligen Ritterknaben. 8) Karl der Große fordert auf dem Reichstage zu Worms die Franken zum Zuge gegen die Sachsen auf. — Andreas Hofer fordert die Tyroler auf für das Vaterland zu siegen oder zu sterben. 9) Hat der Krieg oder der Frieden mehr wohlthätige Wirkungen auf den Zustand und die Entwicklung der Staaten ausgeübt? — Welche Aehnlichkeiten und welche Verschiedenheiten lassen sich zwischen Götz und den Räubern auffinden? 10) Warum war es nothwendig, daß die Hohenstaufen untergehen mußten? — Welche Folgen hat die Regierung Friedrichs II. für Preußen gehabt? — Französisch 2 St. Dr. Schröter. Gelesen wurde Charles XII. das dritte Buch, einzelne Hauptsätze der Syntax durch Extemporalien eingeübt, die unregelmäßigen Zeitwörter repetirt und Scripta angefertigt. — Hebräisch 2 St. Dr.

Süvern. Aus der Grammatik das regelmäßige Verbum mit Suffixen, das unregelmäßige Verbum und die Flexion des Substantivs. Aus dem Lesebuche von Gesenius wurde Einiges übersetzt.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Dr. Süvern. Einleitung in das Neue Testament. — Geschichte der neueren Zeit 3 St. Dr. Fischer. — Mathematik 4 St. Weber, Planimetrie von dem Pythagoräischen Lehrsatz an bis zur Ähnlichkeit der Dreiecke.

6. Unter: Secunda 2. Coetus (Ordinarius: Collaborator Dr. Böhme).

Diese Abtheilung hat während des Sommers bloß im Lateinischen abgesondert Unterricht. Gelesen wurde Cicero pro Roscio Amerino 3 St. und Virgillii Aeneid. III. IV. (3 St.), vier Stunden für Grammatik, schriftliche Arbeiten und Memorirübungen. Freie Aufsätze sind gemacht über die Thematata: 1) Penelope post filii discessum sortem suam deplorat. — Telemachi iter. 2) Achaemenides Ulixis errores Troianis exponit. 3) Epistola de Ciceronis orat. Verrina IV. ab Atheniensi quodam Roma domum missa. 4) O fortunate adolescens, qui virtutis tuae praeconeum Homerum inveneris! (als Ehre in der Klasse bearbeitet). 5) Nulla salus bello, pacem te poscimus omnes. — Quid non mortalia pectora cogis, auri sacra fames. 6) Erucii oratio in S. Roscium Amerinum. — Laudes vitae rusticae. 7) Quomodo Arion e mortis periculo evaserit (in der Klasse gearbeitet).

7. Ober: Tertia (Ordinarius: Collaborator Dr. Niemeyer).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Ciceronis oratt. Catilin. I. III. (3 St.), Ovidii Metam. VI. VII. XIII. XIV. (3 St.) Memorirübungen, Correctur der Scripta und Arbeiten 4 St. Als Thematata zu den ersten Versuchen in freien Arbeiten wurden gegeben: 1) Quibus de causis Ajax sibi ipsi manus intulit? 2) Quomodo factum est, ut Hippolytus diem supremum obiret? 3) Quomodo Achilles et Ulixes in partem expeditionis Troianae vocati sint? 4) De erroribus Aeneae. — Griechisch Homeri Odyssea I — III. (2 St.) der Ordinarius. Xenophontis Anabasis I und IV., einzelne Partien der griechischen Syntax (Conditionalsätze, Präpositionen); Correctur der Scripta und Extemporalia 5 St. Dr. Schröter. — Deutsch 2 St. Ueber die epische Poesie. Thematata der Aufsätze waren: 1) Wie verhält sich Elisabeth in dem Prozesse gegen Maria Stuart? — Die Beichte Meinek's. — Schilderung der spanischen Sitten im Sid. — 2) Charakteristik Macduff's in Schillers Macbeth. — Lerma in Schillers Don Karlos. — Verlauf der Handlung in Lessings Philotas. — 3) Der Mohr Muley Hassan in Schillers Fiesko. — 4) Die Gaunerbande im Gefängnisse. — 5) „D welche Lust Soldat zu sein!“ — 6) Der Präsident in Schillers Kabale und Liebe. — Der Musikus Müller ebendasselbst. 7) Gianettino Doria in Schillers Fiesko. — Der Hofmarschall von Kalb in „Kabale und Liebe.“ — Der Franzose in Lessings Minna von Barnhelm. 8) Die Engländer in Schillers Jungfrau von Orleans. 9) Die Bänkelsängerfamilie in einer Dorfschenke (in der Klasse gearbeitet). — Französisch 2 St. Dr. Schröter. Repetition des etymologischen Theiles der Grammatik und Lecture der Stücke S. 40 — 50. in Hermann's Lesebuche. — Hebräisch 2 St. Dr. Arnold I. Grammatik von den ersten Elementen bis zur Formenlehre des starken Verbum und Nomen, die Regeln über die Cutturalen und die Verba und Nomina mit Cutturalen. Anfänge des Uebersetzens aus Genes. 2, 4. fgg. —

II. Wisf.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Dr. Arnold I. Einleitung in das Alte Testament, der allgemeine Theil und die specielle Einleitung in die historischen Bücher. — Geschichte des Mittelalters, besonders Deutschlands, mit freien Vorträgen über einzelne Ereignisse 2 St. Dr. Schmidt. — Mathematik 3 St. Weber. Quadrat- und Cubikwurzeln, Rechnung mit Wurzelgrößen. Lehre von den Parallelogrammen und der Gleichheit der Figuren. — Naturkunde 2 St. Mühlmann. Physische Anthropologie.

8. Unter-Tertia (Ordinarius: Collaborator Dr. Fischer).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Caesar de bello civili I, 1—53. (3 St.), Ovidii Metamorph. V. mit Auswahl und wöchentliches Memoriren passender Stellen (3 St.), Correctur, Grammatik (Gebrauch der Modi und Tempora) und Memorirübungen 4 St. — Griechisch 6 St. Xenophontis Anabasis IV, 1—4. (3 St.) Grammatik (Repetition der verba contracta, der auf μ , Einübung der Anomala und Wortbildung) und Correctur der Scripta (3 St.). — Deutsch 2 St. Dr. Süvern. Gelegentliche Erörterung betreffender Theile der Rhetorik und Grammatik, Declamirübungen und freie Vorträge. Correctur folgender Aufsätze: (In der Klasse) 1) Was bewog Friedrich III. die Krone in Preußen sich aufzusetzen und welche Folgen hat die Annahme der Krone gehabt? — 2) Wer hat den besten Beruf gewählt? (Gespräch zwischen einem Handwerker und einem wissenschaftlich Gebildeten). — (Zu Hause): 3) Den Fehler, den man selbst geübt, Auch man wohl an dem andern liebt. — 4) Brief eines freiwilligen Jägers im verbündeten Heere an die seinigen nach der zweiten Einnahme von Paris. — 5) Gespräch eines gefangenen preußischen Grenadiers mit einem österreichischen General nach der Schlacht bei Kunersdorf. — Die Luftschiffahrt (Schilderung). — 6) Die Versteigerung (Schilderung). 7) Des Heeres Heimkehr. Gespräch (in der Klasse). 8) Blücher und Wellington auf dem Schlachtfelde von Belle Alliance (Gespräch). 9) Inhalt des Zell und Leben und Erziehung der Schweizerknaben nach Schiller. — Der Leichtsinrige und der Zerstreute. 10) Das Erdtefest auf dem Lande. — Leben und Character Friedrich Wilhelms I., Königs von Preußen. — Französisch 3 St. Dr. Schröter. Grammatik bis zum Verbe irregul. (nach Hermann), einige Stücke aus Hermann's Lesebuche wurden übersetzt. Scripta und Exercitia.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Manitius. Glaubenslehre nach Westphal. — Geschichte 2 St. Dr. Süvern. Geschichte des Kurstaates Brandenburg, des Herzogthums und des Königreichs Preußen. — Mathematik 3 St. Dr. Hellwig. In der Geometrie die Congruenzsätze und aus der Arithmetik die Rechnungen mit vollständigen und abgekürzten Decimalzahlen. — Naturkunde 2 St. Mühlmann. Die Naturgeschichte des Menschen. — **III. Fertigkeiten.** Singen 2 St.

9. Ober-Quarta (Ordinarius: Collaborator Dr. Dehler).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Caesar de bell. gall. II. III. (3 St.); ausgewählte Elegien aus Ovids Tristien und Anfangsgründe der Prosodie und Metrik 2 St. Grammatik (Repetition der früheren Curse und Lehre von den Präpositionen) 2 St. Correctur und Memorirübungen 4 St. — Griechisch 6 St. Grammatik (Verba auf μ und unregelmäßige Zeitwörter) 2 St., Lectüre des Lesebuchs von Schmidt und Wensch S. 131 —

150 (3 St.), Correctur der schriftlichen Arbeiten 1 St. — Deutsch 2 St. Uebung in freien Vorträgen, Erklärung der memorirten Gedichte und Correctur der Aufsätze.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Manitiuſ. Glaubenslehre nach Zerrenner. — Geschichte Deutschlands bis zur Reformation 3 St. Tannenberger. — Mathematik 3 St. Mühlmann. Die Geometrie bis zu den Congruenzsäßen und aus der Arithmetik der 4. Abschnitt des Müllerschen Lehrbuches. — Naturgeschichte 2 St. Mühlmann. Die Vögel (nach Burmeister). — III. Fertigkeiten: Zeichnen 2 St. — Singen 2 St.

10. Unter-Quarta (Ordinarius: Collaborator Dr. Arnold II.).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Cornelius Nepos: Eumenes und Phocion (statarisch), Alcibiades, Thrasylulus, Conon und Dion (cursorisch) 4 St. Grammatik (Syntaxis Verbi nach Schulz §. 83—95. nebst gelegentlicher Wiederholung der Casuslehre) 2 St. Memorirübungen nach Ruthardt 104—186. Schriftliche Uebersetzung von Dietsch Uebungsbuch 2. Curs. Abschn. 3. §. 13—16. nebst einem Stück des 4. Abschnittes mit besonderer Berücksichtigung des Satzbaues und der Phrasologie 2 St. Extemporalien 1 St. — Griechisch 6 St. Der erste Theil der Etymologie bis zu den Verbis auf μ , verbunden mit schriftlichen und mündlichen Declinir- und Conjugir-Übungen 4 St. Lectüre des Lesebuchs von Schmidt und Wensch §. 1—10. und Correctur der Exercitien 2 St. — Deutsch 2 St. Correctur der schriftlichen Arbeiten nebst mündlichen und schriftlichen Versuchen im Entwerfen kleiner Dispositionen; Uebungen im mündlichen Vortrage.

II. Wissenschaften: Religion 2 St. Historische Darstellung des Entstehens und der äußern Gestalt der Schriften des Neuen Testaments, verbunden mit genauer Darlegung des Inhalts, Lectüre und Erklärung der Bibel. — Geographie und Geschichte 3 St. Dr. Schmidt. Geographie von Deutschland mit vorzüglicher Berücksichtigung der physikalischen Landesverhältnisse (nach Daniel). Neuere Geschichte in biographischen Umrissen (Peter der Gr., Karl XII., Friedrich II., Joseph II., Gustav III.). — Mathematik 3 St. Mühlmann. Anfangsgründe der Arithmetik, Lehre von den Summen, Differenzen, Producten und Quotienten (nach Müller). — Naturgeschichte 2 St. Mühlmann. Vögel und Amphibien (nach Burmeister). — III. Fertigkeiten: Zeichnen 2 St. — Singen 2 St.

11. Ober-Quinta (Ordinarius: Adjunct Dr. Rinne).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Cornelius Nepos: Miltiades, Themistocles und Aristides 4 St. Grammatik nach Schulz (Wiederholung der Etymologie, besonders Einübung der unregelmäßigen Verba) 2 St. Memorirübungen, mündliche und schriftliche Uebersetzungen in's Lateinische nach Dietsch 1 Curs. (4 St.) — Griechisch 2 St. Dr. Numpel. Lese- und Schreibübungen und die ersten Anfänge im Uebersetzen. — Deutsch 3 St. Manitiuſ. Lectüre und Erklärung von Schmidt's Lesebuche 1. Curs. S. 161—182., Declamirübungen und Correctur der Arbeiten.

II. Wissenschaften: Religion 3 St. Manitiuſ. Kurze Einleitung in die Bücher des N. Testaments und Lectüre lehrreicher Stellen, welche der Lehrer auf das Leben der Schüler anwandte. Lernen des Katechismus. — Geographie Europas 2 St. (nach

Daniel) und Geschichte des Mittelalters, hauptsächlich der Deutschen, in biographischen Umrissen 2 St. Dr. Schmidt. — Rechnen 4 St., von denen eine zu Kopfrechnen verwendet wurde. Behandelt sind vermischte Aufgaben, die verkehrte Regel de tri, und Rechnung von fünf, die Ketten- und die Gesellschaftsrechnung. Manitius. — III. Fertigkeiten: Schreiben 2 St. — Zeichnen 2 St. — Singen 2 St.

12. Unter-Quinta (Ordinarius: Collaborator Dr. Nienäcker).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Grammatik (Repetition der Etymologie und Syntax) 4 St. Lectüre von Schirlich Lesebuche (Erzählungen aus dem Alterthum 69—93.) 3 St., Memorirübungen, Correctur und Abhören der aus Wiggert gelernten, mit Stern, Hand, 1. und 2. bezeichneten Vokabeln 3 St. — Deutsch 3 St. Dr. Schmidt. Lectüre in Schmidt's Lesebuche und Schtermeyer's Gedichtsammlung. Eine Stunde war zur Correctur der Aufsätze bestimmt.

II. Wissenschaften: Religion 3 St. Dr. Süvern. Bibelfunde des alten Testaments nebst einer Uebersicht der Geographie des alten Palästina. — Geographie der vier außereuropäischen Welttheile (2 St.) und Biographien aus dem griechischen und römischen Alterthume (2 St.) Dtte. — Rechnen 4 St. Dtte. Bruchrechnen, Verhältnisse und Proportionen, Regula de tri; außerdem Kopfrechnen. — Naturkunde 2 St. Mühlmann. Botanik nach Burmeister. — III. Fertigkeiten: Schreiben 2 St. — Zeichnen 2 St. — Singen 2 St.

13. Ober-Sexta (Ordinarius: Collaborator Dr. Arnold I.).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Grammatik 5 St. (Formenlehre nach Schulz §. 1—68. mit Ausnahme von §. 5—9, 53—57., Syntaxis convenientiae und Casuslehre verbunden mit Uebersetzungen aus Dietsch Übungsbuche). Lectüre von Schirlich Lesebuche 2 St., Exercitia und Scripta 3 St. (eine hatte Scheuerlein). Aus Wiggerts Vokabelbuche wurden die vier ersten Abschnitte gelernt. — Deutsch 4 St. Anleitung zur Anfertigung kleiner Aufsätze (Erzählungen, Briefe u. dergl.), Lese- und Declamirübungen, freie Erzählungen.

II. Wissenschaften: Religion 3 St. Dr. Süvern. Biblische Geschichte des N. Testaments. — Geographie 3 St. Gollum. Die Grundlehren der Geographie nach Daniel §. 1—35. und Asien. — Rechnen 4 St. Gollum. Die sogenannten großen Rechnungsarten und die sich darauf gründende Berechnung der Zeiträume; Regel de tri bis zu den Proportionsaufgaben. Kopfrechnen. — Naturkunde 2 St. Dr. Hellwig. Beschreibung und Characterisirung der Pflanzen und Classification derselben. — III. Fertigkeiten: Schreiben 2 St. — Zeichnen 2 St. — Singen 2 St.

14. Unter-Sexta (Ordinarius: Adjunct Zannenberger).

I. Sprachen: Lateinisch 10 St. Die Formenlehre und die Anfangsgründe der Syntax nach Schulz. Eine Stunde verwendete Dr. Eckstein zu Memorirübungen. — Deutsch 4 St. Mündliche und schriftliche Uebungen, Leseübungen.

II. Wissenschaften: Rechnen 4 St. Dtte. Die vier Species mit benannten und unbenannten Zahlen. Kopfrechnen. — Naturkunde: Botanik 2 St. Mühlmann. In allen übrigen Lectionen war die Klasse mit Ober-Sexta vereinigt und hatte nur noch im Zeichnen abgefordert Unterricht bei Dieter.

II. Chronik der Schule.

I. Lehrer.

Das eigentliche Lehrer-Collegium bilden außer dem Rector folgende siebenzehn Lehrer, bei deren Namen zugleich die Klassen, in welchen sie unterrichten, angegeben sind:

	Ia	Ib	IIa ¹	IIa ²	IIb ¹	IIb ²	IIIa	IIIb	IVa	IVb	Va	Vb	VIa	VIb
Rector Dr. Eckstein	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
I. Oberlehrer:														
College Manitus	—	—	—	—	—	—	2	2	—	12	—	—	—	—
= Dr. Liebmann	—	—	—	—	10.7	—	—	1	—	—	—	—	1	—
= Weber	6	—	5	—	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—
= Scheuerlein	6	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
= Dr. Geier	—	—	15.3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= Kumpel	2.3	—	—	11	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
II. Ordentliche Lehrer:														
Collaborator Dr. Arnold I.	2	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	14	—
= Böhme	—	4	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= Rienäcker	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—
= Niemeyer	—	2	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	1	—
= Fischer	—	—	—	—	3	—	16	—	—	—	—	—	—	—
= Süvern	—	—	—	—	6	—	4	—	—	—	—	3	3	—
= Dehler	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—
= Arnold II.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	—
= Mühlmann	—	—	—	—	—	—	2	2	5	5	—	2	—	2
Adjunct Dr. Rinne	2	2	—	4	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
= Lannenberger	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	13

Als technische Lehrer arbeiten an der Schule: Professor Dr. Weise, welcher im Zeichnen 12 St., Oberlehrer Berger, welcher im Schreiben 2 St., Musikdirector Greger, welcher im Singen 6 St. unterrichtet, und Turnlehrer Dieter, der im Sommer wöchentlich

3 Turnstunden und außerdem 2 Zeichenstunden hielt. Als Hilfslehrer waren beschäftigt die Herren Dr. Krahner, Dr. Schmidt, Dr. Schröter, Dr. Hellwig, Otte und Gollum, von denen Dr. Krahner zu Ostern an das K. Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen abging. Dr. Schmidt gab 14 St., Dr. Schröter 14 St., Dr. Hellwig 5 St., Otte 14 St., Gollum 11 Stunden.

An Gratificationen sind in diesem Jahre außer den etatsmäßig feststehenden 400 Thalern im Mai noch 300 Thlr. aus der Schulkasse vertheilt, und außerdem aus den Fonds der Frankeschen Stiftungen 150 Thlr. für einige verheirathete Lehrer, im Ganzen also 850 Thlr.

2. Schüler.

Außer den in dem vorjährigen Programme bereits Genannten sind zu Michaelis 1846 abgegangen:

- aus Secunda Mühlmann (Chirurgie), Benede;
- aus Tertia Göze I. und Krickau II. (nach Neu-Muppin);
- aus Quarta Schotte (Buchhändler) und Struß (Kaufmann);
- aus Quinta Weber, Schmidt II. und III.

Im Ganzen verließen 49 die Schule. Mit dem Beginne des neuen Semesters kamen nur 40 wieder hinzu, so daß sich die Gesamtzahl im Winter-Halbjahre auf 393 verminderte. Diese saßen in

		Alumnen.	Stadtschüler.	Orphan.
I ^a	35	15	15	5
I ^b	28	18	9	1
II ^a 1)	24	11	11	2
II ^a 2)	23	12	8	3
II ^b 1)	21	10	10	1
II ^b 2)	17	9	6	2
III ^a	30	15	12	3
III ^b	32	16	11	5
IV ^a	31	18	13	—
IV ^b	35	11	20	4
V ^a	30	16	11	3
V ^b	29	9	18	2
VI ^a	36	11	22	3
VI ^b	22	8	10	4
	393	179	176	38

Von diesen gingen zu Ostern d. J. 15 Ober-Primaner mit dem Zeugnisse der Reise zur Universität über, nachdem sie auch die mündliche Maturitätsprüfung am 11. und 12. März wohl bestanden hatten:

- 1) der Stadtschüler Karl Ludwig Pabst aus Glesien, 21 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Pabst daselbst, 2 Jahr auf der Schule, 3 in I. (eines auf der Thomasschule zu Leipzig), studirt Medicin in Halle;
- 2) der Stadtschüler Eduard Herrmann Voigt aus Kleinlehna bei Lützen, 21 Jahr alt, Sohn des Herrn Gutsbesitzer Voigt daselbst, 8¹/₂ Jahr auf der Schule, 2¹/₂ in I., studirt Medicin in Halle;

- 3) der Alumnus Karl Louis Theodor Kriele aus Spiegelberg, 20 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Kriele zu Neßbruch, 7 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Greifswald;
- 4) der Stadtschüler Anton Heinrich Julius Müller aus Sorge, 21 Jahr alt, Sohn des Herrn Ober-Hütten-Inspector Müller zu Halle, 7 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Halle;
- 5) der Alumnus Karl Wilhelm Otto Werner aus Wettin, 20¹/₂ Jahr alt, Sohn des Herrn Organisten und Lehrer Werner daselbst, 10 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Medicin in Berlin;
- 6) der Orphanus Ludwig Ottomar Herrmann aus Sangerhausen, 19¹/₂ Jahr alt, eines verstorbenen Organisten Sohn, 8 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Halle;
- 7) der Alumnus Karl Moriz Althannß aus Kleinwangen bei Nebra, 21 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Althannß zu Creuma bei Delitzsch, 7 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Leipzig;
- 8) der Orphanus Karl Heinrich Ferdinand Zindel aus Landsberg a. d. W., 20 Jahr alt, eines verstorbenen Steuereinnehmers zu Küstrin Sohn, 7 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt in Halle Philologie;
- 9) der Stadtschüler Albert Alexius Schneider aus Gnetsch, 19 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Schneider zu Klein-Paschleben, 4 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie und Philologie in Halle (er hatte zu gleicher Zeit die Maturitätsprüfung in seinem Vaterlande Anhalt-Cöthen bestanden);
- 10) der Orphanus August Friedrich Georg Coler aus Halberstadt, 19¹/₂ Jahr alt, eines verstorbenen Criminal-Actuaris Sohn, 7¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Halle;
- 11) der Alumnus Heinrich Wilhelm Bätge aus Neuhaldenleben, 21¹/₂ Jahr alt, eines verstorbenen Deconomen Sohn, 7 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt in Halle Philosophie;
- 12) der Alumnus Victor Karl Hermann Thalwiker aus Mansfeld, 21 Jahr alt, Sohn des Herrn Berg- und Hüttenarztes Dr. Thalwiker daselbst, 8 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Medicin in Berlin;
- 13) der Stadtschüler Wilhelm Richard Bertram aus Halle, Sohn des Herrn Geheimen Regierungsrathes und Ober-Bürgermeister Bertram, ¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I. (vorher auf dem K. Pädagogium), studirt in Halle die Rechte;
- 14) der Stadtschüler Karl Leo aus Langensalza, 21 Jahr alt, Sohn des Herrn Kanzlei-Director Leo daselbst, ¹/₂ Jahr auf der Schule, 2¹/₂ Jahr in I. (vorher in Mühlhausen), studirt die Rechte in Halle;
- 15) der Stadtschüler Rudolf Julius Wendt aus Breslau, 20 Jahr alt, Sohn des Herrn Geheimen Regierungsrathes und Zollvereins-Bevollmächtigten Wendt in Dresden, 2¹/₂ Jahr auf der Schule, 1¹/₂ in I., studirt in Halle die Rechte.

Außer diesen sind im Laufe und am Schlusse des Winter-Halbjahres abgegangen:
aus Prima: Colberg (K. Pädagogium), Herbst (Deconomie), Bätge (zum Postfache);

aus Secunda: Heinecke (Postfach), von der Heide (Feldmesser), Apcl (Deconom), Fried, Kunde (entfernt), Höpfner (hat sich entfernt), Kienig;

aus Tertia: Rrickau I. (Gymn. zu Neu-Ruppin), Müller (K. Pädagogium), Enghardt (Gymn. zu Cöslin);
 aus Quarta: Ide (Realschule zu Stettin), Ohme, Kluge (Buchhändler), Ernert (Kaufmann), Eke, Plattner, Boye, Ruff, Lorleberg, Thiem;
 aus Quinta: Krause (Schullehrer), Westphal (Kloster u. L. Fr. zu Magdeburg), Schild, Lange (entfernt), Brauer (Realschule), Lorenz;
 aus Sexta: Göge, Bechtold, Selter (Realschule), Uhlig (Realschule), Brauns (Gym. zu Quedlinburg); — so daß im Ganzen 49 die Schule verließen und 344 zurückblieben.

Zu diesen kamen Ostern 72 Novitien, wodurch die Gesamtzahl der Schüler in dem Sommer-Halbjahre auf 416 erhöht wurde.

Diese saßen in

		Alumnen.	Stadtschüler.	Orphan.
I ^a	32	16	13	3
I ^b	33	18	12	3
II ^{a 1)}	28	18	8	2
II ^{a 2)}	25	9	13	3
II ^b	32	15	14	3
III ^a	29	17	10	2
III ^b	37	18	16	3
IV ^a	31	14	13	4
IV ^b	34	19	13	2
V ^a	33	13	17	3
V ^b	38	15	20	3
VI ^a	39	11	20	8
VI ^b	25	6	16	3
	416	189	185	42

Von diesen sind im Laufe des Halbjahres abgegangen oder werden am Schlusse desselben die Schule verlassen:

aus Prima: Hildebrandt und Hasenhauer (zum Postfach);

aus Secunda: Göttling I. (Postfach), Böhke I. (Baufach), Kläden (wird Maschinenbauer);

aus Tertia: Krüger (entfernt), Wulle III. (Kloster u. L. Fr. zu Magdeburg);

aus Quarta: Schlegel (Gymn. zu Erfurt), Wettler (Gymn. zu Eisleben);

aus Quinta: Koch (entfernt), Gerloff, Braumann, Michaelis (consil. abeundi);

aus Sexta: Meyer (Gym. zu Nordhausen), Hofmann I. (hies. Realschule), Modler (wegen Krankheit).

Einen Schüler verloren wir durch den Tod. Der Unter-Primaner Schmidt, ein strebsamer und gewissenhafter Schüler, starb nach langem Brustleiden und oft schwerem Krankenlager am 25. April und wurde von seinen Mitschülern in den Morgenstunden des Bettages am 28. April bestattet. Am Grabe sprach der Unterzeichnete Worte des Trostes an die tief gebeugten Eltern, die mit ihm die Freude ihres Lebens und die Stütze ihres Alters in das Grab sinken sahen.

Zu der Maturitätsprüfung hatten sich 20 Ober-Primaner gemeldet; zwei derselben traten nach dem Ausfalle der mündlichen Prüfung zurück; achtzehn unterzogen sich derselben am 31. Aug. und 1. September und von diesen erhielten folgende sechszehn das Zeugniß der Reife:

- 1) der Alumnus Karl Friedrich Hermann Böttner aus Lützenfömmern, 22¹/₂ Jahr alt, Sohn des verstorbenen Prediger Böttner daselbst, war 7 Jahre auf der Schule, 2¹/₂ in I., studirt in Halle Theologie;
- 2) der Alumnus Johannes Theodor Rudolph Kögel aus Birnbaum a. d. W., 18¹/₂ Jahr alt, Sohn des Herrn Oberprediger Kögel daselbst, 4¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I. Wegen des stets bewiesenen musterhaften Fleißes und der in allen Lehrgegenständen gleich befriedigenden Leistungen wurde er von der mündlichen Prüfung dispensirt. Er beabsichtigt in Halle Theologie zu studiren;
- 3) der Stadtschüler Ernst Schlemmer aus Schönau, 19 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Schlemmer in Morl, war 6¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Halle;
- 4) der Orphanus Otto Wolfgang Nebenstein aus Berlin, 19 Jahr alt, Sohn des verstorbenen Hoffchauspieler Nebenstein daselbst, war 9 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt in Berlin Medicin;
- 5) der Alumnus Hermann Ludwig Theodor Kallenbach aus Blankensfelde, 18³/₄ Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Kallenbach, 5 Jahr auf der Schule, 2 in I. Auch er ward aus gleichen Gründen, wie Kögel, von der mündlichen Prüfung dispensirt und beabsichtigt nun sich dem Forstfache zu widmen;
- 6) der Alumnus Ernst Moriz Ehrenhaus aus Siehsch, 20 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Ehrenhaus daselbst, war 9¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I. und will in Halle Theologie studiren;
- 7) der Alumnus Titus Daniel Kluge aus Neuh, 20 Jahr alt, Sohn des Herrn Pastor Kluge zu Burgliebenau, war 7¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Halle;
- 8) der Alumnus Theodor Wilhelm Heinrich Perschmann aus Cönnern, 19¹/₂ Jahr alt, Sohn des Herrn Gürtlermeister Perschmann, 8¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I., wird in Halle Philologie studiren;
- 9) der Alumnus Friedrich Wilhelm Adolph Kranz aus Eilenburg, 19¹/₂ Jahr alt, Sohn des Herrn Postmeister Kranz, 5¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I., beabsichtigt in Leipzig und Halle Theologie zu studiren;
- 10) der Stadtschüler Otto Karl Ludwig Boye aus Neuhaldensleben, 21¹/₂ Jahr alt, Sohn des verstorbenen Prediger Boye zu Osterweddingen, war 10¹/₂ Jahr theils auf dem Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg, theils hier auf der Schule, 2 in I., wird sich dem Baufache widmen;
- 11) der Alumnus Friedrich Wilhelm Karl Wesendorff aus Tennstädt, 19 Jahr alt, Sohn des Herrn Hauptmann Wesendorff zu Kindelbrück, war 8 Jahr auf der Schule, 2 in I., studirt Theologie in Halle;
- 12) der Alumnus Karl August Bötthke aus Bromberg, 17¹/₂ Jahr alt, Sohn des verstorbenen Bürgermeister Bötthke, war 8¹/₂ Jahr auf der Schule, 2 in I., wird in Halle Philologie studiren;

13) der

- 13) der Orphanus Julius Münnich aus Hadmersleben, 19 $\frac{1}{2}$ Jahr alt, Sohn des verstorbenen Prediger Münnich daselbst, war 9 Jahr auf der Schule, 2 in I., will die Rechte in Halle studiren;
- 14) der Stadtschüler Robert Bernhard Lepetit aus Stedten, 20 Jahr alt, Sohn des Herrn Rentier Lepetit in Halle, war 8 $\frac{1}{4}$ Jahr theils auf dem Gymnasium zu Eisleben theils hier, 1 $\frac{1}{2}$ Jahr in I., studirt die Rechte in Berlin;
- 15) der Stadtschüler Reinhold Eduard Seidler aus Haynsburg, 23 Jahr alt, Sohn des verstorbenen Prediger Seidler daselbst, war 13 $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gymnasium zu Zeitz und im letzten Semester hier, 3 $\frac{1}{2}$ Jahr in I., wird Theologie in Halle studiren;
- 16) der Stadtschüler Karl Friedrich Ludwig Taubert aus Zeitz, 24 Jahr alt, Sohn des verstorbenen Weber Taubert daselbst, war 9 $\frac{1}{2}$ Jahr auf dem Gymnasium, 3 $\frac{1}{2}$ Jahr (3 Jahre zu Zeitz) in I., beabsichtigt in Halle Theologie zu studiren.

3) Schulfeierlichkeiten.

Das Winterhalbjahr wurde am 19. October mit einer Rede des Unterzeichneten eröffnet, welche die Stellung der Gymnasien den Anforderungen der gegenwärtigen Zeit gegenüber behandelte und zum Schlusse der wichtigen Octobertage gedachte, welche in den Herzen der Deutschen, insbesondere der preussischen Jugend, den ächten volksthümlichen Sinn immer mehr zu wecken im Stande sind. Die neuen Schulgesetze traten mit diesem Tage in Kraft und wurden an sämtliche Schüler vertheilt.

Vor dem Beginn der Weihnachtsferien am 22. December vertheilte der Rector an folgende Schüler Bücherprämien. Es erhielten:

- | | |
|--------------------------|--|
| der Oberprimaner Müller: | Schöbder's Buch der Natur, |
| der Unterprimaner Payer: | Horatius edid. Dillenburger, |
| aus Ober-Secunda: | Rußbaumer Lessings Dramaturgie,
Gertb Nibelungen von Vollmer, |
| aus Unter-Secunda: | Hühne Herder's Stimmen der Völker in Liedern,
Kümme! Sallustius von Fabri (2. Ausg.), |
| aus Ober-Tertia: | Besche Virgil. ed. Wagner, |
| aus Unter-Tertia: | Pfaffe Xenophons Anabasis von Krüger, |
| aus Ober-Quarta: | Beil Schwab's deutsche Volksbücher (2 Bde.), |
| aus Unter-Quarta: | Plenz II. Masius deutsches Lesebuch 2. Thl., |
| aus Ober-Quinta: | Freydank Cornelius Nepos von Breitenbach, |
| aus Unter-Quinta: | Schöllner Beckers Erzählungen (3 Bde.), |
| aus Ober-Sexta: | Pitschke dasselbe Buch, |
| aus Unter-Sexta: | Meißner Masius deutsches Lesebuch 1. Theil. |

Der Quartaner Lippmann und Böttcher konnten bei dieser Vertheilung nicht berücksichtigt werden, weil sie das Jahr vorher erst diese Prämien erhalten hatten.

Am 29. Januar war öffentliche mündliche Censur aller Klassen durch die betreffenden Ordinarien; am 21. März genossen Lehrer und Schüler das heilige Abendmahl in der St. Georgenkirche. Die Vorbereitung hielt Collaborator Mühlmann, die Predigt nach der kirchlichen Feier Dr. Mienäcker.

Am 25. März wurde das Halbjahr geschlossen. Mit einer Rede des Rectors, welche die Bande darstellte, durch welche auch nach dem Abgange der Schüler mit der Anstalt, welcher er seine Geistes- und Herzensbildung verdankt, verbunden bleibe, wurden die Abituri entlassen.

Das Sommer-Halbjahr begann am 12. April. Die Eröffnungsrede besprach Zweck und Ziel der Gymnasialbildung. An die Stelle der bisher bestandenen achttägigen Pfingstferien traten in diesem Jahre zum erstenmale Sommerferien, die vom 2. bis 12. Juli dauerten und begannen, nachdem am Vormittage des 1. Juli die öffentliche mündliche Censur aller Klassen war gehalten worden.

Am 27. August veranstaltete ein Singekränzchen, welches die Schüler aus freiem Antriebe gebildet haben, unter Leitung des Ober-Primaner Stämmeler II. eine Musikaufführung, in welcher außer kleineren Liedern mehrere Partien aus dem unterbrochenen Opferfeste von Winter zum Vortrage kamen. Eine größere musikalische Aufführung ist bis zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs verschoben.

Die Confirmation unser Zöglinge vollzog der K. Superintendent Dr. Tiemann am 3. September, worauf Lehrer und Schüler am 5. September gemeinschaftlich das heilige Abendmahl genossen. Die Vorbereitung hielt Dr. Arnold I., die Predigt nach der Abendmahlsfeier Dr. Süvern.

III. Lehrmittel.

Die Sammlungen der Schule sind durch die etatsmäßigen Ankäufe zweckmäßig vermehrt worden; einige erfreuten sich auch schätzbarer Bereicherungen durch Geschenke, deren Gebern öffentlich den verbindlichsten Dank auszusprechen ich mich verpflichtet fühle. Die öffentliche Bibliothek erhielt von Herrn Häßler zwei Jahrgänge des von ihm herausgegebenen Provinzialblattes für die Provinz Sachsen; von Herrn Schulze, Lehrer an den deutschen Schulen in den Franckeschen Stiftungen, sein Buch: „Das Lichtfreund-Triumphvirat in seinem Kampfe gegen die heilige Schrift beleuchtet (Magdeburg 1846)“; von Herrn Ebeling: Pietisch, der hohe Beruf des weiblichen Geschlechts; Lorenz, dissertatio de Carolo Magno, litterarum fautore; Heydenreich, Die Verfehrtheit in der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend; Lillie, die Emancipation der Schule von der Kirche; v. Eschwege, Portugal, ein Staats- und Sittengemälde; Götte, Das jetztlebende gelehrte Europa, 3 Bde.; Randbemerkungen zu des Herrn von H. Sentschreiben; Wachler, Ueber Werden und Wirken der Litteratur; Ebeling, Ueber Lehrerconferenzen; Derselbe, Angelfächsisches Lesebuch; Fichte, Grundzüge zum System der Philosophie. 1ste Abtheilung; Sause, Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspuncte des Lebens im Staate. 3 Bde., (der 2te, 3te, 4te Thl.); — von dem Herrn Cand. Höpner einige seltene Schriften aus der Reformation-Zeit, nämlich: Nicolaus Clemengis de corrupto ecclesiae statu; Antwort, Glaub und Bekenntniß auf die schöne und liebliche Interim. Nicolaus von Amßdorffs des verjagten Bischoffs zu Naumburgk. Anno 1548; Von Rauffshandlung und wucher. Martinus Luther. Wittenberg. 1525; Warnunge D. Martin Luther — An seine lieben Deutschen. Wittenberg. 1531.

Der Schülerbibliothek schenkten die Abituri Kögel Geibel's Gedichte, Kallenbach Heine's Buch der Lieder, Schlemmer Laum's Werke von Tieck, Kluge Schiller's Leben von Hoffmeister, herausg. von Viehhoff, Perschmann Leisewitz's sämtliche Schriften, Böttke Blaschow und seine Söhne von Gutzkow, Münnich Lenau's Albigenfer, Taubert Joseph II. von Ramshorn, und der Unter-Primaner Hasenhauer bei seinem Abgange Schlegel's Vorlesungen über dramatische Litteratur.

Für die naturwissenschaftlichen Sammlungen schenkte der Primaner Guth zwei Kisten mit Schmetterlingen; der Tertianer Dehlmann Brauneisenstein aus dem Harze und mehrere Manganstufen.

IV. Beneficien.

Die Zinsen des Hoffmannschen Legates erhielt der Ober-Tertianer Plenz, die der Bethmannschen Familienstiftung (50 Thaler) der Ober-Tertianer Märker, welcher die durch das Statut verlangte Dankrede erst am 12. August halten konnte, weil er an dem festgesetzten Termine durch Krankheit verhindert war. — Für die Abgebrannten in Wernigerode sammelten die Zöglinge der Pensionsanstalt unter sich 12 Thaler und außerdem die Stadtschüler der Ober-Quinta 1 Thaler, welche Beiträge durch die Vermittelung des Herrn Dr. Bindseil an das Comité in Wernigerode gesandt sind.

V. Oeffentliche Prüfung

auf dem Examenfaale der deutschen Schulen.

Vormittags 8 — 12 Uhr.

- IV^a Religion College Manitus.
- VI^a Latein Coll. Dr. Arnold I.
- V^a Geographie Dr. Schmidt.
- IV^b Griechisch Coll. Dr. Arnold II.
- III^b Geschichte Coll. Dr. Süvern.

P a u s e.

- III^a . Deutsch Coll. Dr. Niemeyer.
- II^b Geschichte Coll. Dr. Fischer.
- II^a 1) Griechisch Oberl. Dr. Geier.
- II^a 2) Lateinisch Oberl. Dr. Kumpel.
- I Physik Oberl. Weber.

Lateinische Abschiedsrede (laudatio A. H. Franckii) des Abiturus Rudolph Kögel aus Birnbaum. Der Oberprimaner Kallenbach wird in einem deutschen Gedichte den scheidenden Freunden Lebewohl sagen.

Schlussrede des Rectors und Entlassung der Abituri.

Nachmittags 2 Uhr Vertheilung der Censuren und Translocation.

Die vierwöchentlichen Herbstferien dauern bis zum 10. October. Der Anfang des Winterhalbjahrs ist auf Montag den 11. October Vormittags 10 Uhr festgesetzt; die Prüfung der neuaufzunehmenden Schüler wird am 9. October Vormittags von 9 Uhr an gehalten.

Halle, den 6. Sept. 1847.

Dr. Friedr. Aug. Eckstein.